

# Stenographisches Protokoll.

## 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 14. Juli 1949.

### Inhalt:

#### 1. Nationalrat.

- a) Beschluß des Nationalrates, betreffend Beendigung der Frühjahrstagung 1949 (S. 3407);
- b) Schlußwort des Präsidenten Kunschak zum Abschluß der V. Gesetzgebungsperiode (S. 3407).

#### 2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfrage 365/J (S. 3370).

#### 3. Verhandlungen.

- a) Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Durchführung von Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen (945 d. B.).  
Berichtersteller: Rupp (S. 3370);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3371).
- b) Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (947 d. B.).  
Berichtersteller: Strommer (S. 3371);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3371).
- c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (911 d. B.), betreffend einige Bestimmungen über die Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen (941 d. B.).  
Berichtersteller: Krisch (S. 3371);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3374).
- d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (933 d. B.), betreffend das knappschaftliche Zusatzrentengesetz (942 d. B.).  
Berichtersteller: Uhlir (S. 3374);  
Redner: Elser (S. 3375) und Stampfer (S. 3375);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3376).
- e) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (934 d. B.), betreffend das 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz (943 d. B.).  
Berichtersteller: Uhlir (S. 3376);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3377).
- f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (903 d. B.), betreffend das Kriegsofferversorgungsgesetz (959 d. B.).  
Berichtersteller: Kysela (S. 3377);  
Redner: Elser (S. 3379), Wimberger (S. 3385) und Dengler (S. 3387);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3388).
- g) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Bestimmungen über die Beitragsklassen, Beiträge und Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung abgeändert werden (960 d. B.).  
Berichtersteller: Krisch (S. 3388);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3389).

- h) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über eine Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung (2. Novelle) (961 d. B.).  
Berichtersteller: Rainer (S. 3389);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3389).

- i) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über das Feiertagsruhegesetz (966 d. B.).

Berichtersteller: Grubhofer (S. 3389);  
Redner: Spielbüchler (S. 3390), Prinke (S. 3393), Dr. Pittermann (S. 3396) und Ing. Raab (S. 3396);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3397).

- j) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (860 d. B.), betreffend die 3. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz (967 d. B.).

Berichtersteller: Seidl (S. 3397);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3398).

- k) Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (972 d. B.).

Berichtersteller: Ing. Fink (S. 3398);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3398).

- l) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage

a) (825 d. B.), betreffend das Sechste, nach dem Ausschussantrag Siebente Rückstellungsgesetz (968 d. B.);

ß) (826 d. B.), betreffend das Dritte Rückgabegesetz (969 d. B.);

γ) Bericht und Antrag, betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft (970 d. B.).

Berichtersteller: Mark (S. 3398 und S. 3404);  
Redner: Elser (S. 3401), Hillegeist (S. 3402) und Krisch (S. 3404);

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3404).

- m) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend die 4. Opferfürsorgegesetz-Novelle (971 d. B.).

Berichtersteller: Mark (S. 3405);

Redner: Rosa Jochmann (S. 3406);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3407).

### Eingebracht wurden:

#### Anfragen

- der Abgeordneten Blümel, Richard Wolf, Gföller und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Änderung der An- und Abmeldung der Rundfunkteilnahme und Einhebung der Rundfunkgebühr (377/J);

3370 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

Geißlinger, Prinke, Hinterndorfer, Matt, Steinegger und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Schaffung der Einrichtung von Fürsorgeschwestern an den Kliniken (378/J);

Geißlinger, Hinterndorfer, Prinke, Matt, Steinegger und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Personalaufnahmen bei den Österreichischen Bundesbahnen (379/J);

Ing. Schumy, Brunner, Matt und Genossen an den Bundesminister für Justiz wegen des Verhaltens des Landesgerichtspräsidenten Dr. Karl Kugler, Klagenfurt (380/J).

#### Anfragebeantwortung:

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen (311/A. B. zu 365/J).

### Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 115. Sitzung vom 30. Juni 1949 ist aufgelegt und unbeanstandet geblieben, daher genehmigt.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 365 ist den anfragenden Mitgliedern des Hohen Hauses übermittelt worden.

Die Tagesordnung erfährt auf Wunsch der drei Parteien des Hauses eine Umstellung, und zwar sollen die Punkte 14 und 15 als 10 und 11 behandelt werden, während es sonst nach der vorliegenden Tagesordnung weitergeht. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

Wir gelangen zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung von Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen (945 d. B.).

Berichterstatter **Rupp**: Hohes Haus! Vor einigen Monaten haben die Abg. Rupp, Ing. Strobl, Scheibenreif, Strommer und Genossen einen Antrag eingebracht, wonach das Viehzählungsgesetz des Dritten Reiches aufgehoben werden möge. Nach diesem Viehzählungsgesetz und den gesetzlichen Grundlagen zu den Bodenbenutzungserhebungen sowie nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz finden zu den vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Terminen Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen statt. Die gesetzliche Grundlage für die Bodenbenutzungserhebungen bildet die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923, Deutsches R. G. Bl. I Seite 723 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 43/1938), und für die Viehzählungen das Viehzählungsgesetz vom 31. Oktober 1938 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 557/1938). In beiden Fällen ergeben sich für die Bevölkerung häufig ganz unverständliche Härten, da die noch aus den Kriegsverhältnissen stammenden Verordnungen angewendet werden müssen. Auf den erwähnten Antrag der Abg. Rupp und Genossen hin hat nun die Bundesregierung eine Regierungsvorlage ausgearbeitet.

Zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1: Diese Bestimmungen entsprechen dem bisher geübten Vorgange.

Zu § 2: Die Bestimmungen decken sich mit den bisherigen Viehzählungsbestimmungen.

Zu § 3: Nach den analogen Bestimmungen des Viehzählungsgesetzes durften die gemachten Feststellungen nur zu statistischen und volkswirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. Abweichend davon erfolgte schon bisher eine Verwertung der Feststellungen für Ablieferungszwecke. Dies soll nunmehr eine gesetzliche Verankerung finden.

Zu § 4: Da die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung des Gesetzes unentbehrlich ist, wird ihre Verpflichtung hiezu im Gesetze festgelegt.

Zu § 5: Die Strafbestimmungen entsprechen den einschlägigen Bewirtschaftungsvorschriften, so daß in Hinkunft die bloße Verschweigung nicht strenger zu bestrafen ist als die Nichtablieferung.

Zu § 6: Das Viehzählungsgesetz soll ausdrücklich aufgehoben werden. Eine Aufhebung der Verordnung über die Auskunftspflicht würde über den Rahmen des vorliegenden Bundesgesetzes hinausgehen. Da nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Bodenbenutzungserhebungen die Verordnung über die Auskunftspflicht keine Anwendung mehr finden wird, sind auch deren Strafbestimmungen — soweit es sich um Bodenbenutzungserhebungen handelt — hinfällig geworden.

Zu § 7: Mit Rücksicht auf das in Aussicht genommene statistische Gesetz stellt das vorliegende Gesetz nur eine Übergangsmaßnahme dar und soll daher nur befristet gelten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seinen Sitzungen vom 21. und 28. Juni 1949 den Gesetzentwurf beraten und ihn in der vorliegenden Fassung angenommen.

Es wird somit der Antrag gestellt, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der **Standesbezeichnung „Ingenieur“** durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (947 d. B.).

Berichterstatter **Strommer**: Hohes Haus! Die Abg. Strommer, Ing. Waldbrunner und Genossen haben einen Initiativantrag gestellt, der die Gleichstellung der Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen mit denen der höheren Abteilungen gewerblicher oder technischer Schulen zum Ziel hat. Das Gesetz vom 7. Juli 1948 gibt den Absolventen höherer gewerblicher oder technischer Schulen die Berechtigung zur Führung des Ingenieurtitels. Das ist praktisch eine Verankerung der seinerzeitigen kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1917, R. G. Bl. 130. Der Antrag besagt, daß nun den Absolventen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen dieselbe Möglichkeit geboten wird.

Der Ausschuß hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und beantragt nun, daß die Absolventen der genannten Schulen auch diesen Titel erhalten.

Als höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 4 des Entwurfes kommen in Frage:

1. Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt Francisco-Josefinum, bis 1934 in Mödling, derzeit in Weinzierl, Post Wieselburg a. d. Erlauf in Niederösterreich.

2. Höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Laa a. d. Thaya, Niederösterreich, 1926 aufgelassen.

3. Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Klosterneuburg.

4. Höhere Bundeslehranstalt für alpine Landwirtschaft in Seefeld, Tirol.

5. Höhere Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur, 1935 aufgelassen.

§ 2, Abs. (2), des Entwurfes enthält in lit. a die Bestimmung, daß die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ auch Personen verliehen werden kann, die zwar den erforderlichen Studiennachweis nicht erbringen, aber neben einer entsprechenden Allgemeinbildung beachtenswerte Betätigungen oder Leistungen auf land- und forstwirtschaftlich wissenschaftlichem oder land- oder forstwirtschaftlich praktischem Gebiet nachweisen. Der Ausschuß für Land-

und Forstwirtschaft gibt seinem Wunsche Ausdruck, daß in der Anwendung dieser Bestimmung rigoros vorgegangen werde, so daß sie auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (911 d. B.): Bundesgesetz, betreffend einige Bestimmungen über die **Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen** (941 d. B.).

Berichterstatter **Krisch**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Regelung sozialrechtlicher Angelegenheiten unserer Eisenbahner zum Ziel. Die durch den Fahrdienst bedingte Lebensweise außerhalb des Wohnorts und die damit verbundene Unregelmäßigkeit in der Ernährung und Unterbringung bedeuten eine wesentliche Inanspruchnahme der menschlichen Kräfte und damit einen frühzeitigen Verbrauch der Gesundheit der Eisenbahner. Für sie ist daher ein besonderer Krankenschutz vonnöten. Dazu kommen die größeren Gefahren des Betriebes, die, wie wir wissen, die besonderen Eisenbahnpflichtgesetze zur Folge hatten. Diese Umstände haben bewirkt, daß vom Beginn der Sozialversicherungsgesetzgebung angefangen, also ab 1889, für die Eisenbahner besondere Sozialversicherungseinrichtungen geschaffen wurden. Ich erinnere daran, daß schon 1889 außerhalb der allgemeinen Unfallversicherung eine eigene berufsgenossenschaftliche Unfallsversicherungsanstalt geschaffen worden war, die den besonderen Eigenheiten des Eisenbahnbetriebes angepaßt wurde. Neben der verkehrstechnischen Bedeutsamkeit hatten auch die besoldungsrechtlichen Verhältnisse diese Sonderregelung als zweckmäßig erwiesen. Die älteren Eisenbahner werden bestätigen können, daß diese Einrichtungen für die Sozialversicherung der Eisenbahner zur vollkommenen Zufriedenheit sowohl der Bediensteten als auch der Eisenbahnunternehmungen wirksam waren.

Durch die Besetzung Österreichs durch den faschistischen Nationalsozialismus im Jahre 1938 und die damit verbundene Einführung der reichsdeutschen Sozialversicherung am 1. Jänner 1939 waren tiefgreifende Veränderungen eingetreten, die auf dem Gebiete der

3372 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

Unfallversicherung eine Zersplitterung der Organisation zur Folge hatten und auf dem Gebiet der Krankenversicherung ein Flickwerk hinterließen, das als solches am besten daraus erkenntlich ist, daß allein für die Reichsbahnbediensteten drei Institute für die Krankenversicherung errichtet wurden, die unabhängig voneinander ihre Tätigkeit ausüben hatten; zudem waren die Tiroler und die Vorarlberger Eisenbahner bestimmten Sozialversicherungseinrichtungen in Bayern und Württemberg zugewiesen worden.

Nunmehr ist es geboten, in diesen Wirrnissen Ordnung zu schaffen und sowohl die Zersplitterung der Sozialversicherung zu beseitigen als auch das österreichische Sozialversicherungsrecht wieder zur Geltung zu bringen. Diesem Zweck dient die heutige Gesetzesvorlage. Wie diese Absichten bewerkstelligt werden sollen, soll in Kürze dargelegt werden:

§ 1 der Gesetzesvorlage bestimmt, daß für die festangestellten Bediensteten der Bundesbahnen sowie für deren Ruhe- und Versorgungsempfänger bezüglich der Krankenversicherung wieder jene Regelungen gelten sollen, die für die pragmatischen Bundesangestellten jeweils erlassen werden. Diese grundsätzliche Bestimmung bringt keineswegs eine Neuregelung, sondern stellt den rechtlichen Zustand wieder her, wie er in den Jahren vor 1938 bestanden hatte.

Hier sei ein kleiner historischer Rückblick gestattet: Von Beginn der Wirksamkeit des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1888 bis zum Juni 1920, d. i. bis zum Beginn des Inkrafttretens des Krankenversicherungsgesetzes für die Staatsbediensteten, unterlagen die aktiven Eisenbahner der Krankenversicherung nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, während die Ruheständler überhaupt nicht krankenversichert waren. Die aktiven Beamten, denen im Erkrankungsfall ein Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge zustand und die ein gewisses Einkommen erreicht hatten, konnten sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wovon bei der damaligen Einstellung der Beamten zur gesetzlichen Krankenversicherung nahezu restlos Gebrauch gemacht wurde, so daß praktisch nur die nicht festangestellten Arbeiter und Angestellten der Eisenbahnen krankenversichert waren.

Der Ausbau der gesetzlichen Krankenversicherung und die allenfalls feststehende Tatsache, daß die Beamten den finanziellen Erfordernissen schwerer Krankheitsfälle wirtschaftlich nicht gewachsen waren, führte letzten Endes 1920 zum Krankenversicherungsgesetz für die Staatsbediensteten und damit auch zur Krankenversicherungspflicht der Beamten und der Ruheständler der Eisen-

bahnen unter Wegfall der Befreiungsmöglichkeit, weil ja damals der größte Teil der Eisenbahnbediensteten Staatbedienstete gewesen sind. Mit der Errichtung eines eigenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“, mit der die Bundesbahnbediensteten zu Bediensteten des Bundes wurden, wurden diese im Wege der Satzungen für die Beamten und Ruheständler der nunmehrigen Bundesbahnen und mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung dazu gebracht, die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes für die Staatsbediensteten mehr zu beachten. Dieser Zustand wurde auch nach dem Inkrafttreten des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes vom April 1935 beibehalten, da sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht auch auf die Eisenbahnbediensteten erstreckte. Man hatte nämlich damals vor, ein besonderes Sozialversicherungsgesetz für die Eisenbahnbediensteten zu schaffen, welche Absicht aber infolge der Besetzung Österreichs im März 1938 nicht mehr Erfüllung fand. Nun kam die Aufspaltung durch die reichsdeutschen Regelungen in viele Versicherungsträger mit verschiedenen Leistungen, insbesondere auch mit verschiedenen Grundlagen für die Beitragszahlung.

Der gegenständliche Entwurf stellt nun den Zustand aus der Zeit vor dem März 1938 wieder her, indem man für die Krankenversicherungspflicht und für die Durchführung der Versicherung der Beamten und Ruheständler der Österreichischen Bundesbahnen abermals die Analogie mit der Krankenversicherung der pragmatisierten Bundesbediensteten vorschreibt. Für diese Regelung wird insbesondere auch die bisher umstrittene Beitragshöchstgrenze eindeutig nach dem Bundeskrankenversicherungsgesetz festgesetzt.

§ 2 der Vorlage bestimmt, daß die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, die auf Grund des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes den einheitlichen Versicherungsträger für die Eisenbahnbediensteten darstellt, auch weiterhin die Krankenversicherung der festangestellten Bundesbahnbediensteten nach den neuen Normen, als auch die der Lohnbediensteten der Bundes- und Privatbahnen durchzuführen hat. Um einen Überblick über die einzelnen Belange zu sichern, bestimmt das Gesetz, daß der Rechnungsabschluß und die statistischen Nachweisungen gesondert für die festangestellten Bundesbahnbediensteten und Ruheständler einerseits und für alle übrigen Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen andererseits zu erstellen sind. Die Vermögensnachweisung jedoch ist einheitlich zu führen, wodurch eine Einheitlichkeit der gesamten finanziellen Gebarung gewährleistet ist.

Im § 3 wird das schiedsgerichtliche Verfahren, das bereits für die Unfall- und Invalidenversicherung normiert ist, auch für die Krankenversicherung in neuer Form vorgeschrieben.

Von wesentlicher Bedeutung sind ferner die Bestimmungen des § 4 des Gesetzentwurfes. Nach der alten österreichischen Gesetzgebung, und zwar nach Artikel I der ersten Novelle zum Unfallversicherungsgesetz, die im Jahre 1894 erschienen war, waren alle Betriebe der Eisenbahnen rücksichtlich ihres gesamten Personals der gesetzlichen Unfallversicherung unterworfen. In diesen Verhältnissen trat ab 1939 mit der Einführung reichsdeutscher Bestimmungen eine wesentliche Verschlechterung ein, da die reichsdeutsche Regelung den festangestellten Bediensteten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung entzog und an seiner Stelle die sogenannte Unfallfürsorge nach dem deutschen Beamtengesetz einführt, die nicht nur den aktiven Beamten, sondern auch den Ruhe- und Versorgungsgenüßbezieher um die Vorteile der seinerzeitigen österreichischen Gesetze brachte. Die Unfallfürsorge, wie sie damals eingeführt wurde, mußte jedoch als weitaus unzureichend angesehen werden, zumal sie vor allem den Eisenbahnbediensteten jene Vorteile entzog, die bis 1939 aus der Ablöse des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gegeben waren. Die Eisenbahner waren damals beispielsweise bei einem Unfall bedeutend schlechter gestellt als ein Reisender, der auf der Fahrt verunglückte. Da nunmehr seit 1945 das deutsche Beamtenrecht auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes seine Rechtskraft verloren hat, aber das alte österreichische Unfallversicherungsrecht, wie es grundsätzlich bis 1939 bestanden hat, nicht automatisch wieder ins Leben treten konnte, mußte im Gesetzgebungswege dafür gesorgt werden, daß der alte österreichische Rechtsgedanke des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für alle Eisenbahner wieder zum Durchbruch gelangt. Dies erfolgt durch § 4 der Vorlage.

§ 5 erspart überflüssige Verwaltungsarbeiten. Nach den derzeit noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, beziehungsweise des Angestelltenversicherungsgesetzes wäre in den einzelnen Fällen durch das zuständige Bundesministerium für soziale Verwaltung zu entscheiden, ob festangestellte Bedienstete, beziehungsweise Ruheständler der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung unterworfen sind oder ob sie von dieser Versicherungspflicht befreit sind. Nach den derzeitigen rechtlichen Bestimmungen müßte also, obwohl die Unterlagen für die Befreiung eindeutig vorliegen, gleichwohl in jedem einzelnen Falle ein formales Verfahren abgeführt werden.

§ 5 bringt nun die gesetzliche Feststellung der Versicherungsfreiheit der Bundesbahnbeamten. Somit kommen, wie erwähnt, vollkommen überflüssige Verwaltungsarbeiten in Wegfall, was insbesondere von dem erwähnten Ministerium sicher mit Freude begrüßt werden wird.

§ 6 will ausdrücklich klarstellen, daß jene Bediensteten, die nicht festangestellte Bundesbahnbedienstete sind, nach wie vor der Krankenversicherung nach den allgemeinen Bestimmungen und nicht nach jener der Bundesbediensteten unterliegen. Der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen gibt dieser Paragraph weiter die Berechtigung, im Wege der Satzung eine ermäßigte Beitragsleistung dann zuzubilligen, wenn die Dienstbezüge im Erkrankungsfall mindestens durch sechs Monate nach Krankheitsbeginn gezahlt werden. Diese Bestimmung bezweckt, die Privatbahnunternehmungen bei Fortzahlung von Dienstbezügen über sechs Monate hinaus, beziehungsweise während sechs Monaten nach Tunlichkeit in ähnlicher Weise finanziell zu entlasten, wie dies für die Bundesbahnverwaltung nach den Bestimmungen des § 1 der Gesetzesvorlage bezüglich der festangestellten Bediensteten geübt wird. In diesem Paragraphen wird ferner die in der übrigen Sozialversicherung in Österreich längst geübte, bei den Bundesbahnen jedoch bisher nicht geregelte Praxis festgelegt, daß die Beitragsleistung zur Krankenversicherung je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erfolgen hat.

§ 7 bezweckt, in den derzeit unklaren Verhältnissen bezüglich Grundlage der Beitragsleistung zur Krankenversicherung für die abgelaufenen Jahre seit 1945 Ordnung zu schaffen. Das bereits erwähnte Zwischenspiel der reichsdeutschen Sozialversicherung mit der Zersplitterung der Organisation und der Rechtsgrundlagen brachte nämlich für die Bundesbahnbediensteten unklare Situationen, die verschiedene Rechtsauslegungen ermöglichten, da eine eindeutige gesetzliche Verankerung nicht vorlag. Um vollständig überflüssige und Verwirrung schaffende rückwirkende Abrechnungen zu ersparen, die in vielen Fällen übrigens gar nicht durchführbar wären, bestimmt § 7, daß die Art der bis zur Geltung dieses Gesetzes von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Beitragseinhebung die nachträgliche gesetzliche Genehmigung findet.

Schließlich bestimmt § 8, daß die zusätzliche Invalidenversicherung, die in Fortsetzung der bezüglichen Tätigkeit der seinerzeitigen Reichsbahnversicherungsanstalt mit Zustimmung der in Frage kommenden Stellen ab 1945 von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführt wurde, auch

3374 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

weiterhin im bisherigen Sinne zugunsten der Lohnbediensteten der Bundesbahn geübt werden kann. Damit ist die Zusatzversicherung der Bundesbahnbediensteten nicht eine gesetzliche geworden, wohl aber wird dadurch der Anstalt durch das Gesetz die Möglichkeit geboten, diese Zusatzversicherung, deren Bestand von der Entscheidung des Ressortministeriums je nach dem Willen der Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeitnehmer abhängig ist, weiterhin durchzuführen.

Die §§ 9 und 10 bringen die üblichen Bestimmungen über Wirksamkeitsbeginn und Vollzug des Gesetzes.

Der Ausschub hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1949 die Gesetzesvorlage in Beratung gezogen und den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die verfassungsmäßige Zustimmung der Vorlage zu empfehlen.

Hohes Haus! Aus diesen meinen Mitteilungen werden Sie entnommen haben, daß der Gesetzesentwurf bezweckt, Lücken des Sozialversicherungsrechtes bezüglich der Eisenbahnbediensteten zu beseitigen, in unklare Verhältnisse Ordnung zu bringen und auf diese Weise unseren Eisenbahnbediensteten jene Ansprüche sicherzustellen, auf die sie bei ihrer aufopferungsvollen Dienstleistung Anspruch haben.

Ich gebe dem Wunsch und der berechtigten Hoffnung Ausdruck, daß die mit der Gesetzesvorlage verbundene Absicht zum Wohle unserer Eisenbahnerschaft voll verwirklicht wird. Die Eisenbahnbediensteten aber mögen aus dieser Stellungnahme des Hohen Hauses zu dem Gesetzesentwurf die Gewißheit erlangen, daß für ihren schweren Dienst volles Verständnis vorherrscht und daß ihnen mit allen Mitteln geholfen werden soll, wenn Unfall, Krankheit oder Invalidität ihre Arbeitskraft beeinträchtigen oder gar aufheben.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (933 d. B.): Bundesgesetz, womit Zusatzrenten zu Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden (**knappschaftliches Zusatzrentengesetz**) (942 d. B.).

Berichterstatter Uhlir: Hohes Haus! Durch die letzten vom Parlament beschlossenen Sozialversicherungsgesetze wurde das Leistungsrecht der in der gewerblichen Wirtschaft

tätigen Arbeiter bedeutend erweitert. Ebenso wurden für die in der gewerblichen Wirtschaft tätigen Angestellten Zusatzrenten geschaffen, die das Leistungsrecht der Angestellten in der Rentenversicherung bedeutend verbesserten. Hingegen blieb das Leistungsrecht in der Rentenversicherung der Bergarbeiter vollkommen unverändert. Die Bergarbeiter besaßen zwar schon bisher mit Rücksicht auf die körperlich schwere und überaus gefährliche Berufsarbeit gegenüber den in der gewerblichen Wirtschaft tätigen Arbeitern weitreichende sozialrechtliche Bestimmungen, doch ging dieser Vorsprung im Leistungsrecht mit der Änderung, die in der Invalidenversicherung der Arbeiter vorgenommen wurde, zum Teil wieder verloren.

Es wurde daher bei den Beratungen des Bundesgesetzes über die Änderung einiger Vorschriften in der Invalidenversicherung allgemein dem Wunsch Ausdruck verliehen, das Leistungsrecht in der knappschaftlichen Rentenversicherung im gleichen Ausmaß zu erweitern, wie dies durch das vorerwähnte Gesetz für die gewerblichen Arbeiter und durch das Zusatzrentengesetz für die Angestellten geschah. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr den Bergarbeitern, ähnlich wie in der Angestelltenversicherung, durch Gewährung von Zusatzrenten eine Besserstellung in der Rentenversicherung gewährt werden. Nach der Regierungsvorlage sind zu den knappschaftlichen Vollrenten, Witwenvollrenten und Waisenrenten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung Zusatzrenten zu gewähren, und zwar, wenn die knappschaftliche Vollrente 212.— S monatlich nicht übersteigt, eine Zusatzrente von monatlich 31.80 S, wenn die Witwenvollrente 125.80 S nicht übersteigt, eine Zusatzrente von monatlich 18.60 S, und wenn die Waisenrente monatlich 106.— S nicht übersteigt, eine Zusatzrente von 15.90 S. Jedoch soll der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzulage) bei der knappschaftlichen Vollrente monatlich 397.50 S, bei der Witwenvollrente 198.70 S und bei der Waisenrente 159.— S nicht übersteigen, andernfalls die Zusatzrente um den darüber hinausgehenden Betrag gekürzt wird.

Der § 3 der Regierungsvorlage wurde gestrichen, da im Verordnungsweg eine klarere und bessere Regelung dieser Bestimmungen durch die Einrechnung der in der Angestelltenversicherung zu gewährenden Gesamtrenten möglich ist. Die §§ 4 und 5 erhalten damit die Bezeichnung 3 und 4.

Der Ausschub für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 23. Juni 1949 mit dieser Regierungsvorlage befaßt und hat sie mit der erwähnten Streichung des § 3 beschlossen. Der Ausschub stellt somit den

Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (933 d. B.) mit den angeführten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Akt der Gerechtigkeit und Notwendigkeit gegenüber den österreichischen Bergarbeitern. Ich habe diesen Standpunkt anlässlich der Beratungen früherer Sozialgesetze namens der Bergarbeiter klargelegt, leider fand damals meine Anregung, auch den Bergarbeitern jene Zusatzrenten zu gewähren, wie sie den Angestelltenkategorien gegeben werden, nicht die Zustimmung der Regierungsparteien. Ich freue mich, daß dieser Gesetzentwurf meine Anregung nunmehr aufnimmt und sie damit voll erfüllt.

Ich habe gesagt, dieser Gesetzentwurf ist eine Notwendigkeit. Jawohl, meine Damen und Herren, der Bergmann soll das Bewußtsein haben, daß man seinem schweren Beruf Anerkennung zollt und die Schlüsselstellung des Bergarbeiters für die Wirtschaft richtig zu werten versteht. Schon anlässlich des Bergbauförderungsgesetzes habe ich gesagt, der wirtschaftliche Wiederaufbau Österreichs ist letzten Endes auch ein Verdienst des österreichischen Bergarbeiters. Der österreichische Bergarbeiter wartete gar nicht auf die Appelle der Öffentlichkeit, auf die Appelle der hungernden und frierenden Bevölkerung, er ging willig seiner Arbeit nach, machte seine Sonn- und Feiertagsschicht, mit einem Wort: der Kumpel ging zur Arbeit, manchmal so lange, bis er umfiel.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit zu den sozialen Sonderleistungen für die österreichischen Bergarbeiter ganz kurz einiges vorbringen. Es gibt Menschen, die es nicht recht verstehen, wenn heute der österreichische Bergmann eine soziale Sonderleistung erhält. Diese Sonderleistung ist begründet; vor allem in seinem frühzeitigen Verbrauch der Arbeitskraft, in seinem frühzeitigen Altern und in den vielen Berufskrankheiten, die der Bergmannsberuf nun einmal mit sich bringt. Der Hauptgrund für diese sozialen Sonderleistungen liegt daher in der Schwere und in der Gefahr des Bergmannsberufes.

Was die Verhältnisse des österreichischen Bergbaues und seine Arbeitskräfte betrifft, so müssen wir vor allem einmal feststellen, daß wir eine große Überalterung der Belegschaft haben. Besonders die Facharbeiter, die Hauerkategorie, sind im österreichischen Bergbau überaltert. In der Hauerkategorie sind 65 Prozent über 50 Jahre alt, ja es gibt in der Steiermark und in Oberösterreich in den Braunkohlenrevieren Kohlenhauer, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben. Wenn wir in Zukunft nicht den nötigen Nachwuchs er-

zielen, besteht daher für den österreichischen Bergbau die große Gefahr, zu den gleichen Verhältnissen zu kommen, wie sie der Bergbau in Frankreich, Holland und Belgien seit Jahrzehnten kennt. Bekanntlich will der französische, der holländische und der belgische Arbeiter nicht in den Bergbau, der französische, holländische und belgische Bergbau wird hauptsächlich von Fremdarbeitern aufrechterhalten. Das können sich vielleicht Frankreich, Holland und Belgien erlauben, Österreich kann sich einen solchen Zustand nicht gestatten.

Wir müssen daher vor allem auch erkennen, daß die Frage des Nachwuchses nicht nur eine Frage der Schulung ist, sondern vor allem auch eine Frage der sozialen Betreuung. Es darf beim österreichischen Bergbau nicht wieder so sein wie einst, daß man die Arbeit als Bergarbeiter nur dann aufnimmt, wenn man wo anders nicht mehr unterkommt. Der Bergmannsberuf darf kein Notstandsberuf sein, er muß wieder zu einem ordentlichen Beruf werden. Wenn wir wollen, daß an Stelle der alten qualifizierten Bergarbeiter wieder neue junge Kräfte eingestellt werden, dann müssen wir dem österreichischen Bergarbeiter in bezug auf soziale Betreuung mehr entgegenkommen. Wir können auch nicht mit Zwangsarbeitern arbeiten, wie wir es im Krieg versucht haben. Damals wurden ja über den Weg der Arbeitslosenämter und durch die Zwangsgesetze der Nazi Herrschaft im österreichischen Bergbau hauptsächlich Zwangsarbeiter eingestellt. Das Ergebnis ist Ihnen, meine Frauen und Herren, wohl bekannt. Die Leistungen sanken herab und wurden eigentlich zum Großteil von einer kleinen, schmalen Schicht heimischer Berufsbergarbeiter erbracht. Wir sehen also, daß die Frage des Nachwuchses der Bergarbeiter in erster Linie eine Frage guter sozialer Betreuung ist. Aus diesem Grunde haben schon seinerzeit die Nazi im Deutschen Reich das Reichsknappschaftsgesetz reformiert und dem deutschen Bergarbeiter und später schließlich auch dem österreichischen Bergarbeiter gewisse Sonderleistungen zuerkannt.

Ich bin daher der Auffassung, und damit möchte ich schließen, daß dieses Gesetz selbstverständlich notwendig und, wie ich schon sagte, ein Akt der Gerechtigkeit ist; es wird dazu führen, daß wir auch die österreichische Jugend dafür gewinnen können, den schweren, aber immerhin auch schönen Bergmannsberuf zu ergreifen.

Abg. Stampler: Hohes Haus! Die Tatsache der Überalterung unserer Bergarbeiter habe ich schon anlässlich der Beschlußfassung des Bergbauförderungsgesetzes hier im Hohen Haus zum Ausdruck gebracht. Wenn der Abg. Elser gesagt hat, es bestehe für uns keine

3376 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

Möglichkeit, Arbeiter von auswärts für die Bergbaue zu rekrutieren, so glaube ich, daß dies bei unseren Bergarbeitern in Österreich gar keine so große Gefahr bedeutet. Der österreichische Bergarbeiter liebt seinen Beruf, und wenn man in dem Beschluß, der heute gefaßt werden soll, seine besonderen Leistungen dadurch anerkennt, daß er entsprechend berentet wird, so ist das eine Anerkennung seiner schweren Arbeit, die er zu leisten gezwungen ist.

Den Bergarbeiter quälen aber heute andere Sorgen. Diese Sorgen sind irgendwie begründet mit der Qualität der österreichischen Kohle, sind begründet mit dem, was sie zu hören bekommen. Die Bergarbeiter beklagen sich heute, daß man in der Öffentlichkeit ihre Leistungen in den Jahren 1945, 1946 und 1947 vergessen hat. Es wird ihnen zur Kenntnis gebracht, die österreichische Kohle sei nicht von besonderer Wertigkeit, und weil das der Fall ist, sei auch die Frage des österreichischen Bergbaues zweitrangiger Art.

Hohes Haus! Das versteht der österreichische Bergarbeiter nicht — ich spreche nicht nur vom manuellen Arbeiter, sondern auch vom Bergingenieur. Die in den österreichischen Bergbauen beschäftigten Menschen haben in der ersten Nachkriegszeit soviel an Volksverbundenheit gezeigt, daß sie es heute nicht verstehen würden, wenn man aus irgendwelchen Gewinninteressen — selbst zugegeben, daß die österreichische Kohle in der Qualität eine Konkurrenz mit der ausländischen Kohle nicht aushält — den österreichischen Bergarbeiter arbeitslos machen wollte, indem man aus dem Ausland Kohle einführt. Wir Sozialisten anerkennen die Leistungen der Bergarbeiter und fühlen uns heute, nach Überwindung der ärgsten Not, den Bergarbeitern verbunden. Wir werden dafür kämpfen, daß den Bergarbeitern die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Neben der Sicherung ihres Alters, neben einer entsprechenden Berentung, wenn sie nicht mehr bergfähig sind, sollen sie aber auch die Sicherheit ihrer Existenz haben. Die Sorge, daß das eine oder andere Bergwerk aus irgendwelchen Gründen stillgelegt wird, bewegt die Arbeiter ständig. Wir als die verantwortlichen Volksvertreter müssen uns wirklich die Frage vorlegen, ob es zweckmäßig ist, die Schätze, die in unserem Boden ruhen, nicht zu fördern, weil irgendwelche Kreise — ich denke da vornehmlich an die Handelskreise — sich von ausländischen Lieferungen mehr versprechen. Wir können unsere Bergarbeiter nicht spazierengehen lassen, wir können sie nicht arbeitslos werden lassen und ausländische Kohle mit kostbaren Devisen einkaufen.

Die Bergarbeiter Österreichs, also alle in den Bergwerken beschäftigten Menschen, ob

manuelle oder geistige Arbeiter, ob Hauer, Förderer im Schacht oder Bergingenieur, erwarten von den österreichischen zuständigen Stellen, aber auch von der Volksvertretung im volkswirtschaftlichen Interesse eine entsprechende Einsicht. Sie waren auch in der schwersten Zeit bereit, ihr Bestmögliches im Interesse Österreichs zu leisten. Sie sind auch weiter bereit dazu, sie erwarten aber auch von diesem Österreich, daß ihre Leistungen in den Jahren 1945, 1946 und 1947 anerkannt werden, und zwar dadurch, daß man ihre Existenz sichert. Es ist daher für uns notwendig, zu bedenken, daß wir nicht aus dem Ausland Kohle beziehen sollen, solange wir selbst imstande sind, sie in Österreich zu fördern. Wenn es uns gelingt, Mittel und Wege zu finden, einheimische Kohle zu verwenden, dann sind wir unserer Aufgabe gerecht geworden, dann werden wir bei unserem Bergarbeiter auch das entsprechende Verständnis finden, dann wird unser Bergarbeiter auch erkennen, daß man in Österreich bemüht ist, im Interesse der Allgemeinheit, im Interesse der Arbeitenden und darüber hinaus im Interesse der Volkswirtschaft zu arbeiten, der Volkswirtschaft, die dazu dienen soll, uns über die ärgste Not hinwegzuhelfen. Die Bergarbeiter haben dies bereits gezeigt und sie werden es auch weiterhin zeigen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

*(Während dieser Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.)*

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (934 d. B.): Bundesgesetz über die Anpassung der Leistungen in der Notarversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz) (943 d. B.).

Berichterstatter Uhlir: Hohes Haus! Die letzten Veränderungen auf dem Lohn- und Preisgebiete haben verschiedene Änderungen in der Sozialversicherung erforderlich gemacht. So ist nunmehr auch eine Veränderung auf dem Leistungsgebiete der Notarversicherung notwendig.

Die Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats hat am 28. Mai 1949 den Beschluß gefaßt, die Leistungen in der Notarversicherung um 25 v. H. zu erhöhen.

Die bisher mit 60 v. H. aufgewerteten Leistungen werden damit auf 100 v. H. erhöht.

Es wird daher in der Unfallversicherung, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1948 eingetreten ist, ein Zuschlag von 100 v. H.,



wenn der Versicherungsfall zwischen 31. Dezember 1947 und 1. Juli 1949 eingetreten ist, ein Zuschlag von 25 v. H. zu den Leistungen gewährt. In der Pensionsversicherung beträgt der Zuschuß 100 v. H. des Grundbetrages und des vor dem 1. Jänner 1948 erworbenen Teiles des Steigerungsbetrages und der allfälligen Zusatzrente und 25 v. H. des in der Zeit vom 1. Jänner 1948 bis 30. Juni 1949 erworbenen Teiles des Steigerungsbetrages und der allfälligen Zusatzrente.

Ferner werden alle übrigen im Notarversicherungs-gesetz 1938 vorgesehenen festen Beträge auf das Zweifache erhöht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in der Sitzung vom 23. Juni 1949 diese Regierungsvorlage einer Beratung unterzogen und unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (934 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (903 d. B.): Bundesgesetz über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (**Kriegsopfer-versorgungsgesetz - KOVG.**) (959 d. B.).

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Mit der Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage, betreffend die Versorgung der Kriegsopfer, findet ein Problem, das zu den schwierigsten in der zweiten Republik zählt, eine Lösung, die jedem Vergleich mit allen, man kann ruhig sagen, auch mit großen Staaten, die nicht so arm sind wie unser Staat, standhält. Gestern hat das Hohe Haus mit der Entregistrierung die Liquidierung der Nazifrage, soweit es die Minderbelasteten betrifft, endgültig beschlossen. Die Folgen der Nazi-herrschaft selbst aber werden wir noch lange zu tragen haben. Dazu gehört vor allem die Versorgung der Opfer des von den Nazi provozierten zweiten Weltkrieges. Zu den Opfern des ersten Weltkrieges kommt ein Heer von Opfern des zweiten Weltkrieges hinzu.

Nach dem Stand vom 1. Mai 1949 ergibt sich folgendes Bild: Invalide des ersten Weltkrieges 51.996, Invalide des zweiten Weltkrieges 116.313, zusammen 168.309. Witwen aus dem ersten Weltkrieg 28.329, Witwen aus dem zweiten Weltkrieg 56.345, Frauen mit Witwenbezügen noch nicht heimgekehrter Kriegsteilnehmer 46.870, Gesamtzahl 131.544. Waisen aus dem ersten Weltkrieg 2.171, Waisen aus dem zweiten Weltkrieg 83.901, Kinder mit Waisenbezügen noch nicht heimgekehrter Kriegsteilnehmer 64.871; zusammen

150.943. Eltern, die zu versorgen sind: aus dem ersten Weltkrieg 6.068, Eltern aus dem zweiten Weltkrieg 40.762, Eltern noch nicht heimgekehrter Kriegsteilnehmer 10.486. Gesamtzahl 57.316. Die Gesamtzahl der Hinterbliebenen (Gleichgestellten) beträgt also 339.803.

Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten beträgt somit nach dem Stand von 1. Mai 1949 508.112 Personen. Dem langsamen Absinken der Zahl der Opfer des ersten Weltkrieges steht vorerst noch ein Anwachsen der Zahl der Kriegsoffer des zweiten Weltkrieges gegenüber, und zwar aus den gegenwärtig noch nicht erledigten Anträgen und aus den Neuanmeldungen. Man wird also mit Ende des Jahres 1949 vermutlich mit einer Gesamtzahl von 515.000 bis 520.000 Versorgungsberechtigten rechnen müssen. Rund 8 Prozent der österreichischen Bevölkerung zählen somit zu den Kriegsopfern.

Dieser hohe Anteil der Kriegsopfer an der Bevölkerungszahl kommt auch in dem für die Kriegsopferfürsorge im Bundesfinanzgesetz für 1949 vorgesehenen Aufwand von 651.491.200 Schilling zum Ausdruck, wobei aber das Lohn- und Preisabkommen 1949 noch nicht berücksichtigt ist. Für die unter den Begriff der sozialen Verwaltung fallenden Aufwendungen des Bundes hat das Finanzgesetz 1949 rund 1.100 Millionen Schilling vorgesehen, wovon 651 Millionen, das sind nahezu 60 Prozent, auf das Kriegsopferbudget entfallen, während für die Leistungen zur Sozialversicherung und die sozialpolitischen Maßnahmen für Arbeiter und Angestellte 354 Millionen eingestellt worden waren. Ich habe dies hier angeführt, um aufzuzeigen, welche ungeheure Last die gesamte österreichische Bevölkerung zu tragen hat. Vom Säugling angefangen, ist jeder Österreicher mit durchschnittlich fast 10 Schilling monatlich belastet.

Die Verhältnisse nach der Befreiung Österreichs waren nicht geeignet, sofort an die Schaffung eines neuen Versorgungsrechtes unserer Kriegsopfer heranzutreten. Dazu fehlten viele Voraussetzungen. Es war unmöglich, auch nur die Zahl der Invaliden und Hinterbliebenen annähernd festzustellen, es fehlten auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen. Mit dem Gesetz vom 12. Juni 1945 wurde das Bundesministerium für soziale Verwaltung ermächtigt, den Kriegsopfern auf die Entschädigungen, die sich aus den vorläufig in Geltung belassenen reichsrechtlichen Versorgungsbestimmungen ergaben, Abschlagszahlungen zu gewähren und hiefür auch Richtlinien zu erlassen.

Mit dem Eintreten halbwegs geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse einerseits und dem Erkennen des Umfanges der Materie andererseits ist nun der Zeitpunkt gekommen, an

Stelle der unübersichtlichen reichsrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlässe ein für die davon Betroffenen verständliches Versorgungsrecht zu setzen.

Dem hat die Regierungsvorlage zum Großteil entsprochen. Im Ausschuß für soziale Verwaltung wurden auf Grund des Berichtes des Unterausschusses in der Hauptsache materiellrechtliche Verbesserungen beschlossen. So wurde die Grundrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v. H., die mit 80 S angesetzt war, auf 90 S, die Kinder- und die Frauenzulage von je 20 S auf je 25 S erhöht. Weiters wurden die Sätze für Pflegezulagen um durchschnittlich 10 Prozent, und zwar auf 165, 205, 245 und 285 S hinaufgesetzt. Desgleichen erfuhren die Doppelwaisenrenten eine Erhöhung auf 120 S. Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, Doppelwaisen über diesen Ansatz hinaus eine weitere Erhöhung um 60 S zu geben. Auch das Sterbegeld wurde von 350 auf 385 S erhöht.

Das vorliegende Gesetz, das sicherlich nicht vollkommen ist, entspricht aber in den Grundsätzen den berechtigten Forderungen der Kriegsoffer und gibt die Möglichkeit, nicht nur als einheitliche Rechtsform österreichischer Auffassung gerecht zu werden, sondern auch eine sozialpolitisch gerechtere Verteilung der verfügbaren Mittel zu gewährleisten und wieder in einem ordentlichen Verfahren Kriegsoffern und ihrer Organisation die Wahrung ihrer Interessen zu sichern.

Während die Kriegsbeschädigten des ersten Weltkrieges nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit, also nach subjektiven Merkmalen, entschädigt werden, erhalten die Invaliden des zweiten Weltkrieges bisher eine Entschädigung nach dem Grad ihrer Versehrtheit, also nach objektiven Merkmalen, die eine Sonderberücksichtigung der beruflichen individuellen Verhältnisse ausschließen. Dadurch tritt in sehr vielen Fällen eine Benachteiligung der Kriegsbeschädigten des letzten Krieges ein. Das neue Gesetz legt zur Beseitigung dieses Mangels fest, daß die Rente des Invaliden wohl nach der Art und Schwere der Beschädigung zu bemessen ist, daß aber dabei die subjektiven Merkmale der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Schädigung zu berücksichtigen sind.

Sowohl die Beschädigten- als auch die Witwenrente, von den Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H. und von den kinderlosen, arbeitsfähigen Witwen unter 45 Jahren abgesehen, wird als Grundrente und Zusatzrente gewährt. Diese Teilung macht es möglich, zwischen Höhe des Einkommens und Rentenhöhe einen sozialen Ausgleich zu schaffen. In der Grundrente ist die wenigstens teilweise Abgeltung der Mehr-

auslagen und der Sonderausgaben, die der überwiegenden Zahl der Invaliden durch die Gesundheitsschädigung erwachsen, zu erblicken, während die Zusatzrente den Ausgleich zur Sicherung der Lebenshaltung in den Fällen schafft, in denen außer der Grundrente kein Einkommen oder nur ein gewisse Grenzen nicht übersteigendes Einkommen besteht. Die für die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. mit 110 S, für eine solche von 70 und 80 v. H. mit 165 S und für eine Erwerbsfähigkeitminderung von 90 v. H. und mehr mit 240 S festgesetzte Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen des Schwerbeschädigten, von seiner Grundrente abgesehen, geringer ist als die einem erwerbsunfähigen Beschädigten gebührende Grund- und Zusatzrente einschließlich der Kinder- und Frauenzulage.

Für die Gewährung der Zusatzrente zur Witwenrente ist die maßgebliche Einkommensgrenze mit 400 S festgesetzt. Eine Witwe, die das 55. Lebensjahr überschritten hat und außer ihrer Grundrente von monatlich 100 S ein Berufseinkommen von monatlich 280 S bezieht, erhält auf Antrag Zusatzrente in vollem Ausmaß, das sind monatlich 120 S. Als Einkommen im Sinne des Kriegsofferversorgungsgesetzes ist das Nettoeinkommen, also das nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnsteuer, Einkommensteuer oder Gewerbesteuer verbleibende Einkommen zu verstehen. Bei Verheirateten werden 30 v. H. des Einkommens des im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Ehegatten dem Einkommen des Beschädigten zugerechnet.

Die das Versorgungsprinzip unterstreichende Einrichtung der Zusatzrente in der angeführten Art stellt zweifellos einen sozialpolitischen Fortschritt dar, der seine wohltuende Wirkung nach verschiedenen Richtungen hin üben wird.

Der beruflichen Ausbildung kommt nicht nur vom Standpunkt der Kriegsbeschädigten sondern auch aus volkswirtschaftlichen Erwägungen eine besondere Bedeutung zu. Diesem Umstand trägt das neue Gesetz, das im Gegensatz zum bisherigen Zustand die Berufsausbildung von der Kann-Leistung zum Rechtsanspruch erhebt, Rechnung und begrenzt die Dauer der Ausbildung im Rahmen der zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Zeit nicht. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden die in Berufsausbildung stehenden Beschädigten wie Erwerbsunfähige entschädigt und sozialversichert.

Einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Rechtszustand in der ersten Republik bedeutet die nun gesetzlich verankerte Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen, für deren Kosten zum Teil die Hauptversicherten und zum anderen Teil der Bund aufkommen

werden. Für die Zusatzversicherten trägt der Bund den Versichertenanteil zur Gänze.

Die Bundesregierung, aber auch der Ausschuß waren der Ansicht, daß es die derzeitigen außergewöhnlichen Verhältnisse rechtfertigen, bei bestimmter Einkommenshöhe das Ruhen der Grundrente eintreten zu lassen. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden auf die Empfänger der Pflege- und Blindenzulage keine Anwendung. Das Gesetz sieht auch vor, daß die Ruhensbestimmungen, die mit seiner Tendenz nicht vereinbar sind, nur für die Dauer der durch die Nachkriegsverhältnisse bedingten Beengtheit der Bundesfinanzen in Geltung bleiben und daß der Zeitpunkt, zu dem sie außer Kraft treten, durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festzusetzen ist.

Zu § 76 wäre noch etwas zu erwähnen. In den Kreis der Hinterbliebenen gehören zweifellos auch jene unverheirateten Mütter unehelicher Kinder, die als sogenannte Mischlinge den Nürnberger Rassengesetzen unterworfen waren und daher einem Eheschließungsverbot der nationalsozialistischen Gesetzgebung unterlagen, beziehungsweise sogenannte arische Mütter, die die Ehe mit Mischlingen, die zur Dienstleistung in der Wehrmacht zeitweise verpflichtet waren, nicht formell schließen konnten. Soweit diese Frauen daher nicht in den Bezug der Versorgungsrente kommen können, wird es Aufgabe des zuständigen Ministeriums sein, im Wege einer großzügigen Anwendung des Härteausgleichs Abhilfe zu schaffen.

Was die übrigen Ergänzungen und Änderungen einzelner Paragraphen betrifft, verweise ich auf den gedruckten Bericht, den ja jedes Mitglied des Hohen Hauses erhalten hat.

Bevor ich schließe, soll die Leistung und unermüdliche Arbeit des Herrn Ministerialrates Dr. Schöberle bei der Schaffung dieser umfangreichen Gesetzesvorlage nicht unerwähnt bleiben. Ich darf wohl sagen, daß ihm der Dank der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen sicher ist.

Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Das Kriegsoferversorgungsgesetz ist eines der größten und umfangreichsten Sozialgesetze der zweiten Republik. Es soll die sozialpolitische Legislative der letzten vier Jahre zum Abschluß bringen. Die Kriegsofener und das Problem der Kriegsofener sind wohl das traurigste Erbe zweier Weltkriege für Volk und Staat, eine schwere, blutige Hypothek. Gewiß ist sie materiellen Inhalts, denn eine gewaltige Last entsteht dem Staat und seinen Finanzen durch

die Kriegsofenerfürsorge. Aber ist es wirklich nur eine materielle Hypothek? Nein, es ist auch eine seelische Hypothek, eine schwere Last auf hunderttausend müden und wunden Menschenherzen. Zerschundene Menschenleiber und zerbrochene Herzen, das ist das Ergebnis des fluchwürdigen Krieges.

Wir dürfen ja dieses große Sozialgesetz nicht so ohne weiteres nur vom Standpunkt der Staatsfinanzen betrachten, wir müssen es auch vom Standpunkt des Kriegsofeners, des Menschen betrachten, mit seinem Leid und mit seinen Sorgen, vom Standpunkt des doppeltverwaisten Kindes, das alles verloren hat, das Heiligste, was ein Kind verlieren kann, die Mutter, den Vater, vom Standpunkt der Halbwaisen, die den Vater verloren haben, der Witwe, die des Gatten, des Lebenskameraden, des Lebensgefährten verlustig gegangen ist. Gewiß, die jüngeren Witwen können in vielen Fällen vielleicht das verlorene Liebesglück wieder erringen, aber in sehr vielen Fällen wird auch die jüngere Witwe das verlorene Glück nicht wieder finden.

So müssen wir dieses Gesetz von der menschlichen Seite her beurteilen, und meine Aufgabe als Sprecher der Oppositionsgruppe ist es zu versuchen, dem Gesetz jene Prägung zu geben, die es verdient. Nichts will ich verkleinern, aber auch nichts mit einer Maske versehen.

Das Gesetz entspringt den Fürsorgepflichten des Staates gegenüber den Kriegsbeschädigten und den Hinterbliebenen beider Weltkriege. Das vorliegende Fürsorgegesetz reicht aber weit über den üblichen Rahmen sozialer Gesetze hinaus. Es ist Mahnung und Warnung zugleich an das österreichische Volk, dem Völkerfrieden zu dienen, für den Weltfrieden zu kämpfen, den Kriegstreibern im imperialistischen Lager ein „Niemals wieder Krieg!“ entschlossen entgegenzurufen. Die Versorgungspflichten der Staaten für die Opfer der fluchwürdigen Kriege, die in Form von Versorgungsgesetzen erfüllt werden müssen, stehen im Zusammenhang mit dem Weltgeschehen und dem Weltfrieden.

Was kostet denn der faschistische Krieg den Völkern aller Kontinente? Wir wissen es: 50 Millionen Tote waren die Opfer des zweiten Weltkrieges, wobei ich gar nicht von den Opfern des ersten Weltkrieges sprechen will. Es ist also keine Phrase, wenn man sagt, ein Meer von Blut und Tränen wurde gezeugt durch diese fluchwürdigen Kriege, besonders durch die Auswirkungen und die Ergebnisse des faschistischen Krieges. Ich sagte, als Ergebnis dieses Krieges gab es nur zerschundene Leiber und zerbrochene Herzen. Ist das vielleicht die Erfüllung des Versprechens, das einst faschistische Machthaber dem deutschen Volk

und in erster Linie dem österreichischen Volk gaben, als sie erklärten, sie würden unser Land, unser Österreich, in einen blühenden Garten verwandeln? Das Ergebnis dieser Versprechungen kennen wir nur zu gut.

So wollen und müssen wir, meine Frauen und Herren, dieses Gesetz auch von der weltpolitischen Seite her betrachten. Vergessen wir nicht, die Opfer dieses Krieges, für die dieses Gesetz sorgen soll, sind auch Opfer einer verbrecherischen Politik. Menschenpflicht fordert Fürsorge für die Kriegsoffer, die Pflichten gegenüber der Menschheit fordern den Kampf um die Erhaltung des Weltfriedens. Der forschende und schaffende Menschengestalt soll dem Frieden und der Wohlfahrt der Menschen dienen, nicht der Zerstörung und der Menschen Unglück und Leid. Dann, aber auch nur dann wird die Sehnsucht der Völker Wirklichkeit werden, die in dem Satz zum Ausdruck kommt: Friede den Menschen auf Erden!

Was bringt das Gesetz den 500.000 Kriegsoffizieren? Erstens an Stelle einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen österreichischer und reichsdeutscher Fassung ein einheitliches Versorgungsgesetz und ein einheitliches Versorgungsrecht. In dieser Hinsicht ist das Gesetz ein Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand. Zweitens soziale Bestimmungen für Schwer- und Schwerstbeschädigte, die in vielen Fällen Rentenerhöhungen erhalten werden. Die Schwerstbeschädigten, die Hilflosen, sie werden durch dieses Gesetz tatsächlich von der Not befreit, es wird nicht mehr Not und Elend in ihren Reihen sein. Sie bekommen nebst der Grundrente eine entsprechende Zusatzrente, und zu den beiden Rententeilen kommt nun noch eine Erhöhung der Pflegezulagen. Richtig, diese Bestimmungen sind eine der größten Lichtseiten dieses Gesetzes, und es wäre nur zu wünschen, daß auch für die anderen Kriegsbeschädigten und für die Hinterbliebenen der Kriegsoffer eine ähnliche Vorsorge im Gesetz getroffen worden wäre. Dem ist aber nicht so. Drittens: Wenn man das Gesetz studiert, dann sieht man wie einen roten Faden eine Ersparungstendenz, und so haben auch Abgeordnete der Regierungsparteien bei den Vorberatungen des Gesetzes erklärt, das neue Kriegsofferfürsorgegesetz müsse natürlich in erster Linie ein Ersparungsgesetz sein.

Gestatten Sie, geschätzte Frauen und Männer, daß ich zu diesem Problem der Ersparung etwas sage. Ich habe gegen die Tendenz des Sparens nichts einzuwenden. Ein Land, das Substanzverluste erlitten hat, abgesehen von den blutigen Menschenopfern, das sich im Wiederaufbau erst wieder emporringt, muß sparen. Wenn wir eine sozialistische oder eine

kommunistische Regierung hätten, stünde auch diese Regierung vor großen Schwierigkeiten. Der Unterschied wäre nur darin zu finden, daß bei einer sozialistisch-kommunistischen Regierung die Lasten für das Volk gerechter verteilt wären und, was besonders wichtig ist, die Existenz des einzelnen Staatsbürgers gesichert wäre. Gewiß, gegen die Tendenz des Sparens kann man nichts einwenden; es kommt nur darauf an, wo gespart werden soll. Und diese Frage will ich hier ganz kurz untersuchen.

Es gäbe in Österreich meiner Ansicht nach bei allen Schwierigkeiten gewiß Möglichkeiten des Sparens. Zwei Beispiele möchte ich bei dieser meiner Betrachtung anführen. In Österreich wird seit dem Zusammenbruch des zweiten Krieges immer wieder von der Notwendigkeit der Verwaltungsreform gesprochen. Wir wissen, daß dieser aufgeblähte nationalsozialistische Verwaltungsapparat auf die Dauer nicht zu halten ist, daß er wie ein Gestrüpp das ganze Wirtschaftsleben umstrickt und zu ersticken droht. Ministerkomitees wurden gebildet, Parlamentskomitees wurden gebildet, um die so sehr ausposaunte Verwaltungsreform legislativ einzuleiten. Berge kreißten, aber nicht ein Mäuslein wurde geboren, gar nichts geschah, obwohl man auf diesem Weg hunderte Millionen im Jahre ersparen könnte.

Das zweite Beispiel: unsere Steuerpolitik, unser Steuerrecht. Wir Kommunisten stehen auf dem Standpunkt — und ich glaube, jeder Abgeordnete, der sich kein X für ein U vor macht, weiß das auch —, daß unsere Steuerpolitik nicht die gerechteste ist. Wir Kommunisten nennen sie eine Klassensteuerpolitik, weil sie die Steuerlasten nicht gerecht verteilt. Es ist ein offenes Geheimnis: wenn alle steuerpflichtigen Personen in Österreich ihre Steuerpflicht so genau und so gewissenhaft erfüllen würden wie die Unselbständigen, die Arbeiter und Angestellten, ja sogar die Sozialrentner, dann hätte der Herr Finanzminister in Österreich im Jahr mindestens eine Milliarde Schilling mehr in den Kassen.

Sie sehen also, es gibt auch in unserem Lande Möglichkeiten des Sparens, und zwar Möglichkeiten, mit denen nicht nur einige Dutzende Millionen herausgeschöpft, sondern sogar Milliarden zusammengebracht werden könnten. Da wird nichts von der Verwaltungsreform geredet, die Millionen, ja Hunderte von Millionen einbringen könnte, noch weniger von der gerechten Einbringung der Steuern, denn Steuerhinterziehungen stehen auf der Tagesordnung, und nur der arbeitende Mensch muß bis zum letzten Groschen seiner Steuerpflicht nachkommen. Aber endlich hat man ein Sparobjekt entdeckt. Bei den Kriegsoffizieren beginnt man zu sparen, und es ist keine

Phrase, auch keine Aggression, wenn ich erkläre, daß diese Tatsache symptomatisch für das neue Österreich und seine Zukunft ist.

Zu den Sozialleistungen des Gesetzes hat schon der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen, daß ein ganz neues materielles Recht geschaffen wird: die Einheitsrenten verschwinden — leider verschwinden auch die Alterszulagen und die Frontzulagen —, an die Stelle dieser materiellen Leistungen treten zwei Hauptleistungen: eine Grundrente und eine Zusatzrente, bei gewissen Schwerstbeschädigten auch die Pflegezulage, nebenbei die Familienzulage, Kinderzulage und die Frauenzulage, abgesehen von einigen anderen weniger wichtigen Sozialleistungen.

Nun komme ich zu den Gebrechen dieses Gesetzes. Die Mehrheit der Kriegsbeschädigten, das sind jene Opfer des Krieges, die eine 30- und 40prozentige Erwerbsbeeinträchtigung aufweisen, haben nur Anspruch auf die mehr als bescheidene Grundrente. Ihnen verweigert man die Zusatzrente und ihren Familienangehörigen die Kinder- und die Frauenzulage. Mehr als 50 Prozent der Kriegsbeschädigten fallen unter diese Bestimmung. Zur Begründung dieser großen Härte sagt man: Diese Kriegsbeschädigten sind zum Großteil noch arbeitsfähig, sie können in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden; sie haben nicht eine solche Versorgung nötig wie die Kriegsbeschädigten, die zu 50 und mehr Prozent am Erwerb beeinträchtigt sind. Ist dieses Argument richtig? Wir wollen es untersuchen. Wir wissen, daß wir in unserem kleinen Land, im Jahresdurchschnitt genommen, wieder fast 100.000 Arbeitslose haben, Arbeitslose, die voll arbeitsfähig sind. Bedenken Sie doch, jetzt soll diese große Masse der Kriegsbeschädigten, es sind beinahe 80.000 Menschen, die nur eine 30- oder 40prozentige Erwerbsbeeinträchtigung aufweisen, den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt bestehen. Schon der Arbeitsfähige hat Schwierigkeiten, Arbeit zu finden. Wie soll dann erst einer mit einer 40prozentigen Erwerbsbeeinträchtigung eine Arbeit erhalten?

Nun könnte man darauf erwidern: Dafür haben wir ja das Invalideneinstellungsgesetz geschaffen. Ja, aber gerade dieses Invalideneinstellungsgesetz, das dem Kriegsbeschädigten helfen soll, sich wieder in den Produktionsprozeß als Arbeiter oder Angestellter einzugliedern, gerade dieses Gesetz schafft eine Ausnahmstellung gegenüber dieser Schichte, die auch in diesem Gesetz so stiefmütterlich behandelt wird. Das Invalideneinstellungsgesetz sagt ausdrücklich: Eine Vorzugsstellung genießen nur jene Kriegsbeschädigten, welche 50 Prozent oder mehr Erwerbsbeeinträchtigung aufweisen. Sie sehen also: auf der

einen Seite weist man den 30 oder 40prozentig Beschädigten auf den Arbeitsmarkt und sagt, geh' arbeiten!, auf der anderen Seite schließt man ihn geradezu hermetisch davon ab, sich in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Das ist eine schwere Härte, die meiner Ansicht nach nicht gerechtfertigt ist.

Ich habe daher im Auftrage meiner Partei und auf Grund meiner persönlichen Auffassung den Antrag gestellt, daß Kriegsbeschädigte, die eine 30 oder 40prozentige Erwerbsbeeinträchtigung aufweisen, ebenso die Zusatzrente erhalten sollen wie alle übrigen Kategorien.

Mein Antrag lautet (*liest*):

„In § 12, Abs. (1) und (2), ist das Wort ‚Schwerkriegsbeschädigte‘ durch das Wort ‚Kriegsbeschädigte‘ zu ersetzen.

In Abs. (3) hat die dritte Zeile zu lauten: ‚30 bis 60 v. H. .... 110 S.‘“

Ich habe noch zwei weitere Anträge. Wenn ich diese begründet habe, werde ich den Herrn Präsidenten bitten, diese drei Anträge der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

So viel also über diese große Gruppe der Kriegsbeschädigten. Wenn wir diesen Kriegsbeschädigten wirklich helfen wollen, dann müssen wir wenigstens ehrlich daran gehen, das Einstellungsgesetz zu novellieren, dann müssen wir diese Bestimmungen aufheben und festsetzen, daß Vorzugsstellungen für den Einbau in den Arbeitsprozeß auch den Kriegsbeschädigten gewährt werden, welche zu 30 und 40 Prozent erwerbsbeeinträchtigt sind. Damit könnte diese Härte im Gesetz zum Teil behoben werden.

Eine andere Angelegenheit ist die Frage der Witwenansprüche. Wir haben in Österreich insgesamt ungefähr 85.000 Witwen, zum Teil aus dem ersten Weltkrieg, zum großen Teil aus dem zweiten Weltkrieg. Ich will nicht viel über die Kategorie der jüngeren Witwen sagen, die ein Alter unter 45 Jahren haben und arbeitsfähig sind. Sie werden im Gesetz meiner Ansicht nach auch zu stiefmütterlich behandelt. Sie bekommen in Wahrheit lediglich ein kleines Taschengeld als Abfertigung. Sie haben keinen Anspruch auf eine Zusatzrente und müssen nun sehen, wie sie sich durchs Leben schlagen. Ich habe auch hier gemeint, daß man diesen Witwen wenigstens die derzeitigen Leistungen weiter gewähren soll. Man hat ja den Witwen unter 45 Jahren, soweit sie arbeitsfähig sind, heute schon höhere Renten gegeben, als ihnen nach diesem neuen Gesetz gewährt werden. Sie werden, wie Sie wissen, mit sage und schreibe 25 S im Monat abgefertigt.

3382 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

Ich spreche jetzt zu meinem Antrag über die Witwen mit Kindern. Der erste Regierungsentwurf sah vor, daß die Witwe mit einem Kind hinsichtlich ihrer Ansprüche mit der Witwe mit zwei und mehreren Kindern gleichgestellt wird. Das wäre gerecht. Im Zuge der Vorberatungen des Gesetzes hat man aber aus Ersparungsgründen — man wollte damit 30.000 S ersparen — zwei Kategorien von Witwen geschaffen. Man hat im neuen Gesetz die Witwe mit einem Kind schlechter gestellt als die Witwe mit zwei Kindern. Sie bekommt eine geringere Grund- und eine geringere Zusatzrente. Bei den Vorberatungen des Gesetzes bin ich namens der Kommunistischen Partei dafür eingetreten, daß man den Zustand, wie ihn die erste Regierungsvorlage für diese beiden Witwenkategorien vorsah, wieder herbeiführen soll. Ich habe verlangt, daß der Unterschied zwischen der Witwe mit zwei Kindern und einem Kind fallen gelassen werden soll. Dieser mein Antrag lautete (*liest*):

„In § 35, Abs. (2), haben lit. a und b zu lauten:

a) Insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat ... 100 S;

b) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat ..... 60 S“.

Im ersteren Falle soll sie eine Grundrente von 100 S, im letzteren Falle eine solche von 60 S erhalten. Der Antrag bezweckt also nichts anderes als die Wiederherstellung der Bestimmungen in der ersten Regierungsvorlage.

Ich werde auch diesen Antrag dem Herrn Präsidenten später übermitteln.

Noch einige Worte zu den Witwenansprüchen. Man hört so viel von der Notwendigkeit des Schutzes der Kinder, man spricht von der Heiligkeit der Familie und man spricht von der Vergreisung des Volkes — alles schöne und richtige Worte.

Wollen wir uns einmal kurz über die Vergreisung unterhalten. Es ist richtig, über Österreichs Volk liegt der Schatten des Todes. Die Frage: Geburtenrückgang oder Geburtenüberschuß ist in erster Linie eine soziale Frage. Wenn sich die Dinge — bevölkerungspolitisch betrachtet — so weiter entwickeln, wie man es derzeit in Österreichs Volk allenthalben beobachten kann, dann können wir es uns heute schon an den Fingern ausrechnen, daß das große Sozialwerk des österreichischen Volkes durch die zunehmende Vergreisung vor eine Katastrophe gestellt wird.

Wie kann man, meine Damen und Herren, dieser Vergreisung entgegenarbeiten? Doch nur dadurch, daß man die Sorge um das Kind nicht allein der Witwe überläßt, sondern daß neben die Witwe auch die Gesellschaft tritt. Es ist richtig, das Kind braucht in erster Linie die sorgende und liebende Mutter, aber neben die Mutter hat die Gesellschaft zu treten, ihr bei ihren Sorgen helfend beizuspringen. Was tut die Gesellschaft aber in Wahrheit? Sie überläßt die Witwe ihrem Schicksal und sagt sich einfach, die Witwe soll sich mit ihrem Kind oder mit ihren Kindern fortbringen, so gut es eben geht. Sie sehen also, die Witwenansprüche sind berechtigt. Die Ersparungen, die Sie aus dieser neuen Vorlage herausziehen, werden Sie auf anderen Gebieten doppelt und dreifach auszugeben haben, denn solche Ersparungen sind weder sozial berechtigt noch wirtschaftlich rationell, sie wirken wie ein Bumerang und werden sich schließlich gegen die Sparmeister selber richten.

Eine andere Sache ist die Frage der Elternrente. Bekanntlich sieht das Gesetz Leistungen für Elternpaare und einzelne Elternteile vor. Das ist auch ein trauriges Kapitel in der Kriegsofferfürsorge. Gar mancher alte Vater wartet vergeblich auf seinen Sohn, dem er das Geschäft übergeben will. Gar mancher alte Bauer, schon krumm geworden vor lauter Rackern und Schinden, wartet vergeblich auf seine Söhne, und, was das Traurigste ist, gar manche arme Mutter wartet vergeblich auf ihren einzigen Sohn. Es ist klar, daß diese Leistungen gegenüber den Elternpflichtleistungen des Staates sind, die der Menschlichkeit entspringen.

Aber auch diese Leistungen, die nach dem neuen Gesetz gewährt werden sollen, wurden gegenüber den jetzigen Leistungen gekürzt. Ich habe daher den Antrag gestellt, daß man wenigstens die gegenwärtigen Leistungen auf dem Gebiete aufrecht erhält. Dieser Antrag lautet (*liest*):

„Im § 46 ist der Betrag von 120 S auf 150 S und der Betrag von 65 S auf 80 S zu erhöhen.“

Das wäre im allgemeinen das, was heute dem armen Elternpaar oder dem einzelnen Elternteil bereits gewährt wird.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diese drei Anträge der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen, und bitte auch die geschätzten Frauen und Herren, diese Anträge zu unterstützen.

Bei den Beratungen des Gesetzes wurde auch die Äußerung gemacht, ob wir denn in einem Rentnerstaat lebten. Es gäbe ja in diesem Staate schon fast mehr Rentner, mehr Sozialempfänger als arbeitende, werktätige, schaffende Hände. Man könnte diesen Ein-

wand mit der Bemerkung abtun, das sei eine reaktionäre Auffassung, oder man könnte darauf einfach nur antworten: das ist falsch. Wir Kommunisten sind als Oppositionsgruppe verpflichtet, auf solche Einwände sachlich einzugehen, ohne sie mit einer kurzen Handbewegung abzutun. Für das österreichische Volk ist es eine große Frage: Sind wir tatsächlich auf dem Weg, ein Rentnerstaat zu werden? Ist das richtig? Das muß einmal kurz untersucht werden, und dazu ist gerade jetzt, wo wir eines der größten und umfangreichsten Sozialgesetze verabschieden, der gegebene Anlaß. Ich werde mich bemühen, diese Frage zu klären, aber nicht auf Grund irgendwelcher akrobatischer Zahlkünste, sondern auf Grund gediegen fundierter realer Ziffern. Wieviel Rentner gibt es, wieviel Sozialempfänger haben wir inklusive der Staatspensionisten und Fürsorgeempfänger der Länder, Bezirke und Gemeinden?

In der Angestelltenversicherung gibt es mit Stichtag vom 31. März 1949 78.886 Rentenempfänger aller Kategorien. Die allgemeine Invalidenversicherungsanstalt betreut 226.634 Sozialempfänger, die land- und forstwirtschaftliche Versicherungsanstalt 40.710, die Versicherungsanstalt der Eisenbahner 5714, die knappschaftliche Versicherung 18.882, die drei Unfallversicherungsanstalten betreuen insgesamt 59.249 Personen, in summa 430.075 Personen. Nun kommen hiezu die Kriegsoffer mit rund 505.000. Das ergibt 935.075 Männer, Frauen und Kinder. Mit den Staatspensionisten und kommunalen Fürsorgeempfängern muß mit einem Personenkreis von 1,300.000 Menschen gerechnet werden, die unmittelbar Sozialempfänger sind. Von diesem Standpunkt aus, vom Standpunkt der Zahl aus gesehen, hätte das Argument, daß wir ein Rentnerstaat sind, manches für sich. Aber man darf dieses Problem nicht nur vom Standpunkt der Zahl aus sehen, man muß es vor allem vom Standpunkt der sozialen Belastung betrachten; denn die Männer, die vom Rentnerstaat sprechen, wollen ja damit unter Beweis stellen, daß dieses Anwachsen der sozialen Lasten die Wirtschaft allmählich hemmt, ja in einzelnen Zweigen schließlich sogar der Katastrophe zuführt. Ich will mich daher damit begnügen — und das ist wohl das Wichtigste und vielleicht das Schwierigste für einen Sozialpolitiker —, einen finanziellen Überblick über die Lasten und über den Leistungsaufwand zu geben, den diese 1,300.000 Menschen in Österreich erfordern. Der Leistungsaufwand beträgt nach umfangreichen Berechnungen — die Unterlagen liefert die amtliche statistische Stelle, die seit einigen Jahren wieder zur vollsten Zufriedenheit arbeitet — für das Jahr 3·75 Milliarden

Schilling. Das ist die soziale Last, die dem Staat, der Volkswirtschaft, durch diesen zu betreuenden Personenkreis aufgelastet wird. Nun müssen wir dem unser Volkseinkommen gegenüberstellen. Nach den neuesten amtlichen Nachrichten hatten wir im Jahre 1948 ein Volkseinkommen, das auf beinahe 25 Milliarden Schilling geschätzt wird. Wenn ich nun das Volkseinkommen mit 25 Milliarden beziffere — und ich habe keinen Grund, die amtlichen Stellen hier zu korrigieren, und es ist auch so, daß es reelle Berechnungen sind —, muß angenommen werden, daß der Wert des Sozialproduktes auf jeden Fall mit 30 Milliarden zu bewerten ist. Gegenüber dem Sozialprodukt ergibt sich aus der Sozialbetreuung für diese 1,300.000 Personen eine Gesamtbelastung in einem Ausmaß von 12 Prozent. Nun werden die Frauen und Männer der Regierungsparteien wohl mit mir einer Meinung sein, daß die Entwicklung doch nicht einer Katastrophe zugehen soll; wir wollen ja aufwärtssteigen, und daher ist anzunehmen, daß in den nächsten Jahren das Volkseinkommen steigen und damit auch das Sozialprodukt wesentlich höher sein dürfte. Mit jeder Steigerung des Volkseinkommens — und in diesem konkreten Fall der Größe des Sozialproduktes — vermindert sich der Satz von 12 Prozent. Ich muß sagen, jeder kapitalistische Nationalökonom wird mit mir übereinstimmen, eine Sozialbelastung von einem Dutzend Prozenten ist auch nach kapitalistischen Grundsätzen erträglich, und diese soziale Belastung hat sogar noch Aussicht auf eine Verminderung.

So steht es in Wahrheit mit dem Problem und mit der Frage: sind wir ein Rentnerstaat, kann unsere Wirtschaft die sozialen Lasten ertragen, oder wird sie auf Grund dieser Belastung in sich zusammenbrechen? Das ist also nicht der Fall. Wir haben wohl eine große Zahl von Sozialempfängern, aber die finanziellen Auswirkungen sind nicht derart, daß sie eine Bedrohung für unsere Wirtschaft, für deren Fortentwicklung darstellen könnten.

Das wird aber die kapitalistischen Kreise nicht hindern, weiterhin vom Rentnerstaat zu reden und zu schreiben. Weshalb tun sie das? Dieses Weshalb ist für jeden Abgeordneten — auch in den Reihen der Volkspartei, soweit sie die Interessen der Arbeiter und Angestellten vertreten — von besonderer Bedeutung. Wenn wir diese Frage untersuchen, weshalb man weiterreden wird, daß wir eine große, schwere Soziallast mit uns schleppen, die nicht mehr erträglich sein soll, müssen wir die österreichische Wirtschaft kurz unter die Lupe nehmen. Wir sehen da folgendes Bild: Österreich ist ein kapitalistischer Staat geworden. Die Amerikahilfe hat den Aufbau einer kapitalistischen Wirtschaft mit kapita-

listischen Grundsätzen und Perspektiven zum Ziele. Was ist vom Standpunkt der Vertreter des Privatkapitals und vom Standpunkt der amerikanischen Bevollmächtigten der Amerika-hilfe erforderlich? Erstens einmal erklären diese Herren: Wiederherstellung der materiellen Substanz auf Kosten gesenkter Reallöhne und möglichst geringer Sozialausgaben. Zweitens: Modernisierung des veralteten und erneuerungsbedürftigen Produktionsapparates, um der Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu begegnen — wenn notwendig, auch auf Kosten der inländischen Konsumenten — durch Übergewinne am inländischen Warenmarkt. Drittens: Sicherung einer entsprechenden Profitrate, beziehungsweise Kapitalsrente. Da haben wir es ja! Rentnerstaat schon, Kapitalsrenten ja, aber ja nicht zu viel Sozialrentner! Das ist der Sinn der kapitalistischen Einwände: Leistungssteigerung ohne Lohnsteigerung, kleine Sozialrenten, hohe Profitraten; das sind die wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen, welche überall in Österreich zum Durchbruch drängen. Privatkapitalismus, Sicherung kapitalistischer Unternehmensgewinne bedeuten eben Verhinderung eines Sozialstaates; das werden meine Freunde in den Bänken der Sozialistischen Partei in Bälde zur Genüge kennenlernen. Sozialistische Planwirtschaft ermöglicht allein eine gerechte Verteilung des Sozialproduktes. Wir Kommunisten sind die konsequentesten Vertreter der sozialistischen Wirtschaft, daher auch der Kampf gegen die kommunistischen Parteien aller Länder.

Kurz ein Wort über die Volksdemokratie! Gestern wurde darüber wieder laut Klage geführt und, soweit die Regierungsparteien in Frage kommen, hat die eine wie die andere zu verstehen gegeben, daß sie die stärkste Widersacherin der Volksdemokratie ist, daß sie das stärkste Bollwerk gegen den volksdemokratischen Staat darstellt, damit nicht Österreich ein ähnliches Regime widerfahre. Demokratischer Sozialismus, Volksdemokratie, kapitalistische Wirtschaft, das sind Begriffe. Gewiß, darüber kann man verschiedener Auffassung sein, aber eines ist sicher — und diese Worte richte ich an die sozialistischen Freunde und Kollegen —: Sind uns in Budapest der Sozialdemokrat Szakasits und der Kommunist Rakosi nicht lieber als der blutige Horthy? Soviel über diese Frage. Ich will darauf nicht weiter eingehen, die heutige Schlußsitzung soll auf einem anderen Niveau gehalten werden, als es leider gestern der Fall war. Ich komme nun zum Schluß meiner Rede.

Meine Frauen und Herren! Die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts wird über Frieden und Wohlfahrt der Völker entscheiden. In diesem Ringen werden und müssen die Opfer

des Krieges und des Faschismus die Herolde des Weltfriedens sein. Sie müssen sich verbünden mit allen Menschen, die guten Willens sind — mögen sie in welchem politischen Lager immer stehen —, und Freunde der Völkerverständigung, damit Kämpfer für den Weltfrieden werden. Jedem Volk sei gesagt: der Friede kommt nicht von selbst, er muß gegen die Kriegstreiber und Kriegsgewinner errungen werden. Die heutige Höchstform des internationalen Kapitalismus ist das mörderische, friedensfeindliche, räuberische Monopolkapital. Appelle und noch so schöne Reden an die Adresse der Herren des Monopolkapitals bleiben wirkungslos. Nur eine starke, mächtige, organisierte Völkerfront des Friedens kann und wird einen dritten Weltkrieg verhindern. Die kapitalistische Ordnung trägt nun einmal den Keim des Krieges in sich. Hütet Euch vor dem Antikommunismus! Er ist der Deckmantel für die Vorbereitungen des dritten Weltkrieges. Man spricht vom Antikommunismus und denkt an die Sicherung der kapitalistischen Ausbeutung. Man predigt den Antikommunismus und beabsichtigt, die Ausbeutung der Kolonialvölker zu verewigen. Man feiert den Antikommunismus und organisiert den imperialistischen Kampf gegen das sozialistische Rußland und die volksdemokratischen Staaten. Der Antimarxismus mündete im zweiten Weltkrieg, der Antikommunismus versucht, die ideologische Vorbereitung des dritten Weltkrieges zu organisieren. Die Völker aber wollen den Frieden; sowohl die Völker Amerikas wie auch die Völker der sozialistischen Sowjetunion.

Das Kriegsofopferversorgungsgesetz mahnt und warnt. Es mahnt zur Einigung aller Freunde des Friedens, es warnt vor den Kriegstreibern und Kriegshetzern. In Berücksichtigung dieses schicksalhaften Zusammenhanges wollen auch wir Kommunisten dem Gesetz trotz seiner Mängel unsere Zustimmung geben. Je stärker die Front des Friedens, desto schwächer die Macht der Kriegstreiber. Wer es wagen sollte, einen Weltkrieg herbeizuführen, geht der totalen Vernichtung entgegen. Mögen die Antifaschisten, mögen die Friedensfreunde in aller Welt unter allen Völkern ihren Ruf verstärken: Krieg dem Kriege, niemals wieder Krieg und niemals vergessen!

*Die Abänderungsanträge Elser werden nicht genügend unterstützt und stehen daher nicht in Verhandlung. (Abg. Honner: Das sind die Vertreter des sozialen Österreich! — Abg. Koplénig: Solidarismus der Sozialisten! Wenn es für die Kapitalisten gewesen wäre, wären alle aufgestanden, aber für die Kriegswitwen habt Ihr nichts übrig! — Gegenrufe bei der Volkspartei. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)*



Abg. **Wimberger**: Hohes Haus! Ich kenne und schätze den Herrn Abg. Elser als guten Sozialpolitiker. Aber während ich seine Rede hörte, ist es mir vorgekommen, als stünde anstatt des Herrn Abg. Elser ein Mormonenprediger hier. (*Heiterkeit.*) Es wird daher notwendig sein, daß wir wieder etwas realistisch werden.

Das neue Kriegsopferversorgungsgesetz, das das Hohe Haus heute beschließen wird, ist sozialpolitisch gesehen von weittragender Bedeutung. Es beinhaltet aber auch ein Stück Geschichte der österreichischen Sozialpolitik. Zur Zeit der Monarchie war es um die Versorgung der Kriegsinvaliden äußerst schlecht bestellt. Die Schwerstbeschädigten, die Hilflosen, kamen in das Invalidenhaus, und den Radetzkyveteranen benötigte man wohl bei Paraden anlässlich der Kaiserfeste, ansonsten aber durfte er ein Werkel drehen, kam in seinen alten Tagen in das Armenhaus oder ging irgendwo auf einem Bauernhof in der Einlage zugrunde.

Die große Wende in der Versorgung der Kriegsinvaliden, die große Wende in der österreichischen Sozialpolitik trat nach dem ersten Weltkrieg ein, als die österreichische Arbeiterschaft stark und durchschlagskräftig geworden war. Damals schickte die sozialdemokratische Partei Ferdinand Hanusch in das Sozialministerium, um es mit Geschick zu lenken und zu leiten. Es war die Lebensaufgabe Hanusch', ein vorbildliches Sozialgesetzgebungswerk zu schaffen, und diese Aufgabe ist ihm auch gelungen. Im April des Jahres 1919 konnte Ferdinand Hanusch in dieses großartige Werk als sinnvollen Quader das Invalidenentschädigungsgesetz einbauen. Wenn es auch später in der Ära Seipel, so wie alle sozialen Gesetze, als Revolutionsschutz bezeichnet worden ist, brachte man dennoch nicht den Mut auf, es aus der Welt zu schaffen. Es wurde zwar durchlöchert und verschlechtert, blieb aber bis zum Jahre 1938 bestehen. Am 1. Oktober 1938 wurde es durch das deutsche Reichsversorgungsgesetz abgelöst. Zu diesem Gesetz gesellte sich später das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz, und als durch den Bombenkrieg der zivilen Opfer immer mehr wurden, wurde auch für diese ein eigenes Versorgungsgesetz geschaffen. Zu diesem Gesetz gab es nun eine Menge von Verordnungen und Vorschriften, so daß schließlich ein kasuistisches Gestrüpp entstanden war, in dem sich nur mehr gewiegte Gesetzesspezialisten zurechtzufinden vermochten.

In der deutschen Wehrmacht hatten über 1,200.000 Österreicher gekämpft. Von ihnen sind viele gefallen, viele sind in Kriegsgefangenschaft geraten, galten und gelten als vermißt und sehr viele kamen krank und

körperlich behindert in die Heimat zurück. Wir hatten im Jahre 1945 an zu versorgenden Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen aus dem ersten Weltkrieg noch einen Reststand von 89.000 Personen. Zu Ende des zweiten Weltkrieges war diese Zahl auf über 505.000 angestiegen. Das macht, wie bereits der Herr Berichterstatter sagte, ein Achtel der ganzen Bevölkerung unseres Staates aus und bedeutet weiterhin, daß jeder österreichische Staatsbürger, ob Mann oder Frau, ob Greis oder Kind, für die Kriegsopferversorgung im Jahre durchschnittlich 100 S an Steuern zu leisten hat. Aus diesen Zahlen, meine Damen und Herren, die ich eben genannt habe, spricht uns ein ungeheures Elend, eine riesige Not an, die uns der Krieg hinterlassen hat. Aus diesen Zahlen können wir aber auch eine geradezu ungeheuerliche Belastung unseres Staatshaushaltes herauslesen.

Die Lage dieser 500.000 Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen war im Mai, Juni und Juli des Jahres 1945 wirklich verzweifelt. Die Staatskassen waren leer, die Not stieg ins Gigantische. Da mußte nun die Provisorische Staatsregierung helfend eingreifen, und sie beauftragte das Sozialministerium, nach den damals geltenden Gesetzen diese Menschen weiterhin durch sogenannte Abschlagszahlungen zu versorgen. Dazu kam dann im Jahre 1947 die Familienunterhaltsgesetznovelle. Legislatorisch betrachtet, wurde also im Grunde alles noch vorwörterner, als es vorher war. Es ist nun selbstverständlich, daß das Drängen der Kriegsopfer nach einem neuen und einheitlichen Versorgungsgesetz immer heftiger wurde. Die Voraussetzungen zur Schaffung dieses Gesetzes waren aber, daß der Staat wirtschaftlich und finanziell leistungsfähig wäre. Nach einer vierjährigen Aufbauarbeit ist nun der vorliegende Entwurf zustande gekommen.

Nun zum Gesetz selbst: Das Kriegsopferversorgungsgesetz ist nicht nur ein brauchbares Gesetz, es kann auch als gut, in vieler Hinsicht sogar als vorbildlich bezeichnet werden. Zunächst ist zu sagen, daß das Gesetz klar abgefaßt ist. Jeder, den es angeht und der dieses Gesetz zur Hand nimmt, weiß, wie er mit ihm tatsächlich dran ist. Weiter ist es auf dem Grundsatz der Einheitlichkeit aufgebaut. Das ist vom Standpunkt der Kriegsopfer aus sehr zu begrüßen, denn bisher gab es in der Kriegsopferversorgung nach dem deutschen Schema Versehrtenstufen und nach dem alten österreichischen Gesetz Prozentsätze.

In Zukunft wird es nur mehr Einstufungen je nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit geben. Das bedeutet, daß es, versorgungsrechtlich gesehen, keine Kriegsopfer des ersten oder des zweiten Weltkrieges, sondern nur

mehr Kriegsoffer als solche geben wird. Diese Einheitlichkeit der Einstufung ist nun aber mit einer einheitlichen Berentung der Opfer beider Weltkriege verbunden. Durch die Einheitlichkeit der Einstufung ist es gelungen, alle Gefahren, die den Versehrten der Stufe I und den kinderlosen Witwen unter 45 Jahren in bezug auf die Erhaltung ihrer Renten gedroht haben, zu bannen, denn es ist ein Grundprinzip des neuen Versorgungsgesetzes, daß jeder, der durch den Krieg im Sinne des Gesetzes zu Schaden gekommen ist, dafür von Staats wegen auch entschädigt werden soll. Jede Einstufung erfolgt in Zukunft ausnahmslos nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Damit ist endlich die nach dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz bestandene Gliedertaxe gefallen. Durch die Gliedertaxe war die Rente des Versehrten rein schematisch bestimmt worden, was selbstverständlich zu starken Ungerechtigkeiten führen mußte. Durch die Einstufung nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit werden sich für viele Geschädigte des zweiten Weltkrieges nicht unwesentliche Verbesserungen ergeben. Außerdem bedeutet diese Einstufung die beste Sicherung vor jeder Willkür eines Amtsarztes.

Eine weitere große Errungenschaft bietet das Gesetz den Kriegsoffern und den Kriegsbeschädigten in der Frage des Verfahrens. Bisher vermochte den Kriegsinvaliden gegenüber der Amtsarzt den Allmächtigen zu spielen. Gegen seinen Bescheid gab es ja faktisch kein Rechtsmittel. Das aber ist unserer Auffassung nach ganz und gar undemokratisch. Im neuen Gesetz ist nun endlich den Kriegsinvaliden das Einspruchsrecht gewährt, und zwar durch die sogenannte Schiedskommission. Gott sei Dank — der Herr Finanzminister ist nicht hier und er möge es mir verzeihen, wenn ich diesen Ausdruck gebrauche — scheint in den künftigen Schiedskommissionen nicht wieder der von den Invaliden so sehr gefürchtete Beisitzer der Finanzverwaltung auf, wie es nach dem alten Invalidenentschädigungsgesetz der Fall gewesen ist.

Eine weitere große Errungenschaft des Gesetzes ist es, daß der Kriegsbeschädigte nach Abschluß des Verfahrens vor jedem weiteren Eingriff des Staates geschützt ist. Es liegt im Sinn des Gesetzes, daß einmal erworbene Rechte unangetastet zu bleiben haben. Die Aushändigung des Bescheides macht es dem Staat unmöglich, die Frage der Kausalität oder irgendeine andere Frage neu aufzurollen. Diese Möglichkeit besteht allein für den Betroffenen selbst.

Wenn wir uns nun den materiellrechtlichen Grundsatz des Gesetzes anschauen, so ist das Leitmotiv dafür das, daß Kriegsoffer, die sich infolge der Schwere und der Eigenart ihrer

Beschädigung oder die wegen Krankheit oder zufolge ihres Alters ihren Lebensunterhalt aus eigenem nicht mehr suchen können, im Rahmen des Erfüllbaren zu versorgen sind.

Um diese Sicherung gewährleisten zu können, mußten im Gesetz natürlich überall dort Einsparungen gemacht werden, wo sie irgendwie tragbar sind. Man kann bekanntlich aus einer Schüssel nur so viel Suppe löffeln, als darin ist. Das ist auch bei den Kriegsoffern nicht anders. Diese 500.000 zu versorgenden Menschen müssen eben aus jener Schüssel essen, in die mehr als 650 Millionen Schilling hineinzugeben sich der Herr Finanzminister mit aller Entschiedenheit weigerte. Nun ist es aber bekanntlich so, daß der eine mehr Nahrung zur Erhaltung seiner Kräfte braucht als der andere. Finanziell gesehen, sind unter den Kriegsbeschädigten die Schwerstbeschädigten solche Mehrverbraucher. Dazu gehören die Blinden und die Hilflosen, also die Erwerbsunfähigen. Das müssen und werden die leichter und leicht Beschädigten verstehen.

So betrachtet, ist das neue Kriegsofferversorgungsgesetz vom tiefsten sozialpolitischen Verantwortungsbewußtsein diktiert worden. Der Weg zu diesem materiellen und harmonischen Ausgleich führt im Gesetz über die Teilung der Beschädigtenrente in eine Grundrente und in eine Zusatzrente. Diese Teilung ermöglicht es, ein richtiges Verhältnis zwischen der Höhe des Einkommens und der Rentenhöhe zu schaffen. Der Sinn der Grundrente ist es, jedem Kriegsbeschädigten die Mehrauslagen und die Sonderauslagen, die ihm aus der Beschädigung erwachsen, wenigstens teilweise abzugelten. Dagegen ist der Zweck der Zusatzrente, jenen Kriegsbeschädigten, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben, den Lebensunterhalt zu sichern.

Es ist nicht möglich, hier ein Gesamtbild davon zu geben, wie sich dieser Aufbau der Versorgung nach Grund- und Zusatzrente materiellrechtlich auswirkt, aber ich möchte sagen, daß nach dem Gesetz Schwerstbeschädigte, sofern ihnen alle Zulagen zustehen, zu einer monatlichen Berentung von 1000 S und darüber gelangen können. Im Gesetz ist also in der Bemessung der Renten tatsächlich eine gesunde Relation geschaffen worden.

Das schwierigste Problem, das es im Kriegsofferversorgungsgesetz zu lösen gab, war das der Hinterbliebenenversorgung. So werden sich vor allem jene Witwen, die für ein Kind zu sorgen haben, mit dem, was ihnen das Gesetz versorgungsrechtlich zuspricht, nur schwer abzufinden vermögen.

Im § 35 wird ausgesprochen, daß auch die Witwenrente als Grundrente und als Zusatzrente geleistet werden kann. Weiterhin soll

für die Bemessung der Höhe der Witwenrente, so wie bisher, das Alter, die Erwerbsfähigkeit und die Sorge für Kinder entscheidend sein. Auf Grundrente soll jede Witwe Anspruch haben, die nicht über ein entsprechendes Einkommen verfügt.

Man ging im Dritten Reich, im Reiche Adolf Hitlers, in der Witwenversorgung zum Teil von volkspolitischen Erwägungen aus. Durch hohe Abfertigungssummen suchte man die Witwen begehrt zu machen, um sie so wieder rasch an den Mann zu bringen. Dieses Prinzip können wir nicht aufrecht erhalten, denn bei uns kann es sich in der Witwenversorgung nur um soziale Erwägungen handeln.

Da es mir bei meiner Stellungnahme zur Kriegsoferversorgung vor allem auf das Aufzeigen seiner Grundlagen ankommt, will ich auf die zahlreichen Verbesserungen, die in einem zähen Ringen im Unterausschuß und später auch noch im Plenum des Sozialausschusses durch meine Fraktion erreicht werden konnten, nicht näher eingehen. Das Notwendige in dieser Hinsicht ist bereits vom Herrn Berichterstatter gesagt worden.

Eine wesentliche Verbesserung konnte im § 108, der das Ruhen der Grundrente vorsieht, durchgebracht werden; die Grenze für das Ruhen konnte bei den Kriegsbeschädigten von einem Monatseinkommen von 1200 S auf 1500 S und bei Witwen von 600 S auf 800 S erhöht werden. Wahrscheinlich wird es nicht viele Kriegsbeschädigte geben, die ein reines Monatseinkommen von 1500 S besitzen. Empfänger von Blinden- und von Pflegezulagen werden von diesem Paragraphen überhaupt nicht betroffen; das haben wir auch durchgesetzt. Sicher ist aber — das will ich ausdrücklich feststellen —, daß mit dem § 108 das Prinzip der allgemeinen Berentung durchbrochen worden ist.

Meine Damen und Herren! Diese Gesetzesvorlage ist im Sozialausschuß einstimmig angenommen worden. Das Gesetz gibt den Kriegsoffern das, was unser armer Staat zu geben vermag. Befänden wir uns in einer wirtschaftlich günstigeren Situation, in der alle finanziellen Schwierigkeiten bereits überwunden erscheinen, läge die Zukunft frei vor uns, dann würde dieses Gesetz bestimmt nirgends Härten aufweisen. Aber die Kriegsoffer werden es verstehen, daß es jetzt, erst vier Jahre nach dem Krieg, ein Versorgungsgesetz, das allen Betroffenen Recht tut, ganz einfach nicht geben kann.

Die Kriegsbeschädigten haben mehr als alle andern die Grausamkeiten, die Schrecken, den Irrsinn des Krieges kennen gelernt und sie wurden zum großen Teil die Opfer zweier Weltkriege. Darum hassen sie den Krieg und lieben den Frieden. Ich glaube, knapp vor der

Annahme dieses Gesetzes und am Schluß dieser Legislaturperiode des Parlaments den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß für die Menschheit eine Zeit kommen möge, in der kein Parlament der Welt mehr ein Gesetz zur Versorgung von Kriegsoffern zu beschließen braucht. Ich glaube ferner, daß in diesen Wunsch auch die halbe Million österreichischer Kriegsoffer freudigst miteinstimmen wird. *(Großer Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. **Dengler:** Hohes Haus! Das vorliegende Kriegsoffergesetz ist die Frucht ernster demokratischer Zusammenarbeit der Parteien, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und der Kriegsofferorganisationen. Der Kollege Elser hat vom Niveau der gestrigen Sitzung gesprochen und gemeint, die heutige Sitzung müsse ein höheres Niveau aufweisen. Wir können feststellen, daß die Beratungen dieses Gesetzes im Unterausschuß, im Sozialausschuß und auch jetzt im Hause uns ein Beispiel geben könnten, wie wir derart wichtige Gesetze behandeln müssen: leidenschaftslos, ruhig, sachlich, getragen von sozialem Verantwortungsgefühl gegenüber jenen, die bedürftig sind und denen geholfen werden muß.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz, das heute dem Parlament vorliegt, ist ein gutes und fortschrittliches Gesetz. Im Unterausschuß blieben nur wenige Fragen offen, und auch diese konnten schließlich in voller Einmütigkeit gelöst werden. Sowohl der Herr Referent wie auch meine beiden Herren Vorredner haben Einzelheiten dieses Gesetzes ausführlich besprochen und begründet. Unnötiges zu wiederholen, wäre Zeitverschwendung, eine solche zu vermeiden, gehört auch zum Niveau, das im künftigen Parlament hoffentlich höher sein wird.

Zu den Einzelheiten des Gesetzes hat der Kollege Elser mit Recht betont, daß es zunächst den Schwerstkriegsbeschädigten — und das ist schließlich und endlich die Hauptaufgabe dieses Gesetzes — entscheidende Verbesserungen bringt. Dem Kollegen Elser war es nur sehr schwer möglich, auch negative Seiten dieses in gemeinsamen Beratungen geschaffenen Gesetzes herauszustellen. Da ich meine Rede, die kurz sein soll, nicht morgen als Leitartikel in der „Wiener Tageszeitung“ veröffentlichen muß, nehme ich es dem Kollegen Elser auch gar nicht übel, daß er das, was er ausgeführt hat, nicht in ganz sachlicher Weise vorbrachte, wie es sonst zu ihm passen würde.

Die Ziffern, die der Berichterstatter angeführt hat, geben eigentlich ein erschütterndes Bild davon, wohin politische Gehässigkeit, wohin Neid und Haß in der Welt führen können. Sie sind ein Beispiel dafür, wohin

die Menschheit kommt, wenn nur Neid und Haß die Welt regieren und nicht Frieden, Eintracht und Zusammenarbeit in der Welt bestehen. *(Beifall bei den Parteigenossen.)* Wir wissen, daß sicherlich auch dieses Gesetz den Kriegsinvaliden, den Kriegshinterbliebenen und den Kriegswitwen noch nicht alles das gibt, was sie für ihre Existenz und die Erhaltung ihrer Familien notwendigerweise brauchen würden. Wir wissen auch, wie schwer es für unser zusammengebrochenes Vaterland geworden ist, allein die großen Lasten des verlorenen ersten Weltkrieges auf sich zu nehmen. Und wenn hier Freund Wimberger, mein Kollege aus dem Kriegsoffiziersverband, gemeint hat, es wäre Hanusch gewesen, der hier ein vorbildliches Kriegsinvalidengesetz geschaffen habe, und es wäre die Aera Seipel gewesen, die Lücken in dieses Gesetz gerissen hätte, so verweise ich darauf, daß es gerade die Aera Seipel gewesen ist, die diesem papierernen Gesetz erst die richtige Grundlage gegeben hat. *(Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Wimberger: Das glauben Sie selbst nicht!)* Doch wollen wir miteinander nicht rechten und auf dem Niveau bleiben, von dem uns Freund Elser so schön gepredigt hat. *(Abg. Koplénig: Es war auch die Aera Seipel, die uns in den Krieg geführt und den Faschismus vorbereitet hat! — Zwischenrufe.)* Kollege Koplénig! Ich bin überzeugt, daß Du Niveau wahren könntest, aber es liegt ja nicht an Dir, denn es wird Dir ja vorgeschrieben, es nicht zu halten.

Wenn der Kollege Wimberger der Meinung ist, das zähe Bemühen der Sozialistischen Partei hätte die Verbesserungen gebracht, die das Gesetz noch erfahren hat, so gesellen wir uns bescheiden dazu und sind der Meinung, daß wir auch unseren redlichen Teil dazu beigetragen haben, dieses Gesetz zu dem zu machen, was es geworden ist.

Ich will zum Schluß kommen, damit diese letzte Sitzung etwas abgekürzt wird, und feststellen, daß der Kriegsoffiziersverband, das Sozialministerium und die Fraktionen hier ein Gesetzeswerk geschaffen haben, das würdig ist, die erste Parlamentssession der zweiten Republik abzuschließen, und das den neuerlichen Beweis dafür liefert, daß dieses Parlament in schwerster Zeit den großen sozialen Fortschritt unseres österreichischen Vaterlandes fortgesetzt hat und daß dieser soziale Fortschritt trotz der schlechten Wirtschaftslage Österreichs beibehalten werden konnte. Mögen alle Mitglieder dieses Hohen Hauses und alle Österreicher dazu beitragen, daß ein neues Kriegsoffiziersgesetz nicht notwendig werde, und möge niemals mehr in einem Parlament der Welt ein solches Gesetz beschlossen werden müssen. Worte sind aber zu wenig, sie sind

fast nichts; wir müssen Taten setzen. Fort mit Neid und Haß! Setzt an die Stelle dieser Worte Frieden und soziale Gerechtigkeit! *(Lebhafte Beifall bei der ÖVP.)*

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Bestimmungen über die **Beitragsklassen, Beiträge und Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung** abgeändert werden (960 d. B.).

Berichterstatte **Krisch**: Hohes Haus! Auf Grund eines Antrages der Abg. Krisch, Jiricek, Wilhelmine Moik und Genossen, daß durch ein Bundesgesetz die Bestimmungen über die Beitragsklassen, Beiträge und Steigerungsbeträge in der Angestellten- und Invalidenversicherung abgeändert werden sollten, hat sich der Ausschuß für soziale Verwaltung in zwei Sitzungen am 29. Juni und 5. Juli 1949 mit diesem Entwurf beschäftigt.

Außer jenen Versicherten, für die im Wege der normalen Einhebung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Krankenkassen vorgesorgt wird, gibt es eine Gruppe von ungefähr 15.000 bis 20.000 Beschäftigten, die als unständig Beschäftigte oder als Stückmeister, freiwillig Versicherte, freiwillig Weiter- und Höherversicherte ihre Beiträge zur Sozialversicherung selbst bezahlen. Für diese gilt es vorzusorgen, damit die noch in Geltung stehenden Beitrags- und Steigerungstabellen geändert und den gegenwärtigen Bestimmungen angeglichen werden. Die Höchstbemessungsgrundlage wurde im Sinne des Gesetzes vom 19. Mai d. J. auf 1050 S hinaufgesetzt und der Beitrag für die Arbeiterinvalidenversicherung von 5-6 auf 10 Prozent erhöht.

Bliebe es nämlich nur bei der Erhöhung der festen Beträge der Beitrags- und Steigerungstabelle auf das 2,89fache, so wäre das eine Schädigung der am Einzugsverfahren der Krankenversicherungsträger nicht teilnehmenden Versicherten. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt daher die Beseitigung der sonst zwangsläufig gegebenen Unterversicherung und eine Angleichung des Rechtes auch der oben bezeichneten Versicherungsgruppen an das Recht der großen Masse der Versicherten.

Eine gesetzliche Regelung dieser Materie ist deshalb erforderlich, weil das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 112 (Abänderung des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 223/1948), für eine Regelung im Wege eines Erlasses keinen Raum läßt.

Die Bestimmungen des Entwurfes über das Inkrafttreten lehnen sich an die Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 112, über die Änderung einiger Vorschriften in der Invalidenversicherung, an.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit dem Gesetzentwurf eingehend beschäftigt und Abg. Krisch zum Berichtserstatter bestimmt. An der ausführlichen Debatte haben sich die Abg. Dr. Maleta, Dr. Margaretha und Rainer von der ÖVP, die Abg. Kysela, Krisch und Uhlir von der SPÖ und Abg. Elser von der KPÖ beteiligt. Ein vom Abg. Dr. Margaretha gestellter Antrag, in diesem Gesetzentwurf nur die Regelung für die Invalidenversicherung, nicht aber auch, wie die Antragsteller dies wünschten, eine gleiche Regelung für die Angestelltenversicherung vorzunehmen, wurde mit den Stimmen der ÖVP zum Beschlusse erhoben.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 223, über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 116, abgeändert wird (2. Novelle) (961 d. B.).

Berichterstatter **Rainer**: Hohes Haus! Infolge der Durchführung des dritten Lohn- und Preisabkommens hatte das Parlament einige sozialrechtliche Gesetze abgeändert. Im Zuge dieser Gesetzgebung wurde jedoch seitens des Sozialministeriums insofern ein Versehen begangen, als der Einbau der Ernährungszulage in die Löhne und Gehälter nicht entsprechend berücksichtigt worden ist. Da gerade mit diesen sozialpolitischen Gesetzen die Sozialversicherungsanstalten einer gewissen Sanierung zugeführt werden sollten, hat sich die Notwendigkeit ergeben, Doppelleistungen, die durch diese Gesetzeslücke möglich waren, hintanzuhalten, weil diese Doppelleistungen natürlich auf das Budget unserer Kranken- und Unfallversicherungsträger einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hätten. Es haben sich daher die Abg. Rainer, Bleyer, Dengler und Genossen entschlossen, einen diesbezüglichen Gesetzesantrag einzu-

bringen, der im Sozialausschuß am 23. Juni 1949 und am 5. Juli 1949 verhandelt wurde. Zur genauen Durcharbeitung dieses Antrages wurde ein Unterausschuß eingesetzt, der noch in der Sitzung vom 5. Juli 1949 diesen Antrag in die entsprechende Gesetzesform umgearbeitet und dann dem Ausschuß für soziale Verwaltung vorgelegt hat.

Der Gesetzentwurf besagt lediglich, daß die Ernährungszulage nicht mehr zur Auszahlung kommt, wenn sie dem Sozialversicherten bereits auf Grund des dritten Lohn- und Preisabkommens in den Gehalt oder Lohn eingerechnet wurde. In jenen Fällen, wo dies auf Grund der Kollektivverträge nicht möglich ist, so insbesondere auf dem Sektor der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung, werden für Empfänger von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung die Ernährungszulagen nach wie vor nach den bisherigen Bestimmungen durch diese Versicherungsträger zu bezahlen sein, sofern nicht die nach § 7 des Gesetzes festgelegten Sachbezugswerte entsprechend erhöht werden. Ferner wurde noch die Verbesserung vorgenommen, daß allen Erkrankten vom 29. Tage ab ein Zuschlag zum Krankengeld in der Höhe von 1 S täglich gewährt wird.

Alle diese Bestimmungen des Gesetzes wurden vom Ausschuß für soziale Verwaltung entsprechend bearbeitet und einstimmig zum Beschluß erhoben. Ich stelle daher namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Gesetz vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (**Feiertagsruhegesetz**) ergänzt wird (966 d. B.).

Berichterstatter **Grubhofer**: Hohes Haus! Das Arbeiten oder Nichtarbeiten an Feiertagen, die Bezahlung des Feiertages oder die Nichtvergütung des Lohnausfalles führten schon in der ersten Republik zu unliebsamen Auseinandersetzungen in den Betriebsstätten und manchmal auch im Arbeiterhaushalt. Das Feiertagsruhegesetz von 1933 enthielt 13 Feiertage, die unbezahlt blieben. Die später folgenden reichsdeutschen Bestimmungen während der Besetzung enthielten nur noch 6 Feiertage, für die allerdings Entgelt zu leisten war.

3390 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

Die Provisorische Regierung Renner hat am 7. August 1945 das sogenannte Feiertagsruhegesetz 1945 erlassen, das insgesamt 10 Feiertage aufgenommen hat, an denen Arbeitsruhe einzutreten hatte. Für diese 10 Feiertage war Entgelt zu leisten. Bei dieser Regelung blieben aber noch einige Feiertage aus, deren Einhaltung im Volk sehr tief verankert ist, was auch seither immer und immer wieder Anlaß gab, über dieses Feiertagsgesetz zu debattieren, und was auch zu ernstlichen Auseinandersetzungen führte. Ich habe dann im Verein mit einigen Abgeordneten am 9. Juni dieses Jahres den Antrag in diesem Hause eingebracht, es möge der 6. Jänner, der Heilige Dreikönigstag, noch in das Feiertagsruhegesetz einbezogen und es möge für diesen Tag auch das Entgelt gegeben werden.

Dieser Antrag findet seine Begründung damit, daß gerade dieser Feiertag schon seit mehr als tausend Jahren auch in den österreichischen Landen auf vielfältige Art gefeiert wird. Die Bauern schreiben an diesem Tage ihr K. M. B. auf die Türen ihrer Scheunen, die verschiedenen Vereine feiern an diesem Tage ihre Vereinsfeste usw. Und wenn Sie noch eine nähere Begründung wollen, so können Sie in der „Wiener Zeitung“ vom 7. Jänner dieses Jahres einen sehr schönen Artikel nachlesen, in dem steht, welche Bedeutung gerade diesem Feiertag in Österreich zukommt, daß, obwohl er seit 1945 ein Werktag war, in ganz Österreich eine feierliche Stimmung herrscht, daß in den Ämtern nur Journaldienst gehalten wird und daß alle Schichten der Bevölkerung richtig Feiertag halten wollen, obwohl sie es eigentlich nicht können, weil es ja kein gesetzlicher Ruhetag ist. Wenn nun dieser Tag mit dem Gesetze als Ruhetag erklärt wird, so ist damit eine Lösung herbeigeführt, die wohl nach allen Seiten befriedigt. Der Herr Bundesminister für Unterricht hat im Auftrag der Regierung mit den höchsten kirchlich-katholischen Stellen verhandelt, damit die anderen in das Feiertagsruhegesetz nicht einbezogenen Feiertage auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt werden, so daß jetzt eine einheitliche Regelung der Feiertage in ganz Österreich eintreten könnte und die Unregelmäßigkeit, wie sie in den Ländern bisher besteht, nun aufhören wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 8. Juli behandelt und zum Beschluß erhoben. Bei diesen Verhandlungen haben die Abg. Dr. Pittermann und Genossen den Antrag gestellt, auch den Karfreitag in das Feiertagsruhegesetz einzubeziehen. Dieser Antrag fand nicht die Zustimmung des Ausschusses und wurde als Minderheitsantrag diesem Berichte beigegeben.

Ich bitte nun namens des Ausschusses für soziale Verwaltung, dem Gesetzantrag des Ausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

*(Während dieser Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)*

Abg. **Spielbüchler**: Hohes Haus! Der uns heute zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Feiertagsregelung, soll einem berechtigtem Wunsche Rechnung tragen und auf diesem Gebiete endgültig Befriedigung schaffen. Für das Gesetz über die Feiertagsruhe sind, wie der Berichterstatter bereits im Sozialausschuß ganz richtig betonte, hauptsächlich drei Momente maßgebend, und zwar staatspolitische Ereignisse, die für das ganze Volk von ganz besonderer Bedeutung sind, dann religiöse Verbundenheit mit bestimmten Tagen des Jahres, die in Religions-, Glaubens- und Gewissensfragen eine ganz besondere Bedeutung haben, und nicht zuletzt Überlieferung und Brauchtum. Wenn wir nun den Wünschen der Bevölkerung entgegenkommen und die bisher geltenden Feiertage um einen, und wie ich hoffe, um zwei gesetzliche Feiertage vermehren, dann ist es wohl selbstverständlich, daß für die gesetzlich angeordneten Ruhetage den Arbeitnehmern Entgelt gewährt werden muß. Es ist erfreulich, daß bei dieser Gelegenheit — was uns eigentlich etwas wundert — die Vertreter der Wirtschaft einmal nicht, wie es sonst meist der Fall ist, wenn irgendwelche sozial berechnete Forderungen der Arbeiter erhoben werden, ein Geschrei über den sozialen Ballast anstimmen, der die Betriebe zu schwer belastet, so daß sie nicht mehr konkurrenzfähig gehalten werden können. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Kreise bei allen anderen berechtigten sozialen Forderungen dieselbe Einsicht an den Tag legen würden. Es ist ja in der Praxis schließlich doch so, daß die Bezahlung solcher Feiertage in den meisten Fällen nur scheinbar ist. In den meisten Betrieben können die Produktionskosten dadurch nicht verteuert werden, weil die Konkurrenz höhere Preise nicht zuläßt. Wenn also für die Tage, an denen nicht gearbeitet und daher auch nicht produziert wird, Entgelt gewährt wird, so wird der Arbeitslohn, den die Belegschaft eines Betriebes an den Arbeitstagen durch ihre Arbeit verdient, nur auf die Ruhetage aufgeteilt. Der Endeffekt ist aber schließlich doch, daß der Jahresdurchschnittsverdienst deshalb nicht höher ist. Ich möchte deshalb feststellen, daß die Bezahlung dieser Feiertage nicht ein Geschenk der Wirtschaft an die Arbeitnehmer ist, sondern ein Recht auf den eigenen Verdienst.

Wir Sozialisten begrüßen es, wenn der Mehrheit durch Einbeziehung des 6. Jänner, also des Dreikönigtages, ein berechtigter

Wunsch erfüllt wird. Wir sind aber der Meinung, daß auf diesem Gebiete so lange keine endgültige Befriedigung geschaffen wird, bis nicht auch den Protestanten ihr größter Feiertag, der Karfreitag, als gesetzlicher Ruhetag anerkannt wird. Dieser Wunsch der Protestanten ist, wenn sie auch eine Minderheit sind, wohl genau so berechtigt wie der Wunsch der Mehrheit, denn auch hier geht es um Glaubens- und Gewissensfragen. Wir vertreten grundsätzlich die Einstellung, daß die Demokratie gerade in Glaubens- und Gewissensfragen tolerant sein (*Zustimmung bei der SPÖ*) und an der Gleichberechtigung der Staatsbürger vor dem Gesetze festhalten muß. Denn Mehrheiten, ob nun politische oder konfessionelle, werden sich in einer Demokratie immer ihr Recht zu verschaffen wissen; Minderheiten müssen aber geschützt werden, damit sie zu ihrem gesetzlichen Recht kommen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Vertreter der Sozialistischen Partei haben deshalb im Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag gestellt, daß der Karfreitag als Feiertag in das Gesetz aufgenommen werden soll, damit einem gleichberechtigten Verlangen der Protestanten Rechnung getragen wird. Die Österreichische Volkspartei hat diesen Antrag, wie der Berichterstatter bereits betont hat, im Ausschuß abgelehnt.

Meine Damen und Herren! Gestern wurde in sachlicher und würdiger Form das Gesetz über den Religionsunterricht hier im Hause beschlossen. Von beiden Seiten wurde mit überzeugenden Worten dargelegt, daß wir grundsätzlich zum kulturellen Frieden stehen wollen. Mit Worten ist es aber nicht getan. Unsere Taten und unser Verhalten muß in Zukunft danach ausgerichtet sein. Wir haben jedenfalls den festen Willen dazu. Wenn der Herr Abg. Frisch gestern meinte, daß die österreichischen Sozialisten scheinbar von der Haltung der Sozialisten in den nordischen Ländern, also England, Holland, Belgien, der Niederlande usw. gelernt haben, und wenn er meint, daß dies sehr erfreulich wäre, so will ich mich mit der Frage, ob wir Sozialisten es notwendig gehabt haben, etwas zu lernen, nicht auseinandersetzen. Ich möchte aber feststellen, daß wir uns sehr freuen würden, wenn uns heute die ÖVP bei dem Gesetz beweisen würde, daß sie von diesen Ländern etwas gelernt hat, nämlich, wie man Demokratie, Geisteshaltung in kulturellen Fragen, Toleranz und Duldsamkeit übt, die in diesen Staaten gegenüber Minderheiten geübt werden. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*)

Ich muß sagen, daß wir die ablehnende Haltung der ÖVP nicht verstehen können; sie beweist durch diese Ablehnung wieder einmal, daß sie Glaubens- und Gewissens-

freiheit scheinbar nur für eine bestimmte Gruppe verlangt (*Zustimmung bei den Parteigenossen*) und Toleranz und Duldsamkeit gegen andere nicht kennt, wie sie sie nie geübt hat. (*Lebhafter Widerspruch bei der ÖVP.*) Es sind noch dieselben Kreise, die uns zwischen 1934 und 1938 den Beweis für ihre Einstellung geliefert haben. Es freut uns bestimmt nicht, immer in der Vergangenheit herumzurühren (*Abg. Dr. Nadine Paunovic: Kommen Sie zur Sache!*), aber Ihr Verhalten zwingt uns dazu. Wenn Sie Ihre Haltung aus der Zeit, in der Sie allein bestimmen haben können, was gemacht wird, vergessen haben, dann möchte ich Sie doch bitten, einmal in dem Buch zu lesen, das in der Schweiz im Jahre 1936 herausgegeben wurde und den Titel trägt: „Die Gegenreformation in Neu-Österreich, ein Beitrag zur Lehre vom katholischen Ständestaat“. Das ist bestimmt nicht irgend eine Hetzschrift, sondern das ist eine Dokumentensammlung von Bescheiden, die Sie während der Zeit von 1934 bis 1938 der Welt geliefert haben. Ich möchte nur einige aus der Fülle der Bescheide herausgreifen.

Im Jahre 1935 wurde von jemandem bei einer Bezirkshauptmannschaft ein Religionswechsel angezeigt. Der Bescheid lautet nun (*liest*):

„Bezirkshauptmannschaft Murau, am 21. Februar 1935. Betrifft: Religionswechsel. Herrn Sowieso in Steiermark.

Bescheid: Ihre Anzeige vom 4. Juli 1934, mit der Sie Ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche bekanntgegeben haben, wird hiemit im Grunde des Abschnittes II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, nicht zur Kenntnis genommen, weil nach hieramtlicher Anschauung die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nicht gegeben sind.

Gründe: Nach dem zweiten Abschnitt des zitierten Gesetzes kann der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft von Personen nach vollendetem 14. Lebensjahre erfolgen, doch nur unter solchen Umständen, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß der Betreffende seine Anzeige nicht in einem Geistes- oder Gemütszustand erstattet hat, der die eigene freie und unbeeinflusste Überzeugung ausschließt.

Im vorliegenden Falle konnte sich die Bezirkshauptmannschaft nicht die Überzeugung verschaffen...“

Aber nicht nur das! Für solche Religionswechsel oder solche Religionsaustrittsanzeigen wurden sogar Strafen ausgesprochen. Ein Bescheid der Polizeidirektion Salzburg besagt (*liest*):

„Straferkenntnis. Auszug aus der Strafverhandlungsschrift. Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Beschuldigten.

3392 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

Spruch: Der Beschuldigte hat durch seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche eine politische Demonstration begangen und dadurch eine Übertretung nach § 1 der Verordnung vom 19. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 185, begangen.

Gemäß § 1 leg. cit. wird gegen den Beschuldigten eine Arreststrafe in der Dauer von 6 Wochen verhängt.“ (*Hört! Hört!-Rufe bei den Sozialisten.*)

Diese Strafen wurden dann auch verbüßt.

Von der Staatsanwaltschaft Leoben liegen folgende Unterlagen vor (*liest*):

„Anzeige gegen Pfarrer M., gemäß § 90 zurückgelegt. Enthaftung verfügt. Politische Expositur Bad Aussee, Zahl soundso. An den steirischen Sicherheitsdirektor, Graz.

..... Am 11. September wurde Pastor M. hiamtlich hinsichtlich der Betätigung für die NSDAP einvernommen; mit der Bestrafung konnte jedoch das Verfahren nicht abgeschlossen werden, weil Beweise für die verbotene politische Parteibetätigung nicht vorliegen. Manche Rechtfertigung des Pfarrers M. erscheint dem Gefertigten zweifelhaft. .... Das Gegenteil ließ sich aber, wie es dem Rayonsinspektor Baumgartner des hiesigen Postens vom Untersuchungsrichter aus Leoben telephonisch mitgeteilt wurde, auch durch eingehendes Verhör ..... und weitere Erhebungen nicht ermitteln.“ (*Abg. Prinke: Was hat das alles mit der Sache zu tun? Mit dem Feiertagsruhegesetz?*) „Unter Bezugnahme auf den hieramtlichen Antrag vom 30. Juli stellt daher die politische Expositur Bad Aussee den Antrag, den evangelischen Pfarrer M. zum Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Gebiet außerhalb der westlichen Obersteiermark verhalten oder seine sofortige dienstliche Versetzung in die Wege leiten zu wollen.“ (*Ruf bei der ÖVP: Was hat das mit der Feiertagsruhe zu tun?*) Das hat sehr viel mit dieser Angelegenheit zu tun. (*Zahlreiche Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Dr. Nadine Paunovic: Logik nichtgenügend! — Abg. Ludwig: Hören Sie doch auf mit dem Unsinn! — Widerspruch bei den Sozialisten.*)

Die ÖVP hat unseren Antrag im Ausschuß für soziale Verwaltung mit allen möglichen Argumenten abgelehnt. (*Abg. Ing. Raab: Wie viele Feiertage werden in Norwegen und Schweden bezahlt?*) Die Abgeordneten der ÖVP, insbesondere die Abg. Dr. Margaretha und Ing. Raab, meinten im Sozialausschuß, es stünde gar nicht fest, ob die Protestanten wirklich auf diesem Tag bestehen. (*Abg. Geißlinger: Sie haben das Gegenteil gesagt, es wird durch eine kollektivvertragliche Regelung möglich sein!*) Dazu möchte ich feststellen, daß der Mehrheit des Hauses bekannt sein müßte, daß die Generalsynode, also die gesetz-

gebende Körperschaft der evangelischen Kirche, bereits im Oktober 1946 zuhanden des Herrn Bundeskanzlers den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Abänderung und Ergänzung des kaiserlichen Patentgesetze, Protestantengesetzes, vom 8. Juli 1861 eingereicht und den Klubs der drei parlamentarischen Parteien in Abschriften zugeleitet hat; aber dieser Antrag wurde seither nirgends einer Behandlung unterzogen. (*Abg. Ing. Raab: Da müssen Sie Herrn Dr. Pittermann fragen! — Abg. Dr. Pittermann: Ich bin doch nicht der Unterrichtsminister!*)

Auf derselben Linie liegt eine Aussendung der Evangelischen Korrespondenz zum Zeichen, daß von der evangelischen Kirche wirklich das Verlangen gestellt wird und wurde, daß dieser Feiertag als gesetzlicher Feiertag erklärt wird. Diese Aussendung hat folgenden Wortlaut (*liest*): „Am 8. Juli wurde im Nationalratsausschuß die Novellierung des Feiertagsruhegesetzes verhandelt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat seit dem Jahre 1945 die Regierung wiederholt gebeten, den Karfreitag und das Reformationsfest, den 31. Oktober, als gesetzliche Feiertage für alle Angehörigen der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse anzuerkennen. Die evangelische Kirche begrüßt es, daß im Parlamentsausschuß nunmehr wenigstens der Antrag auf gesetzliche Anerkennung des höchsten evangelischen Feiertags gestellt und erörtert wurde. Der Karfreitag gilt in allen Ländern“ — die dann auch aufgezählt wurden — „mit evangelischer Mehrheit als gesetzlicher Feiertag.“ (*Ruf bei der ÖVP: „Mehrheit!“*)

Aber auch in den Ländern mit evangelischer Minderheit, wie in der ehemaligen Tschechoslowakei, in Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und anderen Ländern waren Karfreitag und Reformationsfest staatlich anerkannte Feiertage der evangelischen Minderheit, obwohl sie teilweise nicht einmal 2 Prozent der Bevölkerung umfaßte. Im alten Österreich war der Karfreitag ein Tag, an dem alle Theater und Kinos geschlossen und alle Unterhaltungen und Musik verboten waren; selbst die Burgwache zog am Karfreitag nicht mit Musik auf, so daß das gesamte öffentliche Leben unter staatlicher Regelung die Gültigkeit dieses Tages zum Ausdruck brachte. (*Abg. Prinke: Ihr macht ja die Frage lächerlich! Ihr sollt Euch schämen, mit den Feiertagen ein so schäbiges Spiel zu treiben! Ihr werdet schon Eure Antwort bekommen! — Heftige Zwischenrufe bei der ÖVP und Gegenrufe bei der SPÖ.*)

Die ÖVP hat bei der Behandlung dieses Antrages im Ausschuß ein weiteres Argument ins Treffen geführt und gemeint, es sei verfassungswidrig, wenn man einer Gruppe von



Staatsbürgern damit Sonderrechte einräumen würde. Dazu möchte ich nur sagen, daß das, was Sie hier befürchten, von Ihren Vertretern in den Landesregierungen in der Praxis schon jahrelang gehandhabt wird. Dort werden Jahr für Jahr bestimmte Feiertage durch einfache Anordnungen für die Beamten und Angestellten freigegeben, und da es sich dabei um Monatslohnempfänger handelt, auch bezahlt. Das ist eine Tatsache, die in Gewerkschaftskreisen und in weiten Bevölkerungskreisen zu vielen Unstimmigkeiten geführt hat. Wir teilen absolut nicht Ihre Befürchtungen wegen der Verfassungswidrigkeit, die Sie dort nicht haben, wo es Ihrer Sache nützt.

Wir beantragten daher, daß der Karfreitag unter die gesetzlichen Feiertage aufgenommen werde. Zu dem Argument, daß dann jede Minderheit mit neuen Feiertagen kommen könnte, möchte ich feststellen, daß von den derzeitigen 10 gesetzlichen Feiertagen 2 Feiertage als weltliche Feiertage angesprochen werden können, daß 5 Feiertage von beiden christlichen Religionsgemeinschaften gleichzeitig begangen werden und daß 3 Feiertage ausgesprochene Feiertage der katholischen Kirche sind.

Daher wäre es keine übertriebene Toleranz, wenn man den 420.000 Protestanten in Österreich ihren bedeutendsten Feiertag gäbe. Schließlich ist der Karfreitag ja auch für die Katholiken kein so unbedeutender Tag. Es handelt sich doch bei beiden Bekenntnissen um eine christliche Religionsgemeinschaft, und ob es nun um katholische oder um evangelische Christen geht, man kann ja doch nicht, wie es der Herr Abg. Prinke im Sozialausschuß getan hat, den Karfreitag gut mit dem Faschingdienstag vergleichen. (*Stürmische Zwischenrufe bei der Volkspartei. — Abg. Geißlinger: Es ist unanständig, die Dinge so zu entstellen, das ist eine Demagogie, für die ich mich schämen würde!*) Es ist eine Würdelosigkeit sondergleichen... (*Andauernde stürmische Zwischenrufe bei der ÖVP und Gegenrufe bei der SPÖ.*) Es ist eine Würdelosigkeit sondergleichen und es widerstrebt mir, hier in Worten den Unterschied zwischen dem Karfreitag und dem Faschingdienstag darzulegen. (*Andauernde erregte Zwischenrufe und Gegenrufe.*) Ich möchte aber die Damen und Herren des Hohen Hauses bitten, sich einen Augenblick lang auf das zu besinnen, was am Karfreitag geschehen ist und was am Faschingdienstag immer geschieht.

Wenn Herr Abg. Prinke nach dem Ordnungsruf des Vorsitzenden des Ausschusses erklärte, daß er das in diesem Zusammenhang nicht so gemeint hätte, so muß ich ihm sagen, daß er sich nun nicht mehr so leicht aus der Schlinge ziehen kann, denn wir können ihm beweisen, daß bei dieser Gelegenheit über etwas anderes

überhaupt nicht gesprochen worden ist und daß er diesen Ausspruch in dem Augenblick getan hat, als seine Klubkollegen die Hand zur Ablehnung erhoben haben. (*Neuerliche Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Prinke: Das ist eine unerhörte Verdrehung!*)

Da die österreichische Bevölkerung fast zu 100 Prozent den christlichen Glaubensgemeinschaften angehört, kann keine Gefahr bestehen, daß auch andere Gruppen ähnliche Forderungen vorbrächten, aber den 420.000 Protestanten, die wir in Österreich haben, kann man doch nicht ihr Recht verwehren! (*Andauernde erregte Zwischenrufe.*) Das Recht kann doch nicht nur dort sein, wo es einem nützt, Recht kann doch nicht nur einseitig sein. Man darf doch nicht glauben, gewisse Angelegenheiten mit zwei Maßstäben messen zu können, man darf nicht glauben, daß gewisse Argumente anderen gegenüber weniger gelten.

Wir hoffen also, daß sich die Österreichische Volkspartei diesen grundsätzlichen Erwägungen nicht verschließen und unserem Minderheitsantrag zustimmen werde. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Prinke: Hohes Haus! Es ist äußerst bedauerlich, daß das politische Theater, das sich am gestrigen Tage hier abgespielt hat und das unserer Demokratie ungeheuren Schaden zufügen kann, heute eine Fortsetzung finden soll, denn die Ausführungen meines Herrn Vorredners gipfelten darin, die heiligsten Gefühle der gesamten Christenheit dazu zu mißbrauchen, um mit einem Wahlschlager in die Öffentlichkeit hinauszutreten.

Sehr geehrte Frauen und Männer! Wir haben uns bemüht, in aller Sachlichkeit den Wünschen der christlichen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Seit dem Jahre 1945 sind wiederholt Meinungen aufgetaucht, daß die damals getroffene gesetzliche Regelung den Wünschen der christlichen Bevölkerung nicht voll und ganz entspricht. Deshalb waren Bemühungen im Gange, mit den zuständigen Stellen eine Regelung zu finden, die wirklich alle Wünsche befriedigt. Darf ich in diesem Zusammenhang, sehr geehrte Frauen und Männer, daran erinnern, daß das erste Feiertagsgesetz aus dem Jahre 1933 13 unbezahlte Feiertage vorgesehen hat. „Feiertage — Hungertage“, war damals der Ruf der Arbeiterschaft; weil sie für den Feiertag keine Bezahlung erhielt, war ihr Wochen- oder ihr Monatseinkommen gekürzt. Im Jahre 1945 sind wir an die Regelung dieser Frage herangetreten, und es ist das Verdienst des damaligen Unterstaatssekretärs und heutigen Vizebürgermeisters Weinberger, daß in das Feiertagsgesetz bezahlte Feiertage aufgenommen wurden.

Sie versuchen heute, mit einem demagogischen Wortspiel eine Trennung zwischen den christlichen Bekenntnissen herbeizuführen. Darf ich Ihnen sagen, welche Stellung Sie als Sozialisten im Jahre 1945 zum Feiertagsgesetz eingenommen haben? Sie haben damals erklärt, Sie hätten kein Interesse an den kirchlichen Feiertagen, Ihnen sei der Samstag lieber als ein Feiertag, .... (*Stürmischer Widerspruch bei den Sozialisten. — Abg. Krisch: Das ist eine Lüge! — Abg. Weinberger: Ich bin Zeuge! Es ist leider wahr! — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*) ... und erst als Ihnen entgegengehalten wurde, daß man diesbezüglich eine Befragung unter der Arbeiterschaft einleiten würde, erst dann haben Sie eingelenkt und Ihre Zustimmung zu der Regelung gegeben, wie sie dann auch tatsächlich erfolgt ist.

Wenn wir also, sehr geehrte Frauen und Männer, jetzt im Feiertagsgesetz einen neuen Feiertag verankern, wenn wir bisher 6 gebotene kirchliche Feiertage, 3 nicht gebotene kirchliche Feiertage und einen Staatsfeiertag eingebaut haben und nun den Versuch unternehmen, einen weiteren kirchlich gebotenen Feiertag in das Gesetz aufzunehmen, der dem Bekenntnis aller christlichen Religionen entspricht, also ebenso dem Bekenntnis der Protestanten wie dem der Katholiken, dann sollten gerade Sie, sehr geehrte Frauen und Männer, sich darüber freuen, daß heute in der Wirtschaft so viel Verständnis nicht nur für den arbeitenden Menschen besteht, sondern in erster Linie auch darauf Rücksicht genommen wird, daß der einzelne seiner religiösen Verpflichtung auch an den gebotenen Feiertagen entsprechen kann.

Worum geht es Ihnen, sehr geehrte Frauen und Männer? Untersuchen wir diese Frage doch wirklich einmal vom Standpunkt der Wirtschaft. Ein Feiertag kostet die Wirtschaft rund 40 Millionen Schilling, 11 Feiertage also rund 440 Millionen Schilling. Bei den Beratungen im Ausschuß ist kein Wort darüber gesprochen worden, auch von den Vertretern der Wirtschaft nicht, daß man irgendwie nicht gewillt sei, diese finanzielle Belastung auf sich zu nehmen. Im Gegenteil, den Vertretern der Wirtschaft wurde der Einwurf gemacht: Wie, Ihr schlagt diese Feiertage vor? Ich will nicht indiskret sein und nicht aus der Schule plaudern, aber der Antrag, den Karfreitag in das Gesetz einzubauen, entsprach doch nur einem rein demagogischen Wahlpropagandagefühl und gar keinem anderen Zweck! (*Stürmische Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Ing. Raab: Aber natürlich! Gar keinen anderen Zweck hat dieser Wunsch!*)

Sehr geehrte Frauen und Männer! Wir sind der Überzeugung, daß ein Gesetz geschaffen werden muß, das den Gegebenheiten in der Bevölkerung Rechnung trägt. Dieses Gesetz

ist ein Kompromiß zwischen den Wünschen der kirchlichen Behörden und den Bedenken, die die Wirtschaft vorgebracht hat, nämlich den Bedenken, daß es in einem Staate, der im Aufbau begriffen ist, selbstverständlich nicht an der Zeit ist, über Feiern zu reden, sondern daß in erster Linie den Bedürfnissen unseres notleidenden Vaterlandes Rechnung getragen werden muß. Die kirchlichen Wünsche haben sich auch in anderen Staaten den Bedürfnissen der Wirtschaft angepaßt. Man ist dort zu Regelungen gekommen, die dann schließlich und endlich doch eine teilweise Befriedigung der Wünsche gebracht haben. Wenn heute so getan wird, als ob die Österreichische Volkspartei gegen den Karfreitag wäre, weil sie sich nicht dazu bereit erklärt, ihn als staatlich anerkannten Feiertag in das Gesetz aufzunehmen, dann sage ich Ihnen eines — ich bitte, meine Damen und Herren, mir deshalb nicht böse zu sein —: aber ich spreche Ihnen das Recht ab, über die Gefühle eines Christen bezüglich des Karfreitags ein Urteil abzugeben! (*Beifall bei den Parteigenossen. — Erregte Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Tschadek: Unerhört! Mit welcher Arroganz sprechen Sie uns das Recht ab! Wir haben auch einen Karfreitag! — Abg. Widmayer: Ihr seid ja wie die Schacherer im Tempel, die man hinauswerfen sollte!*)

Präsident Dr. Gorbach (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Redner aussprechen zu lassen! Beherrschen Sie sich doch.

Abg. Prinke (*fortsetzend*): Eines mögen Sie zur Kenntnis nehmen, sehr geehrte Frauen und Männer, daß wir Christen alle, ohne Unterschied des Bekenntnisses, den Karfreitag als den Todestag unseres Herrn wirklich in unserem Herzen tragen. Wir brauchen von Ihnen keine Belehrung. (*Ruf bei den Sozialisten: Auch wir von Ihnen nicht!*) Die katholische Kirche feiert den Karfreitag als einen Opfer- und Bußtag, die protestantische Kirche feiert ihn als großen Feiertag. Es ist niemandem das Recht gegeben, über unsere Gefühle diesbezüglich irgendein Urteil abzugeben. Wir brauchen dazu nicht die Meinung der Konfessionslosen und der Glaubenslosen (*starker Beifall bei der ÖVP*), die die Religion bisher nur dazu benützt haben, um politische Manöver zu machen und politisches Kapital daraus zu schlagen. (*Anhaltende stürmische Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Tschadek: Politische Propaganda mit der Religion haben Sie geübt!*)

Darf ich Sie daran erinnern, wie Sie die Hetze zu Kirchenaustritten in der ersten Republik betrieben haben! Glauben Sie, daß die Haltung, die Sie da einnehmen, und die Unanständigkeit, die Sie in der „Arbeiter-Zeitung“ begangen haben, in der Sie meinen Namen im Zusammenhang mit diesem Zwischenrufe verunglimpfen,

glauben Sie, daß dies alles geeignet sein wird, die Verbundenheit der Christen zu zerstören? Worauf bezog sich denn mein Zwischenruf? Nur auf Ihre politische Demagogie, meine Damen und Herren, die Sie diesen hochheiligen Tag für Ihre Wahldemagogie benützen wollen! Nur darauf! Über die Gefühle diesem Tag gegenüber wollen wir miteinander nicht rechten.

Die christlichen Bekenntnisse, ob es nun die der Katholiken oder die der Protestanten sind, waren in der nationalsozialistischen Ära großen Verfolgungen ausgesetzt. In den Reihen beider christlichen Bekenntnisse waren Priester und Laien, die zu Märtyrern und Opfern ihrer religiösen Überzeugung wurden, und die gleichen Verfolgungen beobachteten wir heute in den Volkdemokratien. Gerade diese Verfolgungen haben die Christen zusammengeschmiedet in der Überzeugung, daß die christlichen Bekenntnisse zusammenzustehen und den Kampf aufzunehmen haben gegen den Ungeist und die Versuche, Unglauben in das Volk hineinzutragen. (*Zwischenrufe des Abg. Koplénig.*) Deshalb, sehr geehrte Männer und Frauen, können Sie Ihre Aufregung wieder begraben. (*Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

Niemand in der Österreichischen Volkspartei denkt daran, den Protestanten den Karfreitag nicht als Feiertag zu gewähren. Ich stelle hier von dieser Tribüne aus öffentlich fest: Wir haben Ihnen angeboten .... (*Andauernde Zwischenrufe.*) Meine Damen und Herren von der sozialistischen Seite, wir haben Ihnen im Ausschuß das Angebot gemacht, den Karfreitag in alle Kollektivverträge als bezahlten Feiertag für die Protestanten einzubauen, Sie aber haben von diesem Angebot keinen Gebrauch gemacht. Warum wurde dieses Angebot gestellt? Weil es sich hier eben um die Anerkennung des Bekenntnisses einer Minderheit handelt, die Staatsfeiertage sind aber in der ganzen Welt ja doch die Feiertage des religiösen Bekenntnisses der Mehrheit der Bevölkerung. Und wenn heute von den nordischen Staaten die Rede war, dann muß gesagt werden, daß dort eben die protestantische Bevölkerung überwiegt, so daß dort die protestantischen Feiertage als staatliche Feiertage anerkannt werden, ohne daß aber den Katholiken auch eigene staatlich anerkannte Feiertage zugestanden sind.

Wir sind durchaus nicht so unduldsam, wie Sie belieben es darzustellen. Wir wollen durchaus nicht eine Minderheit zurücksetzen, durchaus nicht! Es geht uns eben nur darum, hier wirklich eine gesunde Lösung zu finden, eine Lösung, die allen Bedürfnissen Rechnung trägt. Deshalb wiederholen wir das Angebot. Ich weiß, Sie werden davon keinen Gebrauch

machen, ich kann Ihnen aber versichern, wir werden es trotzdem tun: Unsere Wirtschaftskreise werden dafür sorgen, daß der Karfreitag in allen Kollektivverträgen als anerkannter, bezahlter Feiertag für die Protestanten aufgenommen wird. Mit diesem Antrag hätten Sie ja nicht halt machen dürfen, Sie hätten auch das Reformationsfest als ein ebenso hohes Fest in die Liste aufnehmen müssen. Wenn es Ihnen nicht darum geht, religiöse Gefühle in den Wahlkampf hineinzutragen, oder wenn es Ihnen nicht darum zu tun ist, hier den Versuch zu unternehmen, einen Kulturkampf unter christlichen Bekenntnissen herbeizuführen, dann machen Sie von meinem Appell Gebrauch; ziehen Sie Ihren Antrag zurück! Wir verpflichten uns, die Feiertage der Protestanten in den Kollektivverträgen zu verankern. Was wollen Sie denn? Sie wollen doch nur, daß der Protestant die Möglichkeit hat, den Feiertag wirklich nach seinem Bekenntnis zu begehen. Und dieses Recht räumen wir ihm hiemit ein. Es bedarf keiner geschichtlichen Vorlesungen, wie es mein Herr Vorredner hier getan hat. Es sieht ja geradezu so aus, als ob er noch Traumbücher zur Hand nehmen wollte, um aus der Situation, in die er sich hineingeritten hat, wieder herauszukommen.

Was einmal war, darüber wollen wir nicht rechten. Wir wollen nur das festhalten, was wir heute vorfinden. Wir wollen festhalten, daß wir Christen ohne Unterschied des Bekenntnisses eine Gemeinschaft bilden, die den Kampf gegen den Ungeist aufnehmen wird, damit der Glaube im Volke erhalten bleibt, jener Glaube, der dem Volk das Fundament für die Familie und den Staat gibt. (*Beifall bei den Parteigenossen.*) Ihr politisches Manöver wird von der österreichischen Bevölkerung als das erkannt werden, was es ist, nämlich als die krankhafte Sucht, irgendeinen Wahlschlager zu finden. Damit haben Sie sich hier an die heiligsten Gefühle der christlichen Bevölkerung herangewagt. Sie werden für dieses Beginnen die entsprechende Antwort erhalten. Dieses Ihr Verhalten wird aber nicht bewirken können, uns in unserer Auffassung irgendwie in andere Bahnen zu lenken oder unsere Wege zu trennen. Wir stehen zu dem, was wir versprochen haben, wir stehen zu diesem Gesetz, weil wir wissen, daß es endlich den Versuch unternimmt, eine endgültige Regelung zu treffen, um so alle Wünsche befriedigen zu können.

Mein Appell geht nochmals an Sie. Wenn wir heute das letzte Mal hier in diesem Hause versammelt sind und dieses Haus dann auseinandergeht, dann legen Sie doch noch ein Zeugnis Ihres wirklich demokratischen Denkens ab (*Lachen und Zwischenrufe bei der SPÖ*) und ziehen Sie diesen Antrag zurück,

3396 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

weil ihm ohnedies voll und ganz entsprochen ist! Und nehmen Sie nochmals zur Kenntnis: wir Christen bedürfen nicht der Hilfe jener, die bisher nur den Religionshaß gepredigt haben. (*Starker Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.*)

Abg. Dr. Pittermann: Hohes Haus! Ich mache von der in meiner Fraktion üblichen Einführung Gebrauch, daß bei Fragen des religiösen Lebens die einzelnen Mitglieder nach ihrem Gewissen frei entscheiden können. Ich spreche hier als Angehöriger der evangelischen Kirche. Ich war es und bin es noch immer. Ich wurde als Säugling getauft und habe die Kirche nie verlassen, ich bin immer zu ihr gestanden und muß sagen, es war für mich eines der erschütterndsten Bilder, heute hier zusehen zu müssen, wie aus politischer Leidenschaft — und ich kann politische Leidenschaft verstehen — hier von der Tribüne aus ein Urteil über die Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit von religiösen Gefühlen politisch Andersdenkender gefällt wurde. Es hat mich dabei nur der eine Gedanke getröstet, daß auch nach den Bestimmungen der katholischen Kirche, der, wie ich annehme, der Kollege Prinke angehört, das Anathema zu fällen nicht Sache des Abgeordneten, sondern des Oberhauptes der Kirche ist. Nur dieses allein kann bestimmen, wer als katholischer Christ zu gelten hat.

Ich möchte also von dieser Stelle aus erklären, daß ich, seit die Frage einer Reform der Feiertagsgesetzgebung hier besprochen wurde, den Herren der ÖVP mitgeteilt habe, daß ich als Evangelischer im Einverständnis mit meiner Kirche wünsche, daß man auch den Karfreitag in die Liste der gesetzlichen Feiertage einbaue. Ebenso wie die katholische Kirche nicht darauf bestanden hat, alle ihre kirchlichen Feiertage in dieses Feiertagsgesetz einzubauen, weil sie die Grenzen, die durch die Wirtschaft gezogen sind, anerkannte, ebenso hat die evangelische Kirche darauf verzichtet, alle ihre Feiertage — es sind ja nur zwei, in denen sie sich von der katholischen Kirche unterscheidet — durchzusetzen.

Wir haben uns beschränkt auf den Karfreitag, der ja auch von der katholischen Kirche als ein Tag besonderer Art respektiert wird, und ich weiß sehr genau, daß das Erzbischöfliche Ordinariat in Wien gegen die Festsetzung des Karfreitages als gesetzlichen Feiertag keinen Einspruch erheben würde; es ist nur nicht zuständig, die Zustimmung zu geben, weil nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts die Regelung der Feiertagsgesetzgebung einzig und allein dem Papst vorbehalten ist. Ich muß weiter feststellen, daß den staatlichen Behörden dieses Landes, dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn

Unterrichtsminister, der Wunsch der evangelischen Kirche nach Einführung des Karfreitags als gesetzlichen Feiertages in Österreich für die Protestanten seit langem bekannt ist. Ich muß ferner feststellen, daß, als die Novelle zu diesem Feiertagsgesetz besprochen wurde, man die Stellungnahme der protestantischen Kirche nicht eingeholt hat. Sie hätte unzweifelhaft dem Dreikönigstag als gesetzlichem Feiertag zugestimmt, aber auch darauf hingewiesen, daß auch die Angehörigen der evangelischen Kirche in Österreich Anspruch auf ihren Feiertag haben.

Wenn man uns heute versprochen hat, daß in Hinkunft in den Kollektivvertragsgesetzen den evangelischen Arbeitern und Angestellten, die im Wochen- oder Taglohn stehen, der Feiertagslohn bezahlt würde, so freut mich dieses Versprechen. Es hätte vielleicht gar nicht bedurft, diesen Minderheitsantrag zu stellen, man hätte in Österreich diesen Schritt längst machen sollen, um die Gleichberechtigung herbeizuführen. Ich hoffe, daß es Kollegen Prinke gelingen wird, dieses Versprechen durchzusetzen, denn wir sind nicht Kollektivvertragspartei, weder Sie von der Volkspartei noch wir von der Sozialistischen Partei. Wir beide können den im Kollektivvertragsgesetz zugelassenen Parteien nicht vorschreiben, was sie in den Kollektivverträgen als Entlohnung stipulieren. (*Zwischenrufe.*) Ich hoffe aber, daß dieser Minderheitsantrag wenigstens den Anstoß dazu gibt, daß man auch den Fragen der religiösen Minderheit in Österreich wieder jenes Augenmerk, jene Beachtung und jene Pflege schenkt, die in Zeiten der Monarchie in Österreich unbestritten waren und die vielleicht in den letzten Jahren etwas in Vergessenheit geraten sind. Machen wir das selbst, meine Damen und Herren, hier im Hause! Tun wir selbst das, was die demokratische Pflicht des Respekts vor unveräußerlichen Rechten der Minderheiten von uns verlangt, und warten wir nicht wieder, bis uns das von außen her durch einen Friedensvertrag auferlegt wird! Ziehen wir, die wir hier in diesem Lande leben müssen, die Konsequenz daraus, daß wir zusammenleben müssen, und respektieren wir bei dem andern, was ihm heilig ist! (*Starker Beifall bei der SPÖ.*)

Abg. Ing. Raab: Hohes Haus! Ich bedauere, daß diese Frage auf das niedere Niveau der Demagogie heruntergezogen wurde. Vor allem darf ich einmal feststellen: Im Ausschuß, der dieses Gesetz behandelt hatte, wurde nach einer Unterbrechung der Sitzung vom Herrn Präsidenten Böhm die Bemerkung des Herrn Abg. Prinke leider vollkommen entstellt wiedergegeben. Sie ist niemals im Zusammenhang mit dem Karfreitag der Protestanten erfolgt, und das so auszunützen — bis auf

das letzte Wochenblatt des Herrn Kollegen Widmayer —, es so darzustellen, als ob die Österreichische Volkspartei gegenüber den nichtkatholischen Christen intolerant wäre, das ist nur erklärlich aus der Julihitze und aus der inneren Auffassung über die kommenden Wahlen.

Das Problem der Feiertagsruhe ist in Österreich so gelöst worden, wie es in keinem Staat der Welt gelöst worden ist, auch in Schweden und Norwegen nicht, wo Sie, meine Herren von der Sozialistischen Partei, die Majorität besitzen, und auch nicht in anderen katholischen Staaten. Österreich hat dieses Problem gelöst, um dem einzelnen die Möglichkeit zu geben, seinen religiösen Pflichten nachzukommen, ohne daß er dadurch einen materiellen Nachteil erleidet. Nennen Sie mir einen Staat, der diese Frage so gelöst hat wie Österreich! Daß natürlich, meine Herren Gewerkschafter, ein Feiertag mitten in der Woche für die Wirtschaft nicht nur den Arbeitsausfall dieses einen Tages, sondern in verschiedenen Zweigen, wie zum Beispiel in der chemischen Industrie usw., einen weiteren Ausfall bedeutet, das wissen Sie sicher.

Wir haben auch nicht allen Feiertagen der katholischen Religion zustimmen können, weil der österreichischen Wirtschaft wirklich schon unerträgliche Belastungen aufgebürdet wurden, nicht nur mit der kollektivvertraglichen Fünftageswoche, mit dem freien Samstag und Sonntag — dem haben wir ja zugestimmt —, sondern gerade mit den wandelnden Feiertagen mitten in der Woche, die für die gesamte Wirtschaft doch eine ungeheure Belastung bedeuten. Daher haben wir in der Frage der katholischen Feiertage vom wirtschaftlichen Standpunkt diesen einen Feiertag noch konzidiert und haben andererseits die Forderung gestellt, daß auch die Landesfeiertage ohne Ausnahme nunmehr als Arbeitstage zu betrachten sind, so daß das Chaos, das von Ihrer Seite mit Recht bemängelt wird — daß eine Fabrik arbeitet und die andere nicht —, schließlich und endlich aufhört. Wir wollen eine Regelung in diese Dinge hineinbringen. Auch die weiteren katholischen Feiertage, die noch existieren, werden als Arbeitstage in Österreich zu gelten haben.

Wir von der Wirtschaftskammer haben in dieser Frage niemals eine Konzession gemacht. Bei der Beratung des Feiertagsgesetzes vor einigen Jahren haben wir vom Karfreitag noch gar nichts gehört. Scheinbar sind Sie in Ihren theologischen Studien jetzt daraufgekommen, daß der Karfreitag ein Feiertag der Protestanten ist. *(Zwischenruf des Abg. Dr. Pittermann.)* Bei der ersten Erledigung des Feiertagsgesetzes wurde von Ihrer Seite, Herr Dr. Pittermann — ich erwarte, daß Sie mir das

zugeben —, dieses Verlangen nicht gestellt. Erst als von unserer Partei das Verlangen gestellt wurde, den Antrag Grubhofer zur Verhandlung zu bringen, haben Sie mir erklärt, dann verlangen wir den Karfreitag. Vor vierzehn Tagen sind Sie daraufgekommen. *(Abg. Dr. Pittermann: Nein, vor zwei Jahren!)* Das haben Sie uns aber nicht mitgeteilt. *(Abg. Dr. Pittermann: Ihnen persönlich, Herr Minister!)* Gestatten Sie mir, Herr Dr. Pittermann, daß ich darauf erwidere: Die Protestanten sind bei uns eine Minorität. Nennen Sie mir aber den Unternehmer, der einem Protestanten, wenn dieser am Karfreitag seiner religiösen Pflicht nachkommen will, dies verweigert! Ich bestätige, was der Abg. Prinke erklärt hat. Wir sind jederzeit bereit, namens der Wirtschaft kollektivvertragsmäßig festzulegen, daß für die protestantischen Arbeitnehmer dieser Tag noch als besoldeter Feiertag gilt. *(Zustimmung bei den Parteigenossen.)* Und damit, meine Herren, werfen Sie Ihren Antrag in den Papierkorb der Demagogie! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

*Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf unter Ablehnung des Minderheitsantrages in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (860 d. B.): Bundesgesetz, womit das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird (3. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz) (967 d. B.).

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1949 zur Behandlung der genannten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, in den von Seiten der ÖVP die Abgeordneten Handel, Haunschmidt, Dr. Margaretha, Stromer und ich, von Seiten der SPÖ die Abgeordneten Horn, Kostroun, Schneeberger, Ing. Waldbrunner und Widmayer entsendet wurden. Der Unterausschuß hat fünf Sitzungen, am 24. Mai, am 14., 17., 20. und 28. Juni 1949, abgehalten, in denen die Vorlage einer eingehenden Beratung unterzogen und insbesondere die dem Unterausschuß vorgelegte Liste der zollbegünstigten, beziehungsweise zollermäßigten Waren geprüft wurde. Der Unterausschuß konnte sich zwar über den Gesetzestext im wesentlichen bis auf zwei Punkte einigen, jedoch über die Warenliste wegen der Frage der Agrarzölle keine Einigung erzielen. Ich habe namens des Unterausschusses dem Zollausschuß in der Sitzung vom 9. Juli das Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses zur Kenntnis gebracht.

Es ergab sich nun die Notwendigkeit, wenigstens die Wirksamkeit des § 5 des Zoll

überleitungsgesetzes, die mit 30. Juni 1949 befristet war, zu verlängern. Durch diese Bestimmung wurde das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zur Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens sowie zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Bedarfsgegenständen Zölle zu ermäßigen oder aufzuheben. Diese Ermächtigung muß verlängert werden, um die notwendige Einfuhr von unmittelbar oder mittelbar für den Wiederaufbau erforderlichen Gütern und insbesondere von Lebensmitteln nicht mit Zöllen zu belasten. Es sei hier nur auf die Einfuhr von verschiedenen Marshall-Plan-Gütern, aber auch auf die Einfuhr von Nahrungsmitteln, wie beispielsweise Fleisch, im Rahmen von Kompensationsgeschäften hingewiesen.

Es hat daher der Abg. Dr. Margaretha im Zollausschuß die diesem Bericht beigeschlossene Novellierung des Zollüberleitungsgesetzes, durch welche die Wirksamkeit des § 5 bis 31. März 1950 erstreckt wird, beantragt. Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Es ist noch zu bemerken, daß das vorgeschlagene Bundesgesetz rückwirkend mit 1. Juli 1949 in Kraft tritt, so daß die Rechtskontinuität gewahrt wird.

Ich stelle daher namens des Zollausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Entwurf einer 3. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend **Abänderung des Urheberrechtsgesetzes**, B.G.Bl. Nr. 111/1936 (972 d. B.).

Berichterstatter Ing. Fink: Hohes Haus! Der § 53 des Urheberrechtsgesetzes sieht eine Reihe von Ausnahmen vor, nach denen eine Abgabe nach dem zitierten Gesetz nicht zu leisten ist. So sind zum Beispiel in Abs. (1), Ziffer 5, nicht aus Berufsmusikern bestehende, der Pflege volkstümlichen Brauchtums dienende Musikkapellen von der Abgabe befreit, wenn die Aufführung nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfindet. Das setzt nun gesonderte Veranstaltungsräume voraus, wie zum Beispiel Turnhallen, Sporthallen und ähnliche Räumlichkeiten, die allerdings in kleineren Orten in der Regel nicht vorhanden sind.

Um diese vom Gesetzgeber offenbar nicht gewollte Härte auszumerzen und der Gerechtigkeit Genüge zu leisten, soll nach der vor-

liegenden Novellierung in kleinen Gemeinden, in denen nur ein Dorfgasthaus zur Verfügung steht, von diesen Musikkapellen, die ja ohnehin finanziell meist sehr beengt sind, ebenfalls keine Abgabe eingehoben werden, soferne allerdings der Reingewinn aus der Veranstaltung nicht dem Betriebsunternehmen zufließt.

Entsprechend einem Antrag des Abg. Dr. Pittermann wurde bei dieser Gelegenheit weiters die in Rede stehende Gesetzesstelle auch dahin novelliert, daß die nicht mehr zutreffende Anführung des „bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten“ durch die Anführung der „Landesregierung“ ersetzt wird.

Nach einer sehr sachlich und objektiv geführten längeren Aussprache beschloß der Justizausschuß einstimmig den vorliegenden Gesetzentwurf, um dessen Annahme ich das Hohe Haus hiemit bitte.

*Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung. Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, den Bericht über die Punkte 12, 13 und 14 unter einem zu erstatten. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlag. Abgestimmt wird getrennt.

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (825 d. B.): Bundesgesetz über die **Geltendmachung entzogener Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft** (Sechstes Rückstellungsgesetz) (968 d. B.).

Der 13. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (826 d. B.): Bundesgesetz über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (**Drittes Rückgabegesetz**) (969 d. B.).

Der 14. Punkt ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines **Bundesverfassungsgesetzes** über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft (970 d. B.).

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung habe ich heute über das Sechste, oder, wie es nach dem Antrag des Ausschusses nun heißen soll, über das Siebente Rückstellungsgesetz zu berichten. Das Siebente Rückstellungsgesetz bezieht sich auf die Geltendmachung von

Ansprüchen, die in den Jahren 1938 bis 1945 den Dienstnehmern auf Grund politischer Maßnahmen der damaligen Zwangsherrschaft entzogen oder nicht erfüllt worden sind. Wir haben in diesem Hause schon eine große Anzahl von Rückstellungs-, Rückgabe- und Rückstellungsanspruchsgesetzen verhandelt. Wir haben heute die letzte Sitzung des Nationalrates in dieser Legislaturperiode und wir behandeln das letzte Rückstellungsgesetz, das gleichzeitig das erste ist, das sich mit den Ansprüchen zu beschäftigen hat, die Arbeitern und Angestellten entzogen oder nicht erfüllt worden sind. Es ist erfreulich, daß wenigstens in der letzten Sitzung des Hauses endlich auch an diese Menschen gedacht werden kann. Das Gesetz wird als Rückstellungsgesetz bezeichnet. Aus dem Inhalt dieses Gesetzes ersehen wir, daß es sich eigentlich nicht um ein wirkliches Rückstellungsgesetz handelt, sondern darum, ein Gesetz zu schaffen, das versucht, einen Teil der Schäden, die den Menschen in dieser Zeit zugefügt worden sind, wieder gutzumachen. Es ist noch lange nicht alles geregelt, was den arbeitenden Menschen an Schäden in dieser Zeit von 1938 bis 1945 in diesem Staate entstanden ist. Es ist noch nicht möglich gewesen, den Menschen ihre Bestandrechte, ihre Wohnungen zurückzugeben; es muß auch einstweilen noch die Wiedergutmachung der Fälle ausgeschaltet bleiben, in denen öffentlich Angestellten ihre Bezüge entzogen oder nicht zur Gänze erfüllt worden sind. Aber es ist doch erfreulich, daß wenigstens für einen bestimmten Kreis, nämlich für die Dienstnehmer in der Privatwirtschaft, durch dieses Gesetz eine Regelung erfolgt.

Es war keine leichte Arbeit, die der Unterausschuß, an dem — das möchte ich nachtragen — außer den im Bericht erwähnten Abgeordneten an Stelle des Abg. Lakowitsch der Abg. Ludwig teilgenommen hat, zu leisten hatte. Es waren sieben Sitzungen, die sich über einen Zeitraum vom 22. März bis zum 8. Juli erstreckt haben, erforderlich, um diese Materie ganz zu bewältigen. Auch viele Verhandlungen mit den Ministerien und den Interessentenvertretern waren notwendig. An dem Gesetz sind auch einschneidende Änderungen vorgenommen worden. Vor allem soll es nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, bei der Geltendmachung von Ansprüchen bleiben, die den Betroffenen auf Grund gesetzlicher Vorschriften zustehen, sondern es ist einmütig festgestellt worden, daß darüber hinausgehende günstigere vertragliche Bestimmungen geltend gemacht werden dürfen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Landes haben wir allerdings eine Beschränkung durchgeführt, die sich sowohl

auf die Höhe als auch auf den Zeitraum, für den Ansprüche geltend gemacht werden können, erstreckt. Die Höhe ist mit 1000 S im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes, also in der Praxis mit 666·67 Reichsmark oder heutigen Schillingen festgesetzt worden; jener Teil des monatlichen Entgeltes, der diese Summe übersteigt, kann also nicht geltend gemacht werden. Ebenso können Kündigungsansprüche nur bis zu einem bestimmten Ausmaß von 12, beziehungsweise 18 Monaten, Abfertigungsansprüche bis zum Höchstausmaß von 24 Monaten geltend gemacht werden.

Eine zweite wesentliche Änderung, die wir an dem Gesetz vorgenommen haben, besteht darin, daß in Übereinstimmung mit einem schiedsgerichtlichen Urteil, das in der letzten Zeit in der Sozialversicherung erflossen ist, die Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse von dem Tage an geltend gemacht werden können, an dem die Schädigung, der Entzug oder die Nichterfüllung eingetreten ist, und nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, vom 1. Mai 1945 an.

Schließlich haben wir in Anerkennung der Tatsache, daß sich ja die Beträge, die ausbezahlt werden, aus Entlohnungen zusammensetzen, die auf einem wesentlich niedrigeren Niveau gelegen sind als dem heute üblichen, daß also die Beträge lange nicht dem inneren Wert der wirklich entzogenen Beträge entsprechen, verlangt und in das Gesetz eine Bestimmung eingefügt, daß alle Nachzahlungen nach diesem Gesetz steuerfrei zu halten sind.

Im einzelnen wäre zu sagen, daß wir gezwungen waren, im Titel an Stelle der Bezeichnung „Sechstes Rückstellungsgesetz“ die Bezeichnung „Siebentes Rückstellungsgesetz“ zu setzen, weil in der Zwischenzeit andere Rückstellungsgesetze, die später eingebracht worden sind, früher beschlossen wurden, so daß jetzt die Reihenfolge anders ist. Im Titel und im § 1 haben wir eine Erweiterung auch in dem Sinne vorgenommen, daß wir nicht nur entzogene Ansprüche, sondern auch die zum Teil entzogenen, also nicht ganz erfüllten Ansprüche, in das Gesetz eingebaut haben, damit hier eine gleichmäßige Behandlung aller Geschädigten eintreten kann. Es ist selbstverständlich, daß wir unter politisch Verfolgten im Sinne dieses Gesetzes alle diejenigen verstehen, die auch im Sinne des Opferfürsorgegesetzes als politisch Verfolgte zu betrachten sind, daß also auch Menschen, die aus religiösen, Abstammungs- oder nationalen Gründen verfolgt worden sind, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes zu fallen haben.

Der § 2 beschäftigt sich mit einer Ausnahmebestimmung für die Landwirtschaft, weil es der österreichischen Verfassung ent-

spricht — ich werde noch darauf zurückzukommen haben —, daß wir ein eigenes Bundesverfassungsgesetz vorschlagen, das die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Arbeiter in der Landwirtschaft beinhaltet. Aber auch die öffentlich Angestellten und die Sozialversicherungsangestellten mußten aus dem Wirkungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden.

§ 3 erklärt die Nichtigkeit aller Entziehungen, die eingetreten sind.

Im § 4 werden die einzelnen Ansprüche aller jener Personen, die Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit eingegangen sind, geregelt.

Im § 5 werden alle Ansprüche in Betracht gezogen, die aus Dienstverhältnissen herrühren, die auf bestimmte Zeit, beschränkt kündbar oder unkündbar abgeschlossen waren. Ich möchte Sie bitten, hier zu beachten, daß in dem Text des Berichtes durch die Staatsdruckerei ein Fehler in dem Sinne entstanden ist, als die Beziehung „im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461 (666·67 RM)“ hier als Fußnote gebracht worden ist, während sie richtigerweise an die betreffende Stelle in den Text des Gesetzes gehört, da sie ein Bestandteil des Gesetzes und keine Anmerkung ist. Ich bitte das auch bei § 4 zur Kenntnis zu nehmen.

§ 6 regelt die Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Form, von der ich schon gesprochen habe, und stellt gleichzeitig fest, daß es selbstverständlich ist, daß Beträge, die schon bisher als eine Art Abfindung oder Abfertigung auf diese Ruhegenüsse gezahlt worden sind, auf die Nachzahlung anzurechnen und von ihr abzuziehen sind.

§ 7 regelt die Anrechnung gesetzlicher Rentenansprüche und stellt fest, daß nur die schuldhaftige Außerachtlassung von Vorschriften dazu führen kann, daß Renten, die nicht bezogen werden, trotzdem angerechnet werden. Beruht die Außerachtlassung der Anmeldung nicht auf dem Verschulden des Dienstnehmers, dürfen ihm diese Renten auch nicht angerechnet werden.

Im § 8 wird festgelegt, an welche Kreise diese Ansprüche gerichtet werden können. Im Abs. (1) wird ausdrücklich festgestellt, daß bei arisierten Betrieben etwa auch Zwischenbesitzer mit den anderen Besitzern zusammen haftbar sind. In Abs. (2) des § 8 wird darauf verwiesen, daß dort, wo Ansprüche gegen Pensionseinrichtungen bestehen, die inzwischen von den Betrieben aufgesogen worden sind, diese Ansprüche nunmehr gegen die Dienstgeber, gegen die Firmen gerichtet werden können, die diese Pensionseinrichtungen aufgesogen haben. § 8, Abs. (3), ist von besonderer Bedeutung, weil er sich mit allen den Ansprüchen beschäftigt, die von den Dienstgebern bereits an Dritte geleistet worden

sind. Es handelt sich hier im wesentlichen um Ansprüche, die in der Zeit von 1938 bis 1945 etwa an die Judenvermögensabgabe, an die Reichsfluchtsteuer oder an sonstige Reichskassen geleistet worden sind, ohne daß der Dienstnehmer etwas davon gesehen hat. In diesem Abschnitt handelt es sich auch um die Ansprüche von Dienstnehmern, bei denen der Dienstgeber nicht mehr vorhanden ist. Sie werden an den im Dritten Rückstellungsgesetz vorgesehenen Restitutionsfonds verwiesen. Der Ausschuß hat auch der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es der Regierung möglich sein werde, so bald als möglich für eine gesetzliche Regelung dieser Frage zu sorgen.

§ 9 stellt fest, daß als gesetzliche Kündigungsfristen nur solche zu gelten haben, die im März 1938 bereits in Kraft waren, daß also spätere Änderungen der gesetzlichen Kündigungsbestimmungen hier nicht herangezogen werden können.

Im § 10 wird den Verpflichteten die Möglichkeit gegeben, daß, wenn der Betrag, der zu zahlen ist, im Einzelfall 5000 S übersteigt, dieser Teil in Raten abgestattet werden kann, die allerdings mindestens 500 S im Monat betragen müssen.

§ 11 setzt fest, daß Zinsen für Forderungen, die aus diesem Gesetz entstanden sind, für die Zeit vor seinem Inkrafttreten nicht verlangt werden dürfen.

In § 12 wird die Frage der bereits geschlossenen Vergleiche in der Form geregelt, daß alle Vergleiche, die nach dem 27. April 1945 geschlossen worden sind, ebenso auch Anerkenntnisse als gültig erklärt werden, daß vorher geschlossene als ungültig zu bezeichnen sind. Ein Antrag der sozialistischen Fraktion, daß Vergleiche nach 1945 nur dann als gültig erklärt werden können, wenn sie die Höhe der Ansprüche nach diesem Gesetz erreichen, wurde abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag der sozialistischen Fraktion zu § 13 abgelehnt, welcher besagt, daß der Kreis derjenigen, die berechtigt sind, Erbansprüche zu stellen, auf alle diejenigen erweitert wird, die vom Erblasser tatsächlich erhalten worden sind. Es ist bei der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung geblieben, daß nur die in diesem Paragraph genannten gesetzlichen Erben herangezogen werden können.

Im § 14 haben wir schließlich die Frist von einem auf zwei Jahre erhöht, um zu vermeiden, daß — wie wir es bei solchen Gesetzen in den letzten Jahren gewohnt gewesen sind — nach allzu kurzer Zeit eine Verlängerung vorgenommen werden muß. Wir glauben, daß noch immer viel zu viele Menschen außerhalb unseres Landes sind oder sich in einer Lage befinden, daß sie ihre Ansprüche aus persön-



lichen Gründen oder aus Gründen, die in der derzeitigen Verwaltung des Betriebes liegen, nicht geltend machen können.

§ 15 hat eine Änderung in dem Sinn erfahren, daß alle Streitigkeiten aus diesem Gesetz ausnahmslos durch Arbeitsgerichte entschieden werden müssen und daß dort, wo Arbeitsgerichte nicht vorhanden sind, durch Verordnung des Justizministeriums festgestellt wird, welches nahe gelegene Arbeitsgericht für den Sprengel, in dem ein solches nicht besteht, zuständig sein soll.

Zu § 16 ist zu erwähnen, daß der Ausschuß einheitlich der Meinung war, daß es sich, wenn von Ansprüchen nach diesem Gesetz die Rede ist, immer nur um Ansprüche der Dienstnehmer handeln kann, daß also nicht etwa dort, wo durch Vergleich höhere Beträge gezahlt worden sind, nun vielleicht der Dienstgeber die Möglichkeit hätte, irgendwelche Ansprüche zu stellen.

§ 17 regelt die Gebührenfreiheit,

§ 18 die Steuerfreiheit, die wir, wie ich schon früher erwähnt habe, in das Gesetz eingefügt haben.

Im Vollzugsparagraph haben wir abweichend von der sonstigen Übung eine vierzehntägige Vakanzfrist eingeführt. Das Gesetz wird erst 14 Tage nach der Kundmachung in Kraft treten. Dies vor allem deshalb, damit das Gesetz wirklich durchgeführt werden kann, da eine Anzahl von Verordnungen vom Justizministerium erlassen werden muß. Damit eine Zeitspanne für die Erlassung dieser Verordnungen vorhanden ist, haben wir diese Bestimmung eingebaut.

Im Zusammenhang mit diesem Siebenten Rückstellungsgesetz haben wir gleichzeitig das Dritte Rückgabegesetz behandelt, das sich auf die verlorengegangenen Ansprüche aus der Zeit von März 1933 bis März 1938 bezieht. Im wesentlichen sind die Bestimmungen des Rückstellungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Nur in § 3, Abs. (2), Ziffer 2, tritt an die Stelle des dort erwähnten Restitutionsfonds der Bund, weil wir einheitlich der Auffassung waren, daß der Restitutionsfonds, der vor allem aus herrenlosen Judenvermögen gebildet werden soll, für jene Schäden nicht haftbar gemacht werden kann, die in der Zeit von 1933 bis 1938 entstanden sind. Wir sind einheitlich zu der Meinung gekommen, daß der Bund diese Schäden zu decken hat, weil ja auch er die weitaus meisten dieser Schäden insofern verursacht hat, als er die Vermögen an sich gezogen hat. Wir betrachten daher diese Ansprüche als Ansprüche an die vom Bund beschlagnahmten Vermögen und selbstverständlich auch nur als eine Art von Vorschuß, der sich auf eine künftige Abrechnung hinsichtlich der damals vor allem den Organi-

sationen entzogenen Vermögen bezieht. Wir konnten zu dieser Formulierung, den Bund heranzuziehen, umso leichter kommen, als im Bundesfinanzgesetz für 1949 ein Betrag von einer Million Schilling für solche Ansprüche und Rückgabeforderungen vorgesehen ist, so daß wir hoffen, hier würden auch für den Herrn Finanzminister keine Schwierigkeiten entstehen.

Gerade das Dritte Rückgabegesetz, hoffen wir, ist ein weiterer Schritt auf dem Wege, der dazu führen soll, die Wunden zu schließen, die 1934 geschlagen wurden, und ich glaube, daß gerade die gestrigen Ereignisse hier im Hause erwiesen haben, wie notwendig es ist, schrittweise alles das abzubauen, was zu Konflikten führen könnte.

Schließlich habe ich dem Hohen Haus noch ein drittes Gesetz, ein Bundesverfassungsgesetz, vorzulegen, das die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes und des Dritten Rückgabegesetzes auf die Dienstverhältnisse von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft ausdehnt.

Nach der Bundesverfassung ist dies notwendig, weil die Regelung sonst Landesache wäre. Wir glauben aber, daß es besser ist, wenn wir, da wir nicht allzu viele Fälle haben, diese Angelegenheiten auf dem Wege eines Bundesgesetzes einheitlich für Österreich regeln.

Diese drei Gesetze, die ich hier vorzuschlagen habe, bitte ich nun im Namen des Ausschusses anzunehmen und so dazu beizutragen, daß diesen Gruppen von Menschen, denen in den letzten Jahren unerhört viel Leid zugefügt worden ist, wenigstens eine gewisse materielle Gutmachung und Wiederherstellung zuteil wird.

**Präsident** (der während des vorstehenden Berichtes den Vorsitz übernommen hat): Mit Zustimmung des Hohen Hauses wurde über diese drei Gesetze unter einem Bericht erstattet. Wir werden also auch die Debatte unter einem abführen.

**Abg. Elser:** Hohes Haus! Diese drei Gesetze, besser gesagt die ersten beiden, sind längst fällig und behandeln die Entschädigungsansprüche politisch und rassisch verfolgter und geschädigter Dienstnehmer. Es wird aber in Wirklichkeit weder etwas zurückgestellt noch etwas rückgegeben. Es handelt sich hier um Entgeltsansprüche. Das Siebente Rückstellungsgesetz regelt die Entschädigungsansprüche, die in der nationalsozialistischen Zeit entstanden, das Dritte Rückgabegesetz regelt die Ansprüche geschädigter Dienstnehmer für die Zeit von 1933 bis 1938. Beide Gesetze sind eigentlich eine Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes, denn die wichtigen Fragen der

3402 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

Entschädigungsansprüche konnten im Opferfürsorgegesetz keine Regelung finden. Das Opferfürsorgegesetz regelt bekanntlich nur Sozialleistungen gegenüber bedürftigen politisch Verfolgten von seiten und zu Lasten des Staates. Es gibt aber im Opferfürsorgegesetz auch gewisse Begünstigungen zur Sicherung der Aufrichtung einer neuen Existenz, insofern die alte in Brüche gegangen ist. Diese beiden Rückstellungsgesetze behandeln jedoch die Schäden materieller Natur, die in den angeführten Zeitläuften politisch und rassisch Verfolgten erwachsen sind.

Es ist wichtig, bei der Behandlung dieser beiden Gesetze hervorzuheben, daß sie sich in ihren Bestimmungen und materiellen Auswirkungen von den Rückstellungsgesetzen der Selbständigen wesentlich unterscheiden. Während die Selbständigen, die Fabrikanten, Gutsbesitzer, Gewerbetreibenden, Handelsleute, auf volle Wiedergutmachung Anspruch haben, ja in vielen Fällen sogar noch ein glänzendes Geschäft machen, ist für die Dienstnehmer nur eine beschränkte Entschädigung vorgesehen. Weiter darf man nicht vergessen, daß in beiden Gesetzen auf die eingetretenen empfindlichen Währungsverluste, herbeigeführt durch die Geldentwertung und die Währungsschutzgesetze, im allgemeinen keine Rücksicht genommen wurde.

Ich habe noch ganz kurz in einigen Sätzen auf die Rückstellungsgesetze zurückzukommen. Nach diesen Rückstellungsgesetzen werden Substanzwerte zurückgestellt, während es sich bei den Rückstellungsgesetzen für die Dienstnehmer nur um Entgelte handelt. Wir haben alle diese Rückstellungsgesetze einmütig im Hause behandelt und verabschiedet, aber es soll anlässlich der Verabschiedung dieser beiden Gesetze für die Unselbständigen gesagt werden, daß uns auch bei der Verabschiedung der Rückstellungsgesetze für die Selbständigen manches unterlaufen ist, das sich jetzt in einzelnen Fällen mehr oder weniger als ein Unrecht auswirkt. In vielen Fällen wird Unrecht zwar beseitigt, aber an seine Stelle ein neues Unrecht gesetzt. Nun, wenn es auch nicht unmittelbar zusammenhängt, ist es doch sicherlich richtig, daß in einzelnen Fällen der Rückstellung Härten Platz greifen.

Hier, bei den Rückstellungsgesetzen für die Dienstnehmer, ist dies aber gar nicht möglich, im Gegenteil, die gesetzlichen Kündigungs- und Abfertigungsansprüche haben ja eine Plafondsbestimmung, sowohl zeitlich als auch der Höhe nach, so daß hier Entschädigungsansprüche in vielen Fällen eigentlich nur zu einem bestimmten Prozentsatz möglich sind. Ich gebe zu, daß die große Masse der Arbeiter und Angestellten — und in erster Linie handelt es sich ja um Angestellte, die im Sinne des

Angestelltengesetzes beschäftigt waren — voll zum Zuge kommen. Im allgemeinen werden die geschädigten Dienstnehmer, soweit sie nur nach den üblichen Normen der Gesetzgebung bedienstet waren, voll entschädigt werden. Etwas anderes ist es bei Dienstnehmern, die, sagen wir, ein unkündbares Dienstverhältnis hatten, wie es meistens bei den Banken und bei anderen Instituten der Fall war. Hier wird man natürlich nur eine teilweise Entschädigung erhalten können. Man hat dem aus dem einfachen Grund zugestimmt, weil man hier mehr oder weniger einen billigen Ausgleich schaffen wollte. Abgesehen davon war dies durch den Umstand bedingt, daß es sich in vielen Fällen um Personen handelt, die heute ihren Wohnsitz gar nicht in Österreich haben, aber selbstverständlich berechnigte Ansprüche gegenüber ihren früheren Dienstgebern stellen können und werden.

Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse treten vom Tag der Entziehung an in Kraft oder nach dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Hier hat das Gesetz gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage einen bedeutenden, sehr wichtigen sozialen Fortschritt gemacht. Es werden also die Ruhe- und Versorgungsgenüsse zur Gänze berücksichtigt werden, und gerade diese Bestimmung ist ja in sozialer Hinsicht von besonderer Bedeutung. Beide Rückstellungsgesetze beseitigen materielles Unrecht. Meine geschätzten Frauen und Herren, die Sorgen, die Demütigungen und die Leiden der Opfer und der Geschädigten können durch diese Gesetze allerdings nicht ungeschehen gemacht werden.

Wir Kommunisten werden für alle drei Gesetzesvorlagen stimmen.

Abg. **Hillegeist**: Hohes Haus! Wenn ich bei der Behandlung des Gesetzes, das eine praktische Wiedergutmachung für die Opfer der Nazidiktatur darstellt, mit einigen Worten auf unsere gestrige Debatte zurückkomme, so deshalb, weil ein fremder Zuhörer, der über die Verhältnisse in unserem Land nicht genügend unterrichtet ist, bei der gestrigen Debatte über die Amnestie für belastete Nationalsozialisten manchmal den Eindruck bekommen konnte, vielleicht sogar mußte, als gäbe es in Österreich nur eine Gruppe von unschuldig Verfolgten, und das seien die Nationalsozialisten. Es ist in manchen Bevölkerungskreisen häufig schon eine Mentalität feststellbar, die es ratsam erscheinen läßt, sich nicht als politisch Verfolgter der Nazizeit zu bekennen, und die es jedenfalls riskanter macht, als wenn man sich als ehemaliger Blutordens-träger bekennt. Und es erscheint manchmal gar nicht so unbegreiflich, daß eine solche Mentalität Platz greifen kann, wenn hier von dieser Tribüne aus das Naziproblem immer

wieder so dargestellt werden will, als handle es sich auch in diesem Fall um eine Wiedergutmachung, während wir doch alle in den Jahren 1945 und 1946, als wir uns zu diesen Gesetzen bekannten, der Meinung waren, daß es notwendig ist, dem Gerechtigkeitsempfinden der gesamten Bevölkerung Rechnung tragend, für alle jene, die sich durch ihre Mitgliedschaft mitschuldig gemacht haben, gewisse Strafsanktionen vorzusehen, die man im Laufe der Zeit, ohne die Wirkung der Strafe abzuschwächen, sicher mildern und aufheben kann. Wenn wir dies nun tun, so kann man aber niemals in diesem Zusammenhang von einer Wiedergutmachung reden, wie das leider häufig geschehen ist. Man kann aber auch die Verantwortung für diese Gesetze nicht abwälzen und mit der christlichen Nächstenliebe und ähnlichen Moralsprüchen jetzt versuchen, die seinerzeit getroffene Entscheidung abzuschwächen.

Hohes Haus! Es gibt in Österreich nun neben den Nationalsozialisten doch auch noch wirkliche Opfer des Faschismus, Opfer der politischen Verfolgung. Es gibt wirklich Leidtragende, bei denen ein Unrecht gutzumachen ist, das man ihnen seinerzeit angetan hat. Diese Leidtragenden haben so viel verloren, daß weder unser Staat noch unsere Wirtschaft reich genug sind, um ihnen den Verlust jemals ersetzen zu können. Das hat sich bei den Beratungen dieses Gesetzes handgreiflich gezeigt, und es ist erfreulich, daß die Behandlung dieser Frage nicht auch zum Gegenstand einer Wahlagitation gemacht wurde, wobei ich sagen muß, daß sich die Herren der ÖVP sonst als tüchtige Spezialisten für Wahlschlager erwiesen haben und es gar nicht notwendig gehabt hätten, auf andere hinzuweisen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich habe Sie nicht verstanden, aber den Ehrentitel „Spezialisten für Wahlschlager“, den bringen Sie schon nicht mehr los.

Die Existenz von Menschen, die geglaubt haben, eine dauernde Lebensstellung zu haben, wurde zertrümmert, ihre Pensionsansprüche sind verloren gegangen, und nun wird reichlich spät, aber doch, ein Gesetz beschlossen, das dieses Unrecht wenigstens zum Teil dadurch aus der Welt schaffen soll, daß man den Betroffenen ihre gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche in einem gewissen beschränkten Ausmaße zugesteht.

Gegen dieses Gesetz wird in der Öffentlichkeit und vor allem in der betroffenen Öffentlichkeit manche Kritik geltend gemacht werden. Ein gewisser Schönheitsfehler, den ich selbst an diesem Gesetze bemängeln möchte, liegt darin, daß durch dieses Gesetz auch manche geschädigte Personen entschädigt werden, die man im Grund genommen vielleicht als so-

genannte „verhinderte Umgefallene“ bezeichnen könnte. Es gab nicht wenige Opfer der Nazidiktatur, die sich, wenn man ihnen Zeit gelassen hätte, noch rechtzeitig umgestellt hätten. Aber die bösen Nazi haben ihnen eben die Zeit nicht gelassen, sie haben sie aus den Stellungen hinausgeworfen, eingekerkert und sogar in Konzentrationslager gebracht, und nun werden diese Leute als politische Märtyrer einer Wiedergutmachung teilhaftig, die ihnen im Grunde genommen nicht gebührt, denn sie hätten gegebenenfalls bedenkenlos die gleichen Praktiken gegen ihre politischen Gegner angewendet und haben sie sogar angewendet und haben das Unrecht erst dann empfunden, als sie es persönlich am eigenen Leib verspürt hatten.

Dieses Gesetz mag, wie ich Ihnen ohne weiteres zugeben möchte, für viele Betroffene als unbefriedigend erscheinen. Wenn sich im Ausschuß dennoch die Vertreter aller drei Parteien auf diese Bestimmungen festgelegt haben, so waren dafür zwei Motive ausschlaggebend. Der erste Grund war, daß die wirtschaftlichen Belastungen durch dieses Gesetz, wenn es eine volle Rückstellung und Rückgabe der verlorengegangenen Ansprüche gebracht hätte, wahrscheinlich außerordentlich hoch und zunächst völlig unübersichtlich gewesen wären. Es ist nun einmal so, daß dadurch, daß ja der Dienstgeber die Geschädigten entschädigen muß, manche Betriebe infolge der Tatsache, daß in ihnen sehr viele dieser Menschen beschäftigt waren, durch dieses Gesetz finanziell außerordentlich stark herangezogen werden, Betriebe, die außerdem schließlich und endlich die Maßnahmen gar nicht freiwillig gesetzt hatten, wie wir ohne weiteres zugeben wollen. In vielen Betrieben wurden ja die Entlassungen und Kündigungen von politischen Gegnern und Juden erst auf den ausdrücklichen Auftrag der neuen Naziregierung durchgeführt. Sie haben außerdem für die Betriebe keine Entlastung bedeutet, denn die Betriebe mußten dafür neue Kräfte einstellen und diese gewöhnlich sogar besser bezahlen als die früheren, weil es sich dann meistens um Nationalsozialisten gehandelt hat. Diese Überlegungen haben also dazu geführt, daß sich der Ausschuß einstimmig dazu entschlossen hat, eine Begrenzung sowohl der Höhe als auch der Zeit nach zu schaffen.

Dazu kam eine zweite Überlegung, die nicht minder wichtig war. Es soll in der Öffentlichkeit niemals der Eindruck entstehen, als würden die politisch Verfolgten jener Zeit aus dieser politischen Verfolgung nachträglich ein Geschäft machen wollen. Sie haben es nicht notwendig, daß man ihnen den Vorwurf macht, sie wollten sich nachträglich bereichern. Es

3404 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

genügt uns und es genügt, glaube ich, den Betroffenen, daß der Grundsatz durchgeführt wird, verletzte Rechte wieder herzustellen, grundsätzlich wieder herzustellen, und damit zum Ausdruck zu bringen, daß diese Maßnahmen ungesetzlich und unmenschlich waren und jetzt in der Demokratie wieder gutgemacht werden.

Wir haben uns also im allgemeinen damit begnügt, die Geschädigten so zu behandeln, als ob sie normal gekündigt worden wären, und ihnen die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche ermöglicht, die sich daraus ergeben. Die Sozialistische Partei hat im Unterausschuß durch ihre Vertreter und vor allem durch den Berichterstatter des heutigen Gesetzes aktiv an der Gesetzwerdung mitgearbeitet. Wir begrüßen dieses Gesetz. Es bringt nun endlich auch den unselbständigen Erwerbstätigen eine Gutmachung, während die bisherigen Gesetze nur Vermögensschaften rückgestellt haben. Ich wiederhole es, es wird mit diesem Gesetz das Unrecht nicht voll gutgemacht, die Entschädigung reicht nicht hin, um das alles gutzumachen, was den Betroffenen während dieser Zeit geschehen ist. Es handelt sich also sozusagen um kein Rückgabegesetz, sondern wirklich nur um eine bescheidene Wiedergutmachung. Wir können die Betroffenen nicht entschädigen, ich glaube aber die Auffassung des ganzen Hauses wiederzugeben, wenn ich sage, die größte Genugtuung werden die Menschen, die unter dieser Ära so Entsetzliches erlebt haben, zweifellos dadurch erhalten, wenn wir ihnen die Überzeugung geben, daß wir alle miteinander mithelfen wollen, daß eine solche Zeit niemals wiederkehren möge, die es möglich werden ließ, daß Menschen wegen ihrer Gesinnung, wegen ihres Glaubens, wegen ihrer Rassenzugehörigkeit gemißbraucht, verfolgt, eingekerkert und schließlich vergast werden konnten. Wir wollen hier das Gelöbnis ablegen, all unsere Kraft darauf zu verwenden, daß die Grundlagen der Demokratie in Österreich dauernd erhalten bleiben, weil sie die einzige Gewähr dafür sind, daß die Menschen als freie Menschen behandelt werden, daß ihre individuelle Freiheit nicht eingeschränkt und ihre Menschenwürde nicht beeinträchtigt wird. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

**Abg. Krisch:** Hohes Haus! Namens der drei im Hohen Haus vertretenen Parteien stelle ich zu dem in Behandlung stehenden Entwurf 969 d. B. folgenden Antrag *(liest)*:

„In § 3, Abs. (2), Z. 2, des bezeichneten Gesetzes ist die Bestimmung: „An Stelle des Fonds nach § 14 des Dritten Rückstellungsgesetzes tritt der Bund.“, durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „In den Fällen des § 8, Abs. (3), können die dort bezeichneten Ansprüche gegen den Bund geltend gemacht werden.““

Als Begründung für diesen Antrag, der von allen drei Parteien des Hauses gestellt wird, erlaube ich mir, folgendes zu sagen: Nach dem in der erwähnten Beilage Nr. 969 zitierten Wortlaut könnte vor allem anderen die bezogene Gesetzesstelle des § 14, Abs. (5), des Dritten Rückstellungsgesetzes dahingehend ausgelegt werden, daß für die Erledigung dieser Ansprüche ein eigenes Gesetz notwendig wäre, was aber den Auffassungen des Ausschusses für soziale Verwaltung widersprechen würde. Es heißt nämlich dort *(liest)*: „Sonstige Personen, insbesondere Zessionare, sind zur Erhebung des Rückstellungsanspruches nicht berechtigt. Inwieweit Ansprüche, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht geltend gemacht wurden oder werden konnten, von einem Fonds geltend gemacht werden können, wird ein besonderes Bundesgesetz regeln.“ Es war nicht die Absicht des Ausschusses für soziale Verwaltung, diese Frage durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln. Aus diesem Grund stelle ich hier im Namen aller drei Parteien den Antrag, die bezogene Gesetzesstelle in der Beilage Nr. 969 durch die schon von mir erwähnte Gesetzesstelle zu ersetzen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, diesen Antrag zu übernehmen.

**Präsident:** Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Mark** *(Schlußwort)*: Ich übernehme den Antrag des Herrn Abg. Krisch, der von allen drei Parteien gestellt worden ist, und bitte, diese Vorlagen unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen anzunehmen.

*Bei der Abstimmung wird zunächst das Rückstellungsgesetz mit den vom Berichterstatter beantragten Änderungen — Kurztitel „Siebentes“, Einfügung der Worte „oder nicht erfüllter“ (Ansprüche) im Titel und Aufnahme der Fußnoten in den Text der §§ 4 und 5 — in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.*

*Sodann wird das Dritte Rückgabegesetz mit der von allen drei Parteien beantragten und vom Berichterstatter aufgenommenen Änderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

*Schließlich wird auch das Bundesverfassungsgesetz über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft nach Feststellung der für ein Bundesverfassungsgesetz notwendigen Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (4. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (971 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Es ist mir wirklich eine Ehre, als letzter Berichterstatter des Hohen Hauses hier einen Vorschlag vertreten zu dürfen, der wieder die Opfer der politischen Verfolgung und die Opfer des politischen Kampfes betrifft und ihnen gewisse Verbesserungen ihrer Lage bringt.

Vor einiger Zeit wurde vom Abg. Dr. Gorbach ein Antrag (183/A) eingebracht, die steuerlichen Begünstigungen, die den politisch Verfolgten, den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz zukommen, deren Festlegung aber im einzelnen dem Finanzministerium überlassen ist, gesetzlich zu verankern und in einer bestimmten Höhe, dem Betrag von 350 S, in das Gesetz einzubauen. Auf der anderen Seite hat sich auf Grund des Steueränderungsgesetzes die Notwendigkeit ergeben, eine Festlegung der Unterhaltsrente, die an das steuerfreie Existenzminimum im Sinne der österreichischen Steuergesetze gebunden war, vorzunehmen. Im Zusammenhang damit ist von mir und anderen Mitgliedern des Hauses ein Antrag (198/A) gestellt worden, der diese Festlegung und gleichzeitig die Einführung von Sanktionen für die im Opferfürsorgegesetz bereits vorgesehene Einstellungspflicht in öffentlichen und privaten Betrieben bezweckte; außerdem sollte er noch eine Härte gegenüber den Opfern politischer Verfolgung bereinigen.

Beide Anträge wurden vom Sozialausschuß einem Unterausschuß zugewiesen, der sie behandelt und zusammen mit einer Änderung, über die ich noch zu sprechen habe, in einer 4. Opferfürsorgegesetz-Novelle verarbeitet hat.

Diese Novelle beinhaltet in Art. I, Z. 1, daß gewisse Vorschriften des neuen, heute von uns beschlossenen Kriegsopferversorgungsgesetzes sinngemäß auf politisch Verfolgte anzuwenden sind. Es handelt sich hier zunächst um die Berufsausbildung, womit den Opfern politischer Verfolgung die Möglichkeit gegeben werden soll, sich eine neue Existenz aufzubauen. Weiter sollen ihnen die Reisekosten ersetzt werden können, die ihnen aus Fahrten anlässlich von Vorladungen auf Grund des Gesetzes erwachsen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Rentenumwandlung für den Fall, daß der politisch Verfolgte sich eine selbständige Existenz aufbauen will. Auf diese Weise sollen ihm die materiellen Mittel in demselben Ausmaß und nach den gleichen

Richtlinien zukommen, wie sie im Kriegsopferversorgungsgesetz vorgesehen sind. Dasselbe gilt für die Verkehrsbegünstigungen.

Im Art. I, Z. 2, bekommen die politisch Verfolgten im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, also die Opfer passiver Verfolgung, Menschen, die selbst nicht aktiv in den Kampf eingegriffen haben, sondern wegen ihrer Abstammung, Religion oder Weltanschauung Verfolgungen ausgesetzt waren und schwere gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, gleich den aktiven Opfern des Kampfes die Begünstigungen des Gesetzes, wenn sie schwere gesundheitliche Schädigungen aufweisen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es nach einer Mitteilung des Ministeriums wertvoll wäre, wenn man in der letzten Zeile der Ziffer 2 an Stelle des Wortes „Bestimmungen“ das Wort „Voraussetzungen“ setzen würde, was ich bei der Abstimmung zu berücksichtigen bitte.

Ziffer 3 beinhaltet die Anwendbarkeit der Sanktionen, die für die Einstellung von Kriegsinvaliden bestehen, auf die Opfer der politischen Verfolgung.

Ziffer 4 verarbeitet den Antrag des Abg. Dr. Gorbach, wonach eine Steuerbegünstigung in dem Sinne vorgesehen ist, daß von der monatlich zu versteuernden Summe bei der Einkommen-, bzw. Lohnsteuer ein bestimmter Betrag abgesetzt werden kann, und zwar wurde dieser einheitlich auf 160 S gegenüber den bisherigen 120 S festgesetzt.

Ziffer 5 berücksichtigt die Rentenänderungen, wonach die Unterhaltsrente mit dem Höchstbetrag von 411 S festgesetzt wird, das ist fast genau derselbe Betrag, der heute tatsächlich ausgezahlt werden müßte, wenn nicht das Steueränderungsgesetz diese Grundlage entsprechend verschoben hätte.

Im Ausschuß ist einmütig der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß bei der Bemessung der Opfer- und Hinterbliebenenrente sowohl die Grund- als auch die Zusatzrente nach den für die Kriegsopfer geltenden Bestimmungen zu leisten ist.

Bezüglich der Hinterbliebenenrente, die den Witwen und Hinterbliebenen nach Justifizierten zukommt, ist festgehalten worden, daß als niedrigste Hinterbliebenenrente der Rentensatz für Witwen über 55 (statt bisher 45) Jahren gilt, was im Einzelfalle eine Erhöhung um etwa 5 S bedeuten wird.

Die Verhandlungen sind vollkommen einmütig vor sich gegangen, und es wurde von allen Seiten festgestellt, daß mit diesem Gesetz auf dem Gebiet der Opferfürsorge ein Schlußstein gesetzt werden konnte.

Auf Antrag des Abg. Elser wurde auch dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß das

Sozialministerium durch eine Wiederverlautbarung des gesamten Gesetzestextes unter Berücksichtigung aller vier beschlossenen Novellen eine leichtere Handhabung des Gesetzes ermöglichen soll. Der Ausschuß hat diesen Wunsch nicht als Resolution eingebracht, ich habe nur die Aufgabe, ihn dem Hohen Hause bekanntzugeben und das Ministerium für soziale Verwaltung zu bitten, daß es diesem Wunsche Rechnung trägt.

Am Schluß der Beratungen können wir feststellen, daß mit diesem Gesetz wieder ein Schritt getan wurde, einen Teil der Dankeschuld an die Opfer der politischen Verfolgung und des politischen Kampfes abzutragen. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen des Ausschusses, der 4. Opferfürsorgegesetz-Novelle die Zustimmung zu geben.

Abg. Rosa **Jochmann**: Hohes Haus! Die neue Novellierung des Opferfürsorgegesetzes beweist uns, wie vielfältig und individuell verschieden die Schicksale der wirklichen Opfer des Faschismus sind. Ich habe nun nicht die Absicht, Hohes Haus, hier auf die einzelnen verbesserten Bestimmungen einzugehen, weil sie dem sachkundigen und aufmerksamen Zuhörer aus der Berichterstattung klar geworden sind.

Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so aus zwei Gründen: Ich möchte in allererster Linie von dieser Stelle aus an alle jene Stellen, die mit der Durchführung befaßt sind, den Appell richten, dieses Gesetz auch mit einem gesunden Geist zu erfüllen. Es darf nicht sein, wie der Herr Abg. Hillegeist, mein Gesinnungsfreund, hier richtig festgestellt hat, daß es sich die Opfer des Faschismus oft gut überlegen, ob sie überhaupt mit ihrem Opferausweis oder mit ihrer Amtsbescheinigung herausrücken. Ich glaube, daß jeder Bürger dieses Staates, wenn er auf die Zeit der Vergangenheit zurückblickt, aus Innerstem heraus sich veranlaßt fühlt, in irgendeiner Form mitzuhelfen, diese Leiden, die niemand von uns jemals zur Gänze mildern könnte, irgendwie zu lindern. Ich habe mich noch aus einem zweiten Grund zum Wort gemeldet: Gestern hat hier der Herr Abg. Brunner mitgeteilt, daß er sieben Jahre seines Lebens hinter Kerkermauern verbracht hat. Nur wer jemals kennengelernt hat, was der Entzug der Freiheit bedeutet, wird ermessen können, wie außerordentlich groß das Leid für alle diejenigen war, die jemals dieser Freiheit beraubt wurden. Ich möchte mich in aller Bescheidenheit dazu bekennen, daß ich eine Schicksalsgefährtin des Herrn Abg. Brunner bin, denn ich bin auch weit mehr als sieben Jahre meines Lebens hinter Kerkermauern gewesen, nur mit einem kleinen Unterschied, Herr Brunner: für uns schlossen sich die Türen der Kerkermauern schon mit Beginn

des Jahres 1934! Und wenn ich diese Tatsache zitiere, so aus dem einzigen Bestreben heraus, daß wir, besonders die Opfer dieser Zeit, dazu beitragen müssen, daß eine solche Zeit niemals mehr erstehen möge. Ich bekenne mich dazu und ich weiß, ich spreche hier im Namen meiner Leidensgefährten aus dieser Zeit; Sie werden es zwar nicht für möglich halten, aber ich habe Freunde aus den Reihen der Volkspartei und auch Freunde aus den Reihen der Kommunistischen Partei, die ich in meinem Leben nicht missen möchte, trotz der politischen Gegensätze. Ich bekenne mich ebenso dazu, daß wir in der Gefangenschaft gelernt haben, die politische Gesinnung des anderen Menschen zu achten und zu respektieren. (*Zustimmung im ganzen Hause.*) Ich hoffe, daß Sie, Herr Abg. Brunner, und daß Ihre Gesinnungsfreunde auch erkennen, daß Kerker, Galgen und Zeiten der Unterdrückung keine Garantien für den Aufbau einer besseren Zukunft sind. Wenn ich die Art betrachte, in der gestern das Nationalsozialistengesetz behandelt wurde, da muß ich gestehen, dasselbe Gefühl gehabt zu haben wie der Herr Abg. Hillegeist. Glauben Sie nicht, daß es die Opfer sind, die nach Rache schreien. Es erscheint paradox, aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Ich kenne keinen KZler und keinen, der jemals hinter Kerkermauern gesessen war, der heute zu denjenigen zählt, die sich darüber freuen, daß es auch heute noch immer Menschen in Kerkern und Gefängnissen gibt. Wer dieses Leid am eigenen Körper erlebt hat, der freut sich nicht über die Tatsache, daß andere dieses Leid erleben müssen.

Vielleicht werden Sie mich nun für einen Schwächling oder für sentimental halten. Ich glaube, ich bin beides nicht in einem größeren Maß als andere Menschen. Aber als ich in Hamburg als Zeugin vor den Richtern stand und jene Menschen dort angeklagt gewesen sind, denen jedem einzelnen hundertfach der grausamste Mord nachgewiesen werden konnte, da sah ich nicht nur diese wirklichen Mörder, sondern hinter ihnen ihre Angehörigen stehen, ihre weinenden Kinder, ihre weinenden Frauen und ihre weinenden Mütter. Sie können mich nun schelten, wenn Sie wollen, aber es ist wahr, ich habe den Triumph vermißt, den ich in den Jahren 1938 bis 1945 im KZ glaubte empfinden zu müssen, wenn ich einmal als Anklägerin draußen stehen würde.

Um diesen Triumph sind wir alle gekommen, und deshalb nun heute mein eindringlicher Appell an alle. Ich weiß nicht, wer im nächsten Parlament die Ehre haben wird, das Volk zu vertreten; aber ich möchte schon heute, wenn ich nun als einer der letzten Debattenredner hier spreche, an das kommende Parlament den Appell richten, alles zu tun, um alle Nachwirkungen der vergangenen Zeit irgendwie

auszulöschen. Dazu müssen wir uns alle ausnahmslos bereit erklären. (*Allgemeine Zustimmung.*) Wir alle, ausnahmslos, müssen auch erkennen, daß die Mittel der Gewalt, daß die Mittel der Unterdrückung niemals auf die Dauer imstande sind, einem Volk den wirklichen Frieden zu schenken. (*Starker Beifall im ganzen Haus.*)

Wir KZler und wir Sozialisten bekennen uns dazu, daß wir alles tun wollen, um allen Menschen die Möglichkeit zu geben, daß sie sich einbauen können in eine neue Zeit, um mit uns gemeinsam ein wirklich demokratisches Österreich zu gestalten. Wir KZler teilen die Menschen nicht in Illegale mit niedriger oder mit hoher Mitgliedsnummer ein. Für uns gibt es nur ein wirkliches „Schuldig“ oder ein „Nichtschuldig“. Ich möchte daher wünschen, daß es dem kommenden Parlament gelingen möge, diese Frage im Sinne der Menschlichkeit zu regeln. Aber — mein Appell richtet sich an alle, auch an das kommende Parlament — vergessen wir bei aller Widergutmachung nicht daran, daß es wirkliche Opfer des Faschismus gibt, die heute noch ohne Wohnung und ohne Existenzmöglichkeit dastehen und die heute noch in bitterster Not leben; vergessen wir nicht auf die Opfer des Faschismus! (*Starker Beifall im ganzen Haus.*)

*Hierauf wird der Gesetzentwurf mit der vom Berichterstatter beantragten Änderung („Voraussetzungen“ statt „Bestimmungen“) im Art. I, Z. 2, letzte Zeile, in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**Präsident:** Die Tagesordnung ist erschöpft. Hohes Haus! Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich folgenden Antrag vor (*liest*): „Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Frühjahrstagung 1949 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 16. Juli 1949 für beendet zu erklären.“

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

**Präsident:** Hohes Haus! Wir stehen am Schluß der letzten Sitzung der Frühjahrstagung, damit aber auch am Schluß der Tätigkeit des Nationalrates im Ablaufe der letzten vier Jahre. Nach der Geschäftsordnung obliegt mir als Präsidenten des Hauses die Wahrung der Würde des Hohen Hauses, aber auch die Würdigung der Arbeiten dieses Hohen Hauses. In Erfüllung dieser Aufgabe muß ich feststellen, daß der Nationalrat mit innerer Befriedigung, ja mit Stolz auf die letzten vier Jahre und die in dieser Zeit geleisteten Arbeiten zurückblicken kann. Der Alltag läßt manches übersehen, was weiter zurückliegt, und man empfindet oft nicht die ganze Wahrheit.

Wir dürfen heute mit unserer Würdigung an dem Tag einsetzen, an dem unsere Befreiung erfolgte, an dem Tag, an welchem nach Ab-

schluß der Arbeiten der Provisorischen Staatsregierung und nach Abschluß der Wahlen im Jahre 1945 dieser Nationalrat durch Berufung von seiten des Volkes eingesetzt worden ist.

Wie haben die Verhältnisse damals ausgesehen? Ich werde die verehrten Frauen und Herren nicht mit der Aufzählung oder mit der Darstellung einiger Bilder aus dieser Zeit behelligen; Sie haben vollen Einblick in die damaligen Verhältnisse genommen und können selbst die Lage feststellen, die damals den Nationalrat erwartet und vor die schwierigsten Aufgaben gestellt hat.

Und nun tun wir einen Sprung von 1945 auf den heutigen Tag. Es sind vier Arbeitsjahre, Arbeitsjahre in des Wortes vollster und schönster Bedeutung. Wie steht es heute um die Lage unseres Vaterlandes, unseres Staates? Wir sind wesentlich vorwärts gekommen. Wir dürfen in diesem Augenblick der freudigen und zuversichtlichen Feststellung Ausdruck geben, daß wir vor der wichtigsten Entscheidung über das Geschick unseres Vaterlandes, vor dem Abschluß des Staatsvertrages, stehen. Welch überwältigender Ausblick im Vergleich mit 1945!

Aber nicht nur der Staat selbst ist in eine gefestigte und gesicherte Lage gekommen, auch sonst haben sich die Verhältnisse weitaus zum Besseren gestaltet.

Die Lage unserer Wirtschaft ist gewiß noch nicht endgültig gesichert, sie bedarf noch vieler Arbeit. Aber sie hat wieder festen Boden unter den Füßen, und wenn der ehrliche Aufbauwille aller Beteiligten nicht versagt, so wird aus diesem Boden ein neues, prächtiges, dem Volke nützlich wirtschaftliches Leben entstehen.

Wir haben das Bild der sozialen Lage vor uns. Gehen wir diese vier Jahre Arbeit des Nationalrates durch und vergleichen wir die damalige Lage mit den heutigen Zuständen, so müssen wir sagen: Gott sei Dank, die sozialen Verhältnisse in unserem Vaterlande haben sich wesentlich gebessert. Wenn es auch da und dort noch Mängel gibt, wenn wir den Wunsch nicht unterdrücken können, es hätte noch anderes und manches ausreichender geschehen sollen, so müssen wir uns doch die Lage gegenwärtig halten, in der sich die Verhältnisse auf staatlichem, auf wirtschaftlichem und auf finanziellem Gebiete darstellten und die ein Mehr, das gewiß gerne von allen Beteiligten gegeben worden wäre, von der Regierung wie vom Nationalrat nicht ermöglichen.

Eines darf ich wohl auch noch feststellen, was in der Hast und Eile und in dem vielleicht angeborenen Hang des Österreichers zum Kritisieren, zur Schwarzmalerei, entgangen sein kann: das ist die Gesundung der öffentlichen Moral. Und da verweise ich ganz be-

3408 117. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 14. Juli 1949.

sonders darauf, daß diese Gesundung der Moral sich auch in der Jugend, in dem Kreis der kommenden Träger unseres Staates und Volkes, deutlich bemerkbar macht. Ein eiligeres, umfassenderes Tempo wäre uns allen erwünscht; aber arme Leute kochen mit Wasser, sagt ein Sprichwort, und ein Lump ist, der mehr verspricht, als er halten kann. Ich stelle nochmals fest: Wir dürfen uns freuen, daß durch die Mitwirkung der Regierung, durch die Mitwirkung des Nationalrates die Gesundung der öffentlichen Moral und die der Jugend deutlich erkennbar geworden ist.

Ich darf nochmals sagen, daß wir das alles mit Freude und mit Stolz am Schlusse der vierjährigen Tagung des Nationalrates feststellen können.

Es wirft sich nun die Frage auf, wie das möglich gewesen ist. Zum ersten hat jedes Mitglied des Hohen Hauses ohne Ausnahme seinerzeit den guten Willen mitgebracht, alles, was in seinen Kräften liegt, anzubieten, um die großen Aufgaben, die dem Nationalrat aufgebürdet waren, zu bewältigen. Dieser gute Wille jedes einzelnen Mitgliedes hat eine Frucht gezeitigt, von der wir nur wünschen können, daß sie auch weiterhin gedeihe und schließlich zur Reife komme, zu der Erkenntnis, daß in Notzeiten der Gemeinschaftsgeist den Vorrang vor allem andern hat, daß in Notzeiten Wünsche der Parteien, mögen sie noch so berechtigt sein und mögen sich die Parteien zum Bekenntnis ihrer Grundsätze für noch so berechtigt halten, zurückstehen müssen, wenn es gilt, dem Staate und dem Volke zu geben, was beide benötigen. Dieser Geist war es, der in diesen vier Jahren das vollbracht hat, was ich dargelegt habe.

Dieser Geist brachte uns eine Regierung der gemeinsamen Arbeit, eine Regierung, die als oberstes Ziel nur das Interesse des Staates und das Interesse des Volkes vor Augen hatte und deren Mitglieder bereit waren, einmal dieses, einmal jenes Opfer ihrer parteimäßigen Gesinnung zu bringen, um der Sache dienstbar sein zu können. Wir im Nationalrat selbst haben in diesen vier Jahren hinter der von uns gewählten Regierung gestanden und in Eintracht miteinander das große Werk der Wiederaufrichtung unseres Vaterlandes vollbracht. Dieses Bewußtsein wird, wenn wir jetzt auseinandergehen, die schönste Hinterlassenschaft, aber auch, wie ich hoffe, die wirksamste Mahnung sein, daß es auch in Zukunft so sein soll.

Meine Vorrednerin, die Frau Abgeordnete Jochmann, hat an uns einen Appell zu gemeinsamer Arbeit gerichtet. Ich freue mich darüber recht herzlich und sage ihr dafür meinen besten Dank. Sie hat damit, wie der allgemeine Beifall zeigte, der Stimmung und Gesinnung des Nationalrates uneingeschränkter Ausdruck gegeben. Ich will mich ihr ganz und gar anschließen und ihr sagen, daß dieser Ruf zum gegenseitigen Verstehen und zur gemeinsamen Arbeit nicht nur der Ruf der KZler ist, sondern daß in diesen Ruf das ganze Volk mit einstimmt.

So darf ich nur wünschen und hoffen, daß der jetzt beginnende Wahlkampf um die Zusammensetzung des zweiten Nationalrates der zweiten Republik Österreich in der Weise geführt werde, daß über der Bewerbsarbeit der Parteien nicht die Möglichkeit verloren gehe, sich nach beendeter Schlacht wieder zusammen zu gemeinsamer Arbeit an einen Tisch setzen zu können. Das ist mein Wunsch, dem ich zum Schluß Ausdruck gebe.

Und nun nehme ich Abschied von allen Frauen und Herren, indem ich Ihnen meinen persönlichen Dank für die Arbeiten ausspreche, die Sie geleistet haben: in den Unterausschüssen, in den Ausschüssen und im Plenum des Hauses, und für die Unterstützung, die Sie mir als Präsidenten zuteil werden ließen. Ich knüpfe daran den Wunsch, es mögen alle mit den besten Erinnerungen an diese vier Jahre nach Hause gehen, und spreche die Hoffnung aus, daß Sie alle wieder, vom Vertrauen Ihrer Wähler getragen, in dieses Hohe Haus Ihren Einzug halten.

Diesem Wunsche habe ich nur eines hinzuzufügen: Gott segne unser Österreich und sein Volk! (*Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen und bereiten dem Präsidenten durch lebhaften Beifall und Händeklatschen eine begeisterte Ovation.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

*Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Klubobmänner, Ing. Raab, Dr. Schärf und Koplénig, auf die Präsidentenestradе und sprechen unter anhaltendem lebhaftem Beifall des ganzen Hauses namens ihrer Parteien dem Präsidenten den herzlichsten Dank für die Führung der Geschäfte und die wärmsten Glückwünsche aus. Bundeskanzler Dr. Ing. Figl begibt sich gleichfalls zum Platze des Präsidenten und dankt ihm namens der Bundesregierung auf das herzlichste.*

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 20 Minuten.**